



DAS PATRIARCHAT AQUILEIA – SCHNITTPUNKT DER KULTUREN

VERLAG LASSLEBEN

Die Umschlagseite zeigt eine Karte von F. de Witt: Ducatus Carintiae et Carniolae . . . ,
ca. 1730, aus dem Besitz der Bayerischen Staatsbibliothek, Kartensammlung.

Schriftenreihe des Regensburger Osteuropainstituts — Band 10

SCHRIFTENREIHE DES REGENSBURGER
OSTEUROPAINSTITUTS

BAND 10

**DAS PATRIARCHAT AQUILEIA —
SCHNITTPUNKT DER KULTUREN**

MIT BEITRÄGEN
VON

ALOJZIJ ŠUŠTAR, RUDOLF GRULICH,
FRANCE MARTIN DOLINAR,
MARIO MIRABELLA ROBERTI, EKKEHARD VÖLKL,
ERNEST PETRIČ, MITJA SKUBIC

HERAUSGEGEBEN VON
GERHARD ERNST

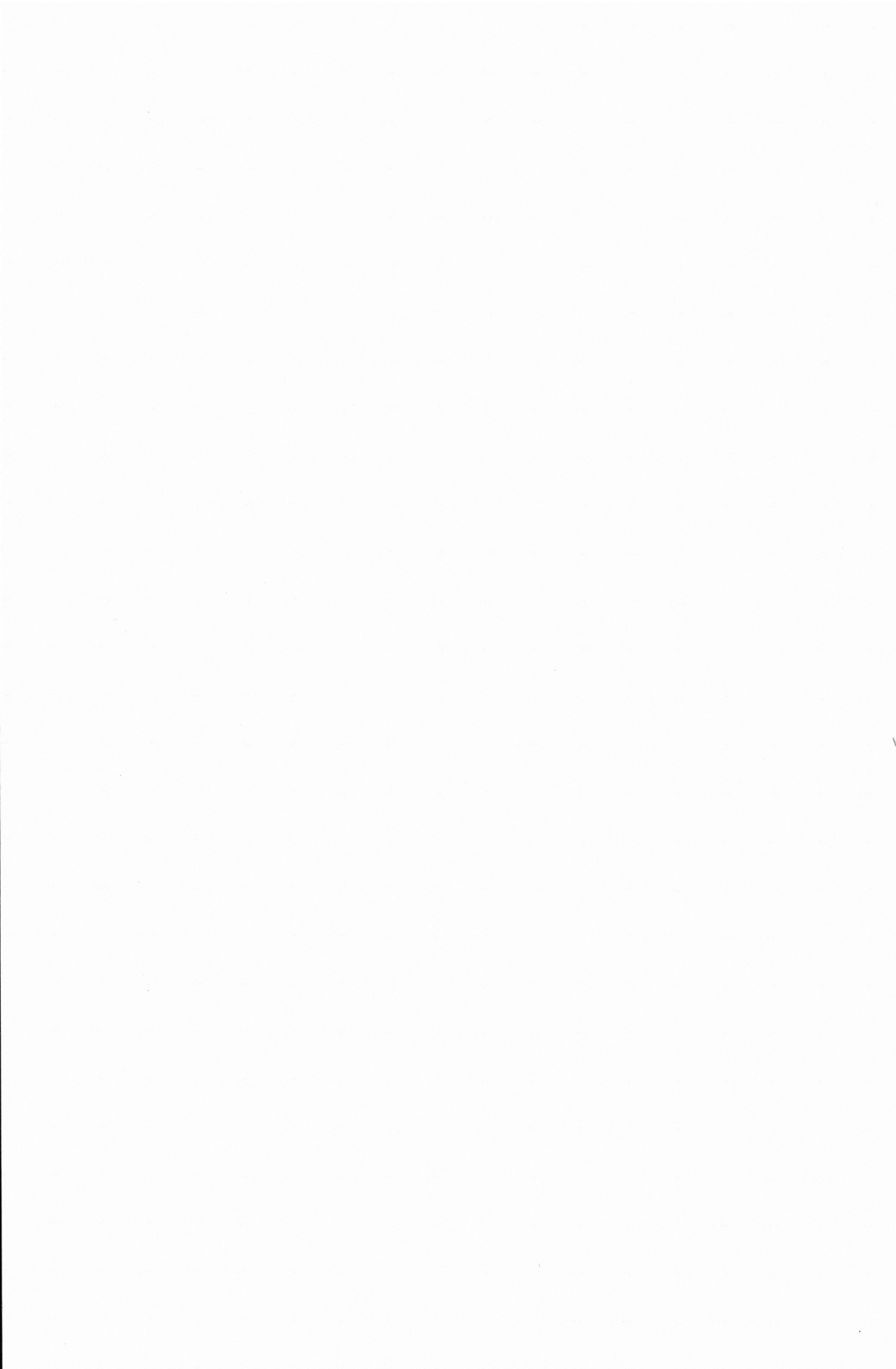
REGENSBURG 1983

ISBN 3 7847 3160 0

Satz und Druck: Buchdruckerei Michael Laßleben, Kallmünz

INHALT

Vorwort	7
<i>Alojzij Šuštar</i>	
Das Patriarchat Aquileia — Schnittpunkt der Kulturen	9
<i>Rudolf Grulich</i>	
Das Patriarchat Aquileia in Vergangenheit und Gegenwart	11
<i>France Martin Dolinar</i>	
Die Kirche in den politischen Strukturen des römischen Reiches im 4. Jahrhundert . . .	19
<i>Mario Mirabella Roberti</i>	
Mittelalterliche Bauwerke des Patriarchats in Aquileia	27
<i>Ekkehard Völkel</i>	
Zur Nationalitätenproblematik in Krain und im Küstenland im ausgehenden 19. Jahrhundert	31
<i>Ernest Petrič</i>	
Die völkerrechtliche Lage der italienischen Minderheit in der SFR Jugoslawien und der slowenischen Minderheit in Italien	39
<i>Mitja Skubic</i>	
Die italienischsprachige Bevölkerung in Istrien zwischen Bilinguismus und Diglossie .	57



VORWORT

Vom 15. bis 18. Oktober 1981 veranstaltete das Regensburger Osteuropainstitut in Zusammenarbeit mit den Universitäten Triest und Ljubljana sowie der Theologischen Hochschule Ljubljana in Görz, Aquileia und Ljubljana ein Symposium zum Thema „Das Patriarchat Aquileia — Schnittpunkt der Kulturen“. Unmittelbarer Anlaß war die 1600-Jahrfeier des Konzils von Aquileia, dessen vorher bereits in größeren kirchlichen Feiern gedacht worden war. Ein weiterer Anlaß des Gedenkens war für die Teilnehmer die 600. Wiederkehr des Todestages des bedeutenden Patriarchen Marquard von Randeck (ca. 1296—1381), der aus der Nähe von Regensburg stammte (siehe hier Grulich, S. 15).

Für das Gebiet des ehemaligen Patriarchats Aquileia gilt generell, was von G. Perusini im Hinblick auf Friaul gesagt wurde: „Friaul ist innerhalb Italiens eine marginale, vom italienischen Kulturgebiet abgesonderte Zone; mit Bezug auf das europäische Kulturgebiet erscheint Friaul jedoch nicht mehr marginal sondern zentral. Das Studium seiner Wesenszüge hat also eine besondere Bedeutung für das Verständnis der mitteleuropäischen Kultur selbst. Es scheint mir also berechtigt, das Friaul als einen Kreuzungspunkt Europas zu bezeichnen“ (übersetzt aus G. Francescato - F. Salimbeni, *Storia, lingua e società in Friuli, Udine - Trieste 1977* (1976), S. 9). Absicht des Symposiums war es nun, die Problematik und die Möglichkeiten dieses germanisch-romanisch-slawischen Nebeneinander- und Zusammenlebens auf dem Gebiet des ehemaligen Patriarchats Aquileia unter den Aspekten verschiedener Disziplinen (Kirchengeschichte, allgemeine Geschichte, Kunstgeschichte, Völkerrecht, Sprachwissenschaft) zu beleuchten.

Die vorliegende Publikation faßt die meisten der auf dem Symposium von 1981 gehaltenen Beiträge zusammen und dokumentiert damit auch eine Zusammenarbeit gerade jener drei Kulturbereiche, die im Patriarchat Aquileia aufeinandertrafen: die Autoren der Beiträge lehrten an den obengenannten Universitäten und Hochschulen aus Jugoslawien, Italien und der Bundesrepublik Deutschland, die durch besondere partnerschaftliche Beziehungen miteinander verbunden sind. Als Herausgeber dieses Bandes hoffe ich, daß hiermit über die Summe der wissenschaftlichen Einzelerkenntnisse hinaus sich wenigstens ansatzweise ein Gesamtbild nicht nur der Problematik sondern auch der Möglichkeiten ergibt, die das Zusammenleben verschiedener Ethnien bietet — freilich unter der Voraussetzung, daß jeder Ethnie die Gelegenheit zur Entfaltung ihrer Eigenart eingeräumt wird.

Für die Hilfe bei den Übersetzungen aus dem Italienischen (Mirabella Roberti, Skubic) und Slowenischen (Petrič) danke ich den hieran beteiligten Mitarbeitern der Institute für Romanistik, Archäologie, Slavistik der Universität Regensburg (Dr. A. Geyer, Dr. D. Kattenbusch, Dr. K. Koszinowski, E. Winisch-Mehdipour).

Die Durchführung des Symposiums in Görz, Aquileia und Ljubljana wurde durch freundliche Unterstützung verschiedener Institutionen erleichtert, insbesondere aber

durch die kollegiale Hilfe der Theologischen Fakultät Ljubljana, der hierfür besonderer Dank gesagt sei.

Die Drucklegung auch dieses Bandes wurde durch Zuschüsse des Vereins der Freunde der Universität Regensburg und der Gesellschaft zur Förderung des Regensburger Osteuropainstituts erleichtert; besonders wertvoll war uns der Druckkostenzuschuß des Arbeitskreises für Volksgruppen- und Minderheitenfragen der Bildungsstätte Heiligenhof (Bad Kissingen). Ihnen allen sei herzlich für die gewährte Unterstützung gedankt.

Regensburg, im November 1983

Gerhard Ernst

Grußwort an die Teilnehmer des Symposiums

DAS PATRIARCHAT AQUILEIA —
SCHNITTPUNKT DER KULTUREN

anlässlich ihrer Sitzung an der Theologischen Fakultät in Ljubljana am 17. 10. 1981

Von Alojzij Šuštar, Ljubljana

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem Sie Ihr Symposium über das Thema „Das Patriarchat Aquileia — Schnittpunkt der Kulturen“ in Aquileia selbst abgehalten haben, sind Sie zu Ihrer Schlußsitzung zu uns nach Ljubljana gekommen. Ich heiße Sie alle, Referenten, Professoren und Studenten und andere Teilnehmer, an unserer Theologischen Fakultät herzlich willkommen. Auch wenn Ihre Zeit sehr knapp bemessen ist, darf ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß Ihr Aufenthalt in Ljubljana, Ihre Begegnungen und Ihre Gespräche Ihnen auch diese Stadt als einen Schnittpunkt der Kulturen näherbringen werden.

Daß das Patriarchat Aquileia in der Geschichte im wahrsten Sinn des Wortes ein äußerst wichtiger Schnittpunkt der Kulturen war, ist Ihnen genügend bekannt und ist Ihnen in diesen Tagen wohl noch stärker bewußt geworden. Romanische, germanische und slawische Kulturen auf allen Gebieten berührten, bereicherten und befruchteten sich gegenseitig im Bereich des ehemaligen Patriarchates Aquileia. Daß es gelegentlich auch zu Spannungen und Rivalitäten, Auseinandersetzungen und sogar Kämpfen kam, ist nicht zu verwundern. Die verschiedenen Sprachen und Dialekte, vor allem nachdem das Latein seine verbindende Kraft eingebüßt hat, sind nur ein Aspekt dieser Vielfalt der Kulturen.

Ljubljana, das schon als alte römische Stadt Emona zum Patriarchat Aquileia gehörte und dessen erster Bischof Maximus in den Akten des Provinzialkonzils von Aquileia bezeugt ist, blieb auch später in der Geschichte und ist heute noch im Schnittpunkt der Kulturen. In der modernen Zeit mit ihrer stärkeren Ausprägung der nationalen Kulturen spüren wir noch stärker, wie sich in unserer Gegend Orient und Okzident, Nord und Süd, romanische, germanische und slawische Kulturen und Sprachen, katholische, orthodoxe und protestantische Konfession und verschiedene Auswirkungen der geschichtlichen Entwicklung berühren, sich gegenseitig herausfordern, miteinander rivalisieren, oft in Spannungen geraten, aber sich auch gegenseitig befruchten und bereichern. Ein Ausdruck und Zeichen davon waren auch die Feierlichkeiten zum 1600jährigen Jubiläum des Regionalkonzils von Aquileia. Heute sind es verschiedene Verbindungen unserer Stadt mit Ländern und Städten

im italienischen, deutschen und slawischen Raum, nicht zuletzt auch die freundschaftlichen Bande zwischen den Universitäten von Regensburg und Ljubljana und besonders auch zwischen den beiden Theologischen Fakultäten von Regensburg und Ljubljana. Deshalb möchte ich Sie hier nochmals ganz herzlich begrüßen und willkommen heißen.

DAS PATRIARCHAT AQUILEIA IN VERGANGENHEIT UND GEGENWART

Von Rudolf Grulich, Königstein

Das Neuerwachen des Interesses für Volksgruppen und nationale Minderheiten, das in den letzten Jahren zu spüren ist, hat die Regionen Europas wieder in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Man spricht heute auch in West- und Mitteleuropa von Regionalismus, vom ethnischen Föderalismus, von Föderalisierung und von Länderautonomie, auch wenn die Durchsetzung solcher Forderungen in manchen Staaten sicher noch auf sich warten läßt. Bei der Behandlung dieser Problematik zeigt sich immer mehr, daß nur selten klare ethnische Grenzziehungen vorgenommen werden können, sondern daß viele der Volksgruppengebiete Europas, die leider so oft permanente Konfliktherde sind, die ethnische Vielfalt Europas im Kleinen widerspiegeln. Die viersprachige Schweiz als Confoederatio Helvetica ist dafür ein bekanntes Beispiel, aber wir können auch in Siebenbürgen oder Mazedonien feststellen, daß in diesen historisch gewachsenen Gebieten lange Zeit die regionale Zugehörigkeit über der nationalen stand. Unter den multinationalen Regionen Europas nimmt das heutige jugoslawisch-italienische Grenzgebiet eine Sonderstellung ein, weil sich hier — auf dem Gebiet des alten Patriarchenstaates von Aquileia — die drei großen Sprachfamilien unseres Kontinentes treffen: Germanen, Romanen und Slawen. Seit Papst Johannes Paul II., selbst ein Slawe, die beiden Slawenapostel bzw. Slawenlehrer Cyrill und Method dem hl. Benedikt, dem Vater des Abendlandes, als *compatroni Europae* zur Seite stellte, ist auch kirchenpolitisch die slawische Völkerfamilie wieder in ihrer Bedeutung für Europa ins rechte Licht gerückt worden. Hier in diesen Gebieten war dieses Bewußtsein immer vorhanden. Hier waren die beiden Brüder aus Saloniki nicht „Europas unbekannte Heilige“, sondern wurden immer verehrt. In Tarvis sahen wir bei unserer Fahrt, wie auf vier Fenstern der Pfarrkirche Cyrill und Method mit deutschen, lateinischen und friulanischen¹ Heiligen dargestellt sind und die Aufschrift: *Laudate Dominum, Lobet den Herren, Lodat Sinjor, Hvalite Gospoda* auch der tatsächlichen Mehrsprachigkeit dieses Gebietes Rechnung trägt.

Ich möchte im folgenden versuchen, die Bedeutung des Patriarchates von Aquileia für diese Region bis zur Gegenwart zu skizzieren. Das soll geschehen, indem

¹ Im folgenden wird die Sprache der Bewohner Friauls, also der Friulaner als friulanisch bezeichnet. Es kommen sonst auch die Bezeichnungen Friauler und friaulisch vor bzw. Furlaner und furlanisch (ital. Friuli — friulani — friulano; friulanisch: Friül — furlans — furlan).

1. in aller Kürze die Geschichte des Patriarchates bis zur endgültigen Aufhebung 1751 dargestellt wird,
2. die enge Verbindung dieses Raumes mit dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, insbesondere mit dem süddeutschen Raum zur Sprache kommt und
3. aufgezeigt wird, wie heute diese Tradition entweder weiterlebt oder neu belebt wird, weshalb auch der Gegenwartsbezug im Titel dieser Ausführungen zum Ausdruck kommt.

1. Das Patriarchat Aquileia

Patriarchen sind uns aus dem Bereich der Orientalischen Kirchen der verschiedenen Riten bekannt. Neben die alten Patriarchensitze von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem trat der von Konstantinopel und erhielt als Bischof des Neuen Roms schon früh eine höhere Stellung als die übrigen orientalischen Patriarchen. Die Kirchenspaltungen der frühen Zeit (Nestorianer, Monophysiten, Monotheleten) haben die Zahl der Patriarchen vermehrt, die Unionsversuche Roms seit den Kreuzzügen ebenso, so daß es z. B. allein für Antiochien heute fünf Patriarchen gibt, von denen aber keiner im alten Antiochien residiert, obwohl jeder den Titel „der großen Gottesstadt und des ganzen Orients“ führt. Im Mittelalter entstanden in den starken slawischen Reichen des Balkans neue Patriarchate: in Peć, Ohrid, Turnovo. Im 20. Jahrhundert haben sie im heutigen serbischen und bulgarischen Patriarchat Auferstehung gefeiert. Wir bleiben aber mit ihnen — wie mit dem russischen und dem jungen rumänischen Patriarchat — im Bereich der Ostkirche. Im Westen ist der Papst als Bischof von Rom Patriarch des Abendlandes, Patriarca dell'Occidente, wie es im *Annuario Pontificio* heißt. Außer ihm gibt es die zwei lateinischen Patriarchen von Lissabon und von Ostindien in Goa, sowie den Patriarchen von Venedig, der in der Nachfolge der Patriarchen von Aquileia steht.

Ein Patriarchensitz der christlichen Kirche muß nach kirchlicher Lehre auf eine apostolische Gründung zurückzuführen sein. Was der hl. Apostelfürst Petrus für Rom, der Völkerapostel Paulus (wahrscheinlich fälschlicherweise) für Lissabon und Thomas für Goa, das ist der Evangelist Markus für Aquileia. Er soll hier im Auftrag des hl. Petrus das Evangelium als erster gepredigt haben. Damals bestand die Stadt schon lange: Das Gebiet gehörte zum Land der Veneter und liegt in der Ebene zwischen dem Fuß der karnischen Alpen und dem Nordende des adriatischen Meerbusens, einem günstigen Landweg von West nach Ost. Hier erhielt Italien seinen natürlichen Abschluß und hier verlief auch bis zu den Zeiten des Caius Julius Caesar die politische Grenze. Das Gebiet zeichnet sich durch viele Gewässer und leichte Verbindungen aus. Im Jahre 186 v. Chr. machten gallische Stämme den ersten Versuch, an der Ostseite der Alpen in Italien einzudringen. Diese Gallier, wahrscheinlich karnisch-illyrischen Stammes, kamen durch einen bisher nicht bekannten Gebirgsweg in das Land der Veneter, die schon lange mit den Römern verbündet waren, und begannen unweit des späteren Aquileia eine Stadt zu bauen. Die Römer schickten zuerst Gesandte, um sich zu beschweren, und als diese erfolglos waren, drei Jahre später den Prätor L. Julius, um sie friedlich zu entfernen. Als das auch nichts half,

zwang der Proconsul L. Porcius mit seinen Legionen die 12 000 bewaffneten Gallier, ihre Waffen zu übergeben und das Gebiet zu verlassen. Die Stadt wurde zerstört. Die wichtigste Konsequenz aus diesen Ereignissen war die Gründung der Reichsfestung Aquileia im Jahre 181 vor Christus.

Aquileia war eine *colonia latina*, die Bewohner besaßen nicht das Bürgerrecht, und auch eine Reihe anderer Rechte waren ihnen verwehrt oder sie besaßen sie nur eingeschränkt. Erst im Jahre 90 wurde Aquileia durch die sogenannte *lex Julia* in die *civitas* aufgenommen und in ein *municipium* verwandelt, d. h. es erhielt das vollständige römische Bürgerrecht und eine vollständige römische Stadtverfassung².

Der Legende nach soll der hl. Hermagoras, ein Schüler des hl. Markus, der erste Bischof von Aquileia gewesen sein und unter Nero den Tod als Märtyrer erlitten haben. Doch ist dieser Hermagoras sicher zeitlich in die Mitte des 3. Jahrhunderts anzusiedeln. Erst seit Paulus Diaconus ist uns die Legende bekannt, die auch zu einer entsprechenden *Passio* führte, nach der Hermagoras als Opfer der Neronischen Verfolgung starb. Auf historisch gesichertem Boden sind wir mit dem hl. Hilarius, mit dem die ununterbrochene Reihe der Bischöfe von Aquileia beginnt. Er starb um das Jahr 285 als Märtyrer. Ein knappes Jahrhundert später treffen sich hier am 3. September 381 32 Bischöfe aus verschiedenen Gebieten des Reiches unter Führung des hl. Valerian zu einer Synode, deren 1600. Jahrestag Anlaß zu diesem Symposium ist. In einer repräsentativen Feier gedachten 1981 die Nachfolgebischöfe der Teilnehmer dieses Ereignisses von 381, darunter auch der anwesende Metropolit von Slowenien und Erzbischof von Laibach, Dr. Alois Šuštar.

In den Wirren der Völkerwanderung erhalten die Bischöfe von Aquileia Metropolitanrechte über die Oberhirten Venetiens und Istriens, dann auch über das ganze westliche Illyrien, über *Noricum primum et secundum*, und über *Rhaetia secunda*, d. h. bis zur Donaugrenze, so daß damals auch Regensburg unter der Jurisdiktion der Bischöfe von Aquileia gestanden haben muß. Seit der Ostgotenherrschaft führt der Oberhirte der *Aquilegiensis diocesis* den Titel eines Patriarchen. Als sich im Dreikapitelstreit Kaiser Justinians wegen der Verdammung von Schriften des Theodor von Mopsuestia, Theodoret und des Ibas von Edessa, einzelne Kirchen des Westens ins Schisma mit Rom begeben, ist auch Aquileia unter ihnen. Die 568 in Italien einbrechenden Langobarden zwingen den Patriarchen zur Flucht nach Grado. Patriarch Candidian sucht zu Beginn des 6. Jahrhunderts nach einem halben Jahrhundert des Schismas die Gemeinschaft mit Rom, muß aber erleben, daß seine Suffragane im langobardischen Gebiet dies nicht nachvollziehen und sich von seiner Jurisdiktion trennen. Sie gründen in dem nach der Hunneninvasion zerstörten und wiederaufgebauten Aquileia ein Gegenpatriarchat, das erst im Jahre 700 auf einer Synode wieder die Aussöhnung mit Rom vollzog. Seit dieser Zeit bestehen zwei Patriarchate in der Tradition von Aquileia: Alt-Aquileia und Grado, auf dessen Tradition sich seit 1451 die Patriarchen von Venedig berufen. In der Zeit vor Karl dem Großen wechseln die Residenzen der Patriarchen. Sie residieren u. a. in *Comons*, dem „*Cor montium*“; im Jahre 737 siedelt Patriarch Callixtus nach *Civiale*

² Dazu: H. Maionica, Aquileja zur Römerzeit (= 31. Jahresbericht des K. K. Staatsgymnasiums in Görz), Görz 1906.

über. Paulus Diaconus hat uns eine Beschreibung des Palastes erhalten, der im 16. Jahrhundert zum Palazzo dei provveditori umgebaut wurde.

Seit Karl der Große die Drau als Grenze zwischen der jungen Kirchenprovinz Salzburg und dem alten Patriarchat Aquileia bestimmte, wird der Jurisdiktionsbereich der Patriarchen zwar kleiner, doch erhalten die Patriarchen kaiserliche Freiheiten und Privilegien sowie weltlichen Besitz; Karl der Große gewährt den Domherren von Aquileia auch das Recht der Patriarchenwahl. Mit der Verleihung der herzoglichen und gräflichen Rechte in Friaul durch Kaiser Heinrich IV. werden die Patriarchen 1077 Reichsfürsten. Unter ihnen ragt Marquard von Randeck besonders hervor, dem es gelingt, sich gegenüber dem oft rebellierenden und unbotmäßigen Adel durchzusetzen und der mit Zustimmung des Ständeparlamentes die „Constitutiones patriae Forojuliensis“ als Zivil- und Strafgesetzbuch erläßt. Es ist die Blütezeit Friauls. Marquard läßt die 1348 durch ein Erdbeben zerstörte Kathedrale von Aquileia in ihrer heutigen Schönheit neu erstehen. Seine Nachfolger haben aber nicht seine glückliche Hand: im Kampf gegen den Adel und gegen Venedig ziehen sie den kürzeren. Patriarch Ludwig II. von Teck verliert sein weltliches Territorium an die Lagunenrepublik und sein Nachfolger Ludwig III. Scarambo Mezzarato verzichtet sogar offiziell gegen ein entsprechendes Jahresgehalt auf die weltliche Herrschaft. Seitdem stellen nur Venezianer die Patriarchen. Da sich der Jurisdiktionsbezirk des Patriarchates im Bereich der Grafschaft Görz auch auf Habsburger Gebiet erstreckte, kam es immer wieder zu Schwierigkeiten. Wien drängte schließlich unter Maria Theresia Papst Benedikt XIV. so, daß er 1751 das Patriarchat auflöste. In Udine, wo die Patriarchen in den letzten Jahrhunderten residiert hatten, wurde ein Erzbistum für das venezianische Gebiet errichtet, in Görz für das österreichische Friaul³.

2. *Der Patriarchenstaat und Deutschland*⁴

Seit 976 gehörte Friaul zum Herzogtum Kärnten. Durch den Handelsweg von Venedig nach Villach kam deutscher Einfluß in das Land, Herzöge von Österreich und Bayern hatten hier zahlreiche Burgen, deren deutsche Namen noch heute in ihrer romanisierten Form erkenntlich sind: z. B. Spilimbergo, aber auch Ravistagno (Rabenstein), Partistagno (Perchtenstein) u. a. Bei Cividale stehen die Ruinen von Scharfenberg, wo im 13. und 14. Jahrhundert der Sommersitz des Patriarchen war, sowie Reste der Burgen Auersberg und Grünberg. Selbst Udine trug einen deutschen Namen: Weiden. Gemona hieß Glemaun. Damals erhielt Friaul seine feudale Struktur und wurden die wichtigsten Teile Friauls im weltlichen Besitz des Patriarchen zu

³ Zur Geschichte des Patriarchates s. J. Speigl, Aquileja zwischen Ost und West, in: Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 27, 1973, S. 37—51; H. Schmidinger, Patriarch und Landesherr, Graz-Köln 1954, mit weiterführenden Literaturangaben.

⁴ Dazu vor allem: F. v. Krones, Die deutsche Besiedlung der östlichen Alpenländer, Stuttgart 1889; B. Wurzer, Die deutschen Sprachinseln in Oberitalien, Bozen 1973. Für die Reformation: M. Ostravski, Die Reformation und Gegenreformation bei den Slowenen mit besonderer Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in diesem Gebiet, Klagenfurt 1965.

einem eigenen Staat zusammengefaßt. Die Patriarchen residierten damals noch in Aquileia selbst, wegen des ungesunden Klimas Aquileias später nur noch in Udine. Ihr Hof war ein Mittelpunkt deutscher Kultur. Walther von der Vogelweide und Hartmann von Aue sangen am Patriarchenhof. Der Minnesänger Thomas von Zirklare ist in Friaul geboren. Von den 30 Patriarchen, die zwischen 1019 und 1436 regierten, waren die Hälfte Deutsche, unter ihnen Patriarch Poppo, neben Marquard von Randeck wohl der bedeutendste auf dem Patriarchenstuhl. Poppo, der die Kathedrale von Aquileia erneuerte und von 1019—1042 regierte, stammte aus einer angesehenen Familie von Bayern-Karantanien und war mit dem Bischof von Paderborn verwandt. Nach Poppo folgte Eberhard, früherer Domherr zu Augsburg.

Von 1085—1122 wurde Udalrich, ein Eppensteiner, Patriarch von Aquileia. Dieser verwandelte die väterliche Stiftung Rossach-Rosazzo in eine Benediktinerabtei und verwirklichte die Gründung einer zweiten auf friaulischem Boden, nämlich Mosach-Moggio, das die Slowenen Mošenice nennen, und das Chorherrenstift Eberndorf. Patriarch Bertold, der die Residenz von Aquileia nach Udine verlegte, war ein Meranier.

Marquard von Randeck, um 1296 geboren, war zunächst Domherr in Augsburg und Domprobst in Bamberg, dann seit 1348 Bischof von Augsburg, ehe er 1365 Patriarch von Aquileia wurde. Er war nicht nur ein großer Mann der Kirche, der wegen seines diplomatischen Geschicks in der Zeit der Babylonischen Gefangenschaft der Kirche in Avignon von den Päpsten geschätzt wurde, sondern wurde auch von Kaiser Ludwig dem Bayern und später als Patriarch von Kaiser Karl IV. mit wichtigen Aufgaben betraut.

Sein 600. Todestag sollte Anlaß sein, über die heutigen Grenzen von Ländern und Gesellschaftssystemen hinweg wieder die Gemeinsamkeiten zu suchen und in europäischem Geist zu kooperieren, wie es dieses Symposium in bescheidenem Maße versucht.

Solche grenzüberschreitenden Kontakte waren besonders intensiv im Zeitalter der Reformation. Damals reichte die nun nur noch geistliche Gewalt der Patriarchen von den Grenzen der Bistümer Brixen, Belluno und Feltre im Westen bis zur Kulpa im Osten, wo es an die Diözese Agram (Zagreb) grenzte, während im Norden die Drau die Grenze bildete. Aus den Berichten der Synode von Laibach (Ljubljana) 1448 wissen wir, wie tief der religiös-kirchliche Stand auf diesem Gebiet damals war. Die Gründung des Bistums Laibach 1461 durch Kaiser Friedrich III. verbesserte die Lage kaum, da in erster Linie politische Absichten der Habsburger dahinterstanden.

Deshalb fand die Reformation vor allem von Kärnten aus Eingang im Bereich des Patriarchates, vor allem in Krain, wo neben Studenten, Soldaten und Bergknappen auch die Kaufleute die neue Lehre verbreiteten, die auf den Wegen der Handelsbeziehungen mit den süddeutschen Städten über Villach nach Laibach, Görz und Triest kam. Es hieße Eulen nach Athen tragen, an diesem Ort an Primož Trubar zu erinnern, den großen Slowenischen Reformator und Begründer der slowenischen Schriftsprache, den Verfasser der „Slowenischen Kirchenordnung“ und Gründer der Elementarschule im slowenischen Sprachgebiet. Primož Trubar wirkte

auch in Görz, wo er 1563 in slowenischer, deutscher und italienischer Sprache predigte und vor allem die katholische Lehre von der Messe, der Marienverehrung und der Priesterweihe angriff. Doch war König Ferdinand fest entschlossen, die Ausbreitung der lutherischen Lehre im Görzer Gebiet mit allen Mitteln zu verhindern, um Venedig keinen Anlaß zu geben, Schwierigkeiten zu machen. Gleiches galt von Triest, von wo 1534 dem Hofe König Ferdinands gemeldet wurde, die Reformation habe festen Fuß gefaßt. Dies war unter Bischof Bonomo der Fall, der Erasmus von Rotterdam verehrte und nur die Heilige Schrift als Grundlage christlichen Lebens gelten lassen wollte.

3. *Das Patriarchat Aquileia und die Gegenwart*

Die Geschichte der kirchlichen Jurisdiktionsbezirke in diesem Grenzraum ist mit der Aufhebung des Patriarchates und der Gründung der Erzdiözesen Udine und Görz nicht abgeschlossen, sondern reicht bis in die unmittelbare Gegenwart. So hat Kaiser Josef II. den Metropolitansitz von Görz nach Laibach verlegt, doch wurde das Bistum Laibach 1830 wieder Suffragan von Görz. Nach dem Ersten Weltkrieg fielen Teile der Diözese nach Italien, und zwar an die Bistümer Triest, Görz und Rijeka. 1933 wurde Ljubljana exemt. Von 1951 bis 1955 war der Bischof auch Administrator der Teile der Diözesen Rijka und Triest, die seit 1947 zur Republik Slowenien gehörten. Johannes XXIII. erhob Laibach 1961 zur Erzdiözese, Paul VI. errichtete 1968 die slowenische Kirchenprovinz. Die Grenzziehungen nach beiden Weltkriegen, die Kirchenprovinzen und Bistümer trennten, ließen Apostolische Administraturen entstehen und fanden erst in der Schaffung einer eigenen slowenischen Kirchenprovinz und in der Neuregelung der Diözesen nach dem italienisch-jugoslawischen Vertrag von Osimo 1974 ihren Abschluß⁵. Was aber beiderseits der Grenzen blieb, mag an zwei Beispielen verdeutlicht werden:

- a) am Erwachen einer eigenen friulanischen Identität auf italienischem Boden — auch im Bereich der Kirche, und
- b) an einem Zusammenhörigkeitsgefühl der Christen über die Grenze hinweg, das in kirchlichen Kreisen Italiens, Jugoslawiens und Österreichs auch heute spürbar ist und gepflegt wird.

a) Friulanische Identität heute

Wie andere Volksgruppen Italiens (Sarden, Deutsche, Okzitanen, Frankoprovenzalen, Ladiner, Slowenen, Albaner, Griechen, Katalanen und Kroaten) kämpfen auch Friulaner heute um ihre lange bedrohte Eigenart und vor allem um Erhalt ihrer mit dem Rätoromanischen der Schweiz und dem Ladinischen der Dolomittäler verwandten Sprache. Dabei können sich die Friulaner auf „ihren“ Staat berufen, das Gebiet der weltlichen Herrschaft des Patriarchates im Mittelalter, der

⁵ Karten und Statistiken dazu in: *Opći šematizam Katoličke Crkve u Kraljevini Jugoslaviji*, Sarajevo 1940; *Opći šematizam Katoličke Crkve u Jugoslaviji*, Zagreb 1974; *Cerkev v Slovenskem*, Zagreb 1975.

„von 1077 bis 1420 mit legislativer, exekutiver und administrativer sowie sonstiger politischer Eigenmacht ausgestattet war. Dem Parlament gehörten mehrere Bevölkerungsschichten, auch friulanische Bauern an“⁶. Aus dieser Zeit sind auch die ersten friulanischen Urkunden überliefert. Ihre sprachliche Eigenart ist früh bezeugt: „Forum Julii est provincia per se distincta ab aliis provinciis . . . quae nec Latinam linguam habet, nec Slavicam, nec Teutonicam, sed ydioma proprium habet nulli italico ydiomati consimile“ heißt es in einem Codex Vaticanus palatinus 965 C. 240 aus dem 14. Jahrhundert⁷.

Neben Urkunden entstehen erste vom Provenzalischen beeinflusste Poesien; in der Reformation dann auch Epen, Übersetzungen aus anderen Sprachen und Originalbeiträge.

An diese Tradition knüpft heute das kulturelle und nationale Erwachen der Friulaner an⁸, auch in der Kirche, wo sich die Vorfechter des Friulanischen im Gottesdienst auf große Vorläufer in der Vergangenheit stützen. Hieronymus Megiserus hatte bereits 1593 in seinem Buch mit dem Vater Unser in 40 Sprachen auch die „Goritianorum et Foroiuliensium lingua“ aufgeführt⁹. Aus dem Jahre 1794 existiert ein anonymes Manuskript „I Sacris salms traspartzaz nella lenghe friulane“. Aus dem gleichen Jahrhundert ist uns eine Handschrift des Giuseppe Moroni aus Cividale erhalten, die ebenfalls friulanische Psalmen enthält. 1820 enthält ein Gebetbuch aus Udine auch liturgische Texte; Teile des Neuen Testaments folgten. Nach 1945 erfolgte die Nachkriegsrenaissance. Ich zitiere aus einem Brief aus dem Priesterseminar Udine: „A partire dagli anni settanta, non a caso dopo il Concilio Vaticano Secondo, si registra tutta una ‚fioritura‘ di traduzioni realizzate con intenti liturgico-pastorali“. Leider stellte sich der italienische Erzbischof Zaffonato gegen das Furlanische, auch dann noch, als das ganze römische Missale übersetzt war: „Anche in questo risveglio culturale della lingua friulana, i preti hanno avuto una parte rilevante. Un’opera importante in questo caso è stata la traduzione del messale romano in Friulano (Messal Furlan) a cui però il vescovo non ha voluto dare l’imprimatur; questo fu concesso dall’arcivescovo di Gorizia, ma fu diffidato da Roma. L’arcivescovo di Udine permise che si celebrasse ogni domenica la messa in friulano in una chiesa di Udine. Appena venuto il nuovo vescovo (25 febbraio 1973) gli fu fatta la richiesta di approvazione del messale, ma non volle farlo per esplicito divieto di Roma. Egli allora fece ricorso a Roma in tono energico, ma finora non ha ottenuto risposta.“¹⁰.

1974 hielt dann der neue Weihbischof Pizzoni das erste Hochamt in friulanischer Sprache. Viele Geistliche gehören zum Kern der Nationalbewegung Movimento

⁶ J. U. Clauss, Sprachminderheiten in den EG-Staaten am Beispiel von acht Fallstudien aus Italien und Belgien, Badia Fiesolana-Florenz 1982 (Maschinenschriftl. Diss.), Bd. 2, S. 294.

⁷ Zitiert nach: S. Salvi, Le nazioni proibite. Guida a dieci colonie „interne“ dell’Europa occidentale, Firenze 1973, S. 340.

⁸ Dazu J. U. Clauss, S. 291—334, mit ausführlicher Literatur.

⁹ H. Megiserus, Specimen quadraginta diversarum atque inter se differentium linguarum et dialectorum; videlicet Oratio Dominica, totidem linguis expressa, Francoforti 1593, Nr. IX („Pari nestri, ch’ees in cijnl: see santificaat lu to nom . . .“).

¹⁰ Brief von Prof. Mario Qualizza an den Autor.

Friuli. Im Priesterseminar in Udine steht heute auch Friulanisch auf dem Unterrichtsplan.

So ist die Kirche Hort des Volkstums. Sie ist es aber nicht nur für die Friulaner, sondern in immer stärkerem Maße auch für die Slowenen der Erzdiözesen Udine und Görz. Die kirchlichen Wochenblätter „La Vita Cattolica — Settimanale del Friuli“ (Udine) und „Voce Isontina“ (Görz) drucken heute neben italienischen Beiträgen solche in Friulanisch und Slowenisch, in Görz erscheint sogar eine slowenischsprachige Kirchenzeitung „Katoliški glas“. Kirchliche Hinweise der Erzdiözese Udine werden oft auch viersprachig gegeben, so daß alle vier Sprachen Friauls (Italienisch — Friulanisch — Slowenisch — Deutsch) vertreten sind ¹¹.

b) Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg

Nirgendwo zeigt sich das Miteinander von Sprechern dieser vier Sprachen deutlicher als im Bereich der Katholischen Kirche. Seit einigen Jahren kommt es zu eindrucksvollen Begegnungen und Bekundungen der Gemeinsamkeit. Die Bischöfe von Udine, Görz, Koper, Laibach und Klagenfurt haben diese Bereitschaft zur Zusammenarbeit immer wieder gemeinsam zum Ausdruck gebracht. Daß diese Haltung nicht nur bei der Kirchenführung vorhanden ist, beweisen die Wallfahrten zu gemeinsamen Heiligtümern der vier Völker. So trafen sich Gläubige der vier Sprachen dieses Raumes auf dem Luschariberg am Dreiländereck Österreich - Italien - Jugoslawien, wo auch die Dreisprachenecke zwischen Germanen, Romanen und Slawen ist. Die Aussagen der dort anwesenden Bischöfe waren flammende Bekenntnisse zu einem gemeinsamen Europa. Einer von ihnen ist unter uns anwesend: der slowenische Metropolit und Erzbischof von Laibach, Msrg. Dr. Alois Šuštar. Herr Erzbischof, wir danken Ihnen, daß Sie direkt von einem Bischofstreffen in Rom hierher zu uns gekommen sind. Sie haben auf vielen Vortragsveranstaltungen in verschiedenen Ländern die Rolle der Christen beim Aufbau eines Vereinigten Europa betont. Möge auch unser Symposium ein kleiner Beitrag dafür gewesen sein ad utilitatem nostram totiusque Ecclesiae Suae Sanctae.

¹¹ Eine Beschreibung der vier Sprachgebiete in Friaul mit Karte und Verzeichnis der Gemeinden findet sich in: Gruppo di studio „Alpina“ (Ed.), I gruppi linguistici del Friuli e della Venezia Giulia, Bellinzona 1972; auch Claus S. 298 f.

DIE KIRCHE IN DEN POLITISCHEN STRUKTUREN DES RÖMISCHEN REICHES IM 4. JAHRHUNDERT

Von France Martin Dolinar, Ljubljana

Als Kaiser Augustus im Jahre 12 vor Christus für sich den Titel „Pontifex Maximus“ in Anspruch nahm, vereinigte sich damit in der Person des Kaisers die höchste politische und religiöse Gewalt. Diese Verfügung entsprang der antiken Denkweise über die unlösbare Verbindung zwischen der politischen Macht und dem religiösen Kultus. Wohl des Staates, des Volkes und des Herrschers ist, dieser Denkweise entsprechend, von der Gewogenheit der Götter abhängig. Verehrung der Götter, die im römischen Reich im Kaiserkult ihren Höhepunkt erreichte, war (und das möchte ich besonders betonen) die Garantie für Macht, Erziehung, Ethik und Wohlstand aller Bürger des Römischen Reiches. Die logische Folge dieser Anschauung war es, daß der Staat das Christentum, das diesen Kultus ablehnte, als gefährlichsten Feind des Imperiums ansah. Diese Tatsache erklärt gleichzeitig aber auch, warum die Christen in der vorkonstantinischen Zeit eine politische Mitverantwortung im Staat und seine ethische Tradition nicht mitgetragen haben. Jedes Handeln im öffentlichen Leben, jeder Versuch der politischen Verantwortung war nämlich untrennbar mit dem öffentlichen Kult des Kaisers verbunden ¹.

Mit Kaiser Konstantin (306—337) beginnt die wichtigste Periode nicht nur im Bezug auf die spätantike Geschichte der Kirche; es geht um den entscheidenden Wendepunkt des Christentums überhaupt, der mit seinen Folgen bis in die heutige Zeit reicht. Diese Wendung fängt mit dem sog. Mailander Reskript vom Jahre 313 an, mit dem das Christentum die Freiheit bekam, und wurde grundsätzlich mit dem Dekret Kaiser Theodosius' (379—395) abgeschlossen, der am 22. Februar 380 den christlichen Glauben für alle Völker des Römischen Reiches für verbindlich erklärte. Als verbindlich wird hier der Glaube des Papstes Damasus und des Bischofs Petrus von Alexandrien bestimmt. Nur die Anhänger des Glaubensbekenntnisses von Nizäa durften sich als katholische Christen bezeichnen ². So kam es zu einer engen Verbindung zwischen Kirche und Staat. Das Wohl des Römischen Imperiums konnte von jetzt an nur die wahre Religion garantieren. Von der Seite des Staates wurde der Kirche die politische Funktion des alten Kultus zugesichert. Diese Tatsache müssen wir immer vor Augen haben, wenn wir die bewegte Geschichte der Kirche im 4. Jh. verstehen wollen. Das, was einmal die heidnischen Römer zugunsten des

¹ Wilhelm Gessel, Kirche und Staat in der alten Kirche, in: Kirche und Staat auf Distanz, hrsg. v. Georg Denzler, München 1977, S. 29—41 (zitiert: Gessel).

² Gessel S. 29—31; Karl Baus / Eugen Ewig, Die Reichskirche nach Konstantin dem Großen, in: Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. II, 2, hrsg. v. H. Jedin, Freiburg 1973 (zitiert: Handbuch); Karl Heussi, Kompendium der Kirchengeschichte, Tübingen 1976, S. 88—100 (zitiert: Heussi).

eigenen Kultus den Christen zum Vorwurf machten, warfen jetzt die Christen den Heiden vor. Die Heiden und die Häretiker sind in gleicher Weise die Feinde des Staates, weil sie in die politische und religiöse Einheit des Staates eine Spaltung bringen. Deswegen müssen sie auch dementsprechend bestraft werden.

Das kirchenpolitische Programm des Eusebius von Cäsarea, aus der Begeisterung über Kaiser Konstantin entwickelt, wurde damit zur Realität. Nach diesem Programm hat der Kaiser folgende Pflichten:

1. für die Verbreitung des Glaubens zu sorgen,
2. die Einigkeit der Kirche zu bewahren,
3. die Gegner zu unterwerfen und zu bekehren, (und schließlich)
4. die weltliche Herrschaft auszuüben.

Schon das Konzil von Nizäa im Jahre 325 zeigte, daß es nicht nur bei den theoretischen Betrachtungen des philoarianischen Bischofs Eusebius blieb, sondern daß dieses Programm Wirklichkeit wurde. Diese neue Rolle der Kirche im Römischen Staat brachte jedoch in gewissem Sinne schwere Folgen für ihre weitere Entwicklung mit sich. Die Kirche konnte sich ihren Sieg nicht ohne schwere Wunden sichern. Damit, daß sie vom Staat anerkannt wurde (mit dem sie noch vor kurzem im Streit war), erbt sie auch die antike Verherrlichung des Herrschers und — was für sie noch schwerere Folgen hatte — auch seine Gewalt über die Kirche.

Für die Kirche im 4. Jh. ist eine außerordentliche Vitalität charakteristisch, die sich sowohl in der Organisation ihrer äußerlichen Struktur, wie auch im sakramentalen Leben, in ihrer Missionstätigkeit und in ihrem theologischen Nachdenken manifestierte. Natürlich können hier nicht alle typischen Ereignisse, die die Kirche im 4. Jh. bewegten, behandelt werden. Doch möchte ich vor allem zwei von denen hervorheben, die für dieses Jahrhundert besonders charakteristisch sind, und zwar einerseits die Einmischung der politischen Macht des Römischen Imperiums in das innere Leben der Kirche aufgrund der oben erwähnten Prinzipien, und andererseits die Erscheinung des Arianismus, und die Polemik mit ihm, die mehr als ein halbes Jahrhundert die kirchlichen Gemeinden sowohl im Osten wie auch im Westen erschütterte³.

Die erste Erläuterung der eben erwähnten Probleme finden wir schon bei den Herrschern des 4. Jh. Die Religions- und Kirchenpolitik Kaiser Konstantin des Großen (306—337) bewegte sich in den Gleisen des Staatskirchentums, zog jedoch nicht die letzten Konsequenzen dieser Politik. Die Motive seiner Religionspolitik sind noch immer Gegenstand lebhafter Diskussionen zwischen den Historikern. Es gibt aber keinen Zweifel, daß Konstantin in erster Linie ein Politiker war. Mit einer ganzen Reihe gesetzlicher Verfügungen löste er einen Prozeß aus, der zu einer Realisierung der „Kaiserkirche“ führen sollte. Sein letztes Ziel war es, die Kirche zu einer qualifizierten Mitarbeiterin bei der Realisierung der politischen Einheit des Imperiums zu machen. Auf diese Tatsache möchte ich besonders hinweisen, weil dies zur Richtlinie des Verhaltens aller seiner Nachfolger im behandelten Zeitabschnitt wurde. Es muß aber auch gesagt werden, daß sich Konstantin nie als Ober-

³ Gian Carlo Menis, *La Chiesa nella seconda metà del IV secolo*, in: *Il concilio di Aquileia del 381 nel XVI centenario*, Aquileia 1980, S. 5—14 (zitiert: Menis).

haupt der Kirche zu verstehen versuchte, dem die letzte Entscheidung zugesichert sein sollte. Er verstand sich eher als „Bischof außerhalb der Kirche“ oder als „der Bischof für die äußerlichen Angelegenheiten der Kirche“ und als Beschützer des universalen Friedens. Ebenso betrachtete er, im Einklang mit dem Mailänder Reskript, das Christentum, trotz seiner privilegierten Stellung, nicht als die einzige Religion im Staat ⁴.

Seine Söhne waren zum Heidentum nicht mehr so tolerant wie ihr Vater und die Religions- und Kirchenpolitik des Konstantius (337—361), der nach der Abrechnung mit seinen Brüdern im Westen seit 350 der einzige Herrscher im Imperium war, bekam bald starke despotisch-fanatische Züge. Als er entschlossen gegen das Heidentum auftrat, meinte er völlig selbstverständlich, daß auch die Kirche sowohl im disziplinären Bereich wie auch in Fragen der Glaubenslehre seiner Macht untergeordnet sein solle. Diese Ansichten äußerte er geradezu drastisch, als er den zur Synode in Mailand im Jahre 355 versammelten Bischöfen eine semiarianische Formel aufzwang: Das was ich will, muß als Gesetz für alle Kirchen gelten.

Sein Nachfolger Julian (361—363) versuchte umsonst, den Durchbruch des Christentums aufzuhalten und das Heidentum als Staatsreligion zu erneuern. Der Prozeß der geistlichen Erneuerung des Imperiums war schon zu weit fortgeschritten, die Regierungszeit des Julian war aber viel zu kurz, um die endgültige Übermacht des Christentums ernsthaft zu bedrohen.

Die Nachfolger Julians waren überzeugte Christen. Obwohl sie in ihren Verhältnissen zur Kirche nicht ganz den alten konstantinischen Despotismus erneuerten, versuchten sie sich doch immer mehr in die inneren Angelegenheiten der Kirche einzumischen. Größere Wachsamkeit der kirchlichen Würdenträger konnte zumindest im Westen die volle Durchführung solcher Versuche verhindern. Die entscheidende Rolle in diesem Sinne spielte der Mailänder Bischof, der Hl. Ambrosius († 397). Seine Entscheidungen haben in großem Maße zur Erhellung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat beigetragen.

Mit dem Kaiser Theodosius (369—395) wurde die „Kaiserkirche“ endgültig festgelegt. Beide Institutionen sind in ihrem eigenen Bereich zwar autonom, bilden jedoch zusammen eine untrennbare Einheit des öffentlichen Rechtes. Der Staat bietet der Kirche den notwendigen Schutz und gewährt Privilegien, hilft ihr bei ihrer Organisation und karitativen Tätigkeit, die Kirche dagegen betet für den Kaiser, proklamiert den göttlichen Ursprung der kaiserlichen Gewalt, arbeitet bei der Bekräftigung des Friedens mit und versichert ihre Loyalität. Beide Institutionen stehen also miteinander in einer konstruktiven Verbindung. Der Staat ordnet das zivile und politische Leben der Untertanen, doch hat die Kirche allein das Recht, ihren Glauben, ihre moralische Lehre und die kirchliche Disziplin zu definieren. Dieses Prinzip, das später zu einem Modell für die anderen westlichen Herrscher geworden ist, trug gefährliche Keime des Mißbrauches in sich. Die Kaiser konnten ihre politische Macht in der Kirche ausnützen, die Kirche aber war der Versuchung ausgesetzt, die Ausübung der weltlichen Macht in Anspruch zu nehmen. Diese Gefahr äußerte sehr deutlich der Hl. Hieronimus mit den Worten: Seitdem die Kirche

⁴ Menis S. 7—8.

christliche Herrscher hat, wächst sie zwar in der Macht und im Reichtum, ihre moralische Macht ist jedoch kleiner geworden ⁵.

Soviel über die kirchenpolitische Situation des 4. Jh. An dieser Stelle soll noch etwas über das geistig-geistliche Bild der Kirche und Gesellschaft in der gleichen Zeitperiode gesagt werden.

Der Dialog, den das Christentum im 2. und 3. Jh. mit der heidnischen Kultur führte, förderte die Entwicklung der christlichen Theologie, bzw. die Entwicklung der wissenschaftlichen Durchdringung der geoffenbarten Wahrheiten. Die wissenschaftlichen und ethischen Widersprüche der heidnischen Denker zwangen die christlichen Theologen zu einer tieferen theologischen Überlegung und zu einer klareren Umschreibung ihres Glaubens und ihrer Moral. Dabei dürfen wir natürlich nicht vergessen, daß auch die christliche Theologie den Gesetzen und Grenzen anderer menschlicher Wissenschaften unterworfen ist, also auch dem Zweifel und Irrtum. Wenn sie nicht irren will, muß sie sozusagen untrennbar mit der kirchlichen Gemeinschaft verbunden bleiben, in der sich das geoffenbarte Wort Gottes verwirklicht. Das geschieht (wie die fast zweitausendjährige Geschichte der Kirche zeigt) jedoch nicht ohne Spannungen und Erschütterungen. Deshalb ist auch die Entwicklungsgeschichte des christlichen theologischen Denkens von der Häresie begleitet.

Schon im 3. Jh. entstand im Bereich der trinitarischen Lehre, das heißt im Bereich der grundlegenden Wahrheiten des christlichen Glaubens, eine ganze Reihe irrümlicher Meinungen (wie z. B. Subordinarismus, Modalismus und Adoptianismus). Wir dürfen nicht vergessen, daß zu dieser Zeit die Vorstellungen über Substanz und Wesen noch sehr unklar waren und daß sogar bei den Kirchenvätern des 3. Jh. eine große Unsicherheit in Bezug auf eine klare Aussage über die Gottheit des Sohnes herrschte. Und gerade diese zu geringe Präzision der Lehre von der hl. Trinität war das schwerste Erbe, das die Kirche aus dem 3. in das 4. Jh. übernahm. Seinen Höhepunkt erreichte dieses Erbe im Arianismus ⁶.

Der Arianismus (318—381) erschütterte vor allem die Ostkirche, obwohl auch die westlichen Christen der Auseinandersetzung mit dieser gefährlichen Irrlehre, die die grundlegenden Wahrheiten des christlichen Glaubens auszuhöhlen drohte, nicht ausweichen konnten. Der Gegenstand des Streites war die Lehre von der Gottheit Christi, die Arius negierte ⁷.

Wenn wir die historischen Verwicklungen um den Arianismus etwas schematisieren, so kann man im arianischen Streit drei charakteristische Perioden unterscheiden.

Die erste Periode dauerte von der Synode in Alexandria im Jahre 318 bis zum Konzil von Nizäa im Jahre 325. Der erste Konflikt wurde von dem alexandrinischen Priester Arius verursacht. Arius war ein Schüler des Lukian von Samôsa und bekannt als großer Asket. Als Priester der Baukalikirche in Alexandria fing er an zu lehren, daß der Sohn (Logos) aus einer vom Vater grundverschiedenen Substanz entstanden ist, daß er als das erste, obwohl das hervorragendste Geschöpf aus Nichts

⁵ Menis S. 8—9; Leto svetnikov, Bd. IV, Ljubljana 1973, S. 464—472.

⁶ ebda.

⁷ Heussi S. 94—100; Giacomo Martina, *Errori ed equivoci in questioni religiose*, in: *Studio ed insegnamento della storia*, Roma ³1969, S. 141—167; Menis S. 11—20.

erschaffen wurde. Logos ist also dem Vater nur ähnlich (homoioousios), nicht aber der gleichen Natur wie der Vater (homoousios).

Auf seine Lehre, die im krassen Gegensatz zu dem stand, was die Kirche von Anfang an glaubte und verkündete, war Bischof Alexander von Alexandrien aufmerksam geworden. In der Befürchtung für die Reinheit des wahren Glaubens, rief er im Jahre 318 eine Bischofssynode der ägyptischen und libyschen Bischöfe zusammen, die Arius verurteilte und exkommunizierte. Arius fand Zuflucht beim Bischof Eusebius von Nikomedien. Ihm schloß sich eine Reihe seiner Gesinnungsgenossen an, unter denen sich auch mehrere Bischöfe befanden.

Kaiser Konstantin wurde durch die Nachricht von der Spaltung in der alexandrinischen Kirche sehr betroffen, vor allem, da er meinte, es ginge nur um einen unbedeutenden Zank zwischen dem zu eifrigen Arius und dem wegen seines Alters unzurechnungsfähigen Bischof Alexander. Um diesen mißlichen Streit, der die Einheit des Imperiums bedrohte, zu beseitigen, berief er (als Kaiser) im Jahre 325 eine Bischofssynode nach Nizäa ⁸.

In diesem Fall ging es genau genommen um keine Bischofssynode im engen Sinne, sondern um ein „Consilium principis“, also um ein Beratungsorgan, das vom Kaiser bei wichtigen Angelegenheiten einberufen wurde. Das Consilium principis trat immer nur für konkrete, aktuelle Angelegenheiten von Fall zu Fall zusammen. Die Mitglieder des Consiliums bestimmte der Kaiser selbst, die Einladung zur Teilnahme galt immer als eine große Ehre. Im 4. Jh. beriet sich der Kaiser in allen Angelegenheiten, die seiner Entscheidung vorbehalten waren, in solchen Consilien. Der Kaiser berücksichtigt zwar deren Mehrheitsbeschlüsse, ist aber bei seinen Entscheidungen nicht an sie gebunden. Normalerweise fragte der Kaiser jedes Mitglied um seine Stellungnahme, hörte sich die Argumente an und beendete die Angelegenheit mit einer Sentenz, die später in Form eines Dekrets veröffentlicht wurde und damit auch gesetzliche Geltung bekam.

Eines solchen Consiliums bediente sich also Konstantin, als es um die Lösung des Problems der arianischen Irrlehre ging. In der Vita Konstantini erklärte Bischof Eusebius die Motive der Handlung Konstantins: Der Kaiser ist ein Diener des wahren Gottes. Er ist Sohn der Kirche und als solcher verantwortlich für die wahre Ehre Gottes. Seine Aufgabe ist es, unter anderem auch in der Kraft des Evangeliums die ganze Welt im Römischen Reich zu einigen. Grundlage und Ausgangspunkt dieser Einheit ist die Einheit der Kirche. Damit verbinden die Ereignisse des ersten kaiserlichen Konzils theoretisch die programmatische Idee des Bischofs Eusebius mit dem pragmatischen Verfahren Konstantins. Die Entscheidungen dieses kaiserlichen Schiedsgerichtes galten nicht nur in der Kirche, sondern auch die Präfekten der einzelnen Provinzen waren an sie gebunden. Den Namen „ökumenisches Konzil“ bekam dieses Consilium principis erst viel später ⁹.

Die Teilnehmer des Konzils von Nizäa waren in drei Gruppen geteilt: Die erste bildeten die Arianer, unter der Führung des Bischofs Eusebius von Nikomedien. Die Mehrheit auf dem Konzil (die sogenannten Origenisten) vertrat (etwas vereinfacht gesagt) eine ähnliche Stellungnahme wie die Arianer, jedoch in einer mil-

⁸ Ignazio Ortiz de Urbina, Nizäa und Konstantinopel, in: Geschichte der ökumenischen Konzilien, Bd. I, hrsg. v. G. Sumeige / H. Bacht, Mainz 1964.

⁹ Gessel S. 32—35.

deren Form, nämlich, daß der Logos nur ehrenweise etwas niedriger ist als der Vater. Diese Gruppe war von Bischof Eusebius aus Cesaräa geführt. Für die Orthodoxie kämpfte nur eine kleine Minderheit, die später zum Synonym der Rechtgläubigkeit geworden ist. Die führenden Persönlichkeiten dieser Gruppe waren die Bischöfe Alexander von Alexandrien und Hosius von Cordoba, der gleichzeitig auch Berater des Kaisers war.

Unter dem Druck des Kaisers, der das Konzil zusammengerufen und geführt hatte, wurde nach langen Diskussionen das sogenannte Nizäische Glaubensbekenntnis proklamiert, in dem ausdrücklich betont wurde, daß der Logos dem Vater gleich ist (*homousion to patri*). Arius und seine Gesinnungsgenossen wurden verurteilt. So hat der Politiker Konstantin die praktische Formel (*homousios*) ausgenützt, um die Ordnung im Staat wieder herzustellen, die durch die Glaubensstreitigkeiten bedroht war. Seine Verantwortlichkeit für die Einheit des Imperiums konnte nicht dulden, daß es unter den Untertanen des Imperiums zu Unstimmigkeiten und Spaltungen käme. Deswegen wollte er die, durch Arius und seine Anhänger entstandene Verwirrung mit allen Mitteln unterdrücken¹⁰.

Die Entscheidungen des Konzils waren jedoch nicht überzeugend genug und konnten weder die Arianer (die jetzt in ihren Äußerungen vorsichtiger wurden) noch die Mehrheit der Konzilsväter (die sogenannten Origenisten) befriedigen. Deswegen haben viele später ihre Übereinstimmung mit den Konzilsdekreten widerrufen. Kein Wunder, daß die von der Minderheit erzwungenen Beschlüsse nach dem Konzil eine scharfe Reaktion vieler Bischöfe auslösten. Diese Reaktion zugunsten des Arianismus gibt den Ton der zweiten Periode an, die vom Konzil von Nizäa bis zum Tod des Kaisers Konstantius im Jahre 361 dauerte.

Die Beschlüsse des Konzils von Nizäa retteten zwar die Theologie vor verwickelten philosophischen Spekulationen, bedeuteten aber auch (wie bereits gesagt) einen Gewaltstreich gegenüber der Mehrheit der Ostbischöfe, die nicht mit dem Bischof von Alexandrien übereinstimmten. Sowohl die Origenisten, wie auch die Arianer lehnten die Formel *homousios* ab und griffen den neuen Bischof von Alexandrien Athanasius an, weil sie in ihm das Haupthindernis bei der Realisierung ihrer Pläne sahen (Athanasius, einer der bedeutendsten Theologen des Konzils von Nizäa, wurde im Jahre 328 zum Bischof und Metropolen von Alexandrien ernannt). Konstantin, enttäuscht weil er mit dem Konzil keine Einheit der Kirche erreichen konnte, neigte sich immer mehr auf die Seite der Arianer, also auf die Seite, wo die Mehrheit der Bischöfe war. So entscheidet bei ihm wieder das politische Motiv: die Einheit des Glaubens garantiert die Einheit des Imperiums.

Die gegen Nizäa orientierte Politik verstärkte noch sein Sohn Konstantius, ein überzeugter Arianer. Die arianischen Bischöfe durften auf ihre Sitze zurückkehren, auf den Synoden von Syrmium und Arles im Jahre 353 und in Mailand im Jahre 355 zwang Konstantius die versammelten Bischöfe, Athanasius zu verurteilen und die Formel *homousios* abzulehnen. Die dem Konzil von Nizäa treu gebliebenen Bischöfe wurden verbannt; unter ihnen befand sich auch Papst Liberius von Rom. Der Sieg der Arianer schien vollkommen; doch war ihre Freude von kurzer Dauer¹¹.

¹⁰ Heussi S. 96—97; Gessel S. 34—35.

¹¹ Menis S. 13; Heussi S. 97—98.

Konstantius' Tod brachte die entscheidende Wende in der kaiserlichen Politik gegenüber der Kirche und kennzeichnete somit den Anfang der dritten Periode des arianischen Konflikts, die von Konstantius' Tod im Jahre 361 bis zum Konzil von Konstantinopel im Jahre 381 dauerte. Wegen der Unentschlossenheit der Kaiser Jovian und Valens herrschte bis zum Auftritt des Theodosius im Jahre 379 im Osten noch Unsicherheit. Im theologischen Bereich haben die großen Kirchenväter der Ostkirche, Basilius der Große († 379), Gregorius von Nazianz († 390) und Gregorius von Nyssa († 394) die Überlegungen zur Trinität vertieft und eine genauere Terminologie zum Verhältnis zwischen Natur und Person entwickelt. Ihre theologischen Überlegungen waren von größter Bedeutung auf dem ökumenischen Konzil von Konstantinopel im Jahre 381 und ermöglichten es, die arianische Krise im wesentlichen zu beenden. Das auf diesem Konzil proklamierte Glaubensbekenntnis legte das Fundament der Rechtgläubigkeit im Hinblick auf die Trinität.

Die kirchenpolitische Situation im Westen unterschied sich in bestimmten Akzenten ziemlich von derjenigen im Osten; dem Verhältnis zwischen Kirche und Staat gibt dabei den entscheidenden Akzent die Persönlichkeit des Bischofs von Mailand, Ambrosius († 397). Während Eusebius und Konstantin Kirche und Staat auf die gleiche Ebene stellten, jedoch dem Staat wegen seiner Rolle für das Wohl der Menschheit einen gewissen Vorrang geben, tritt der Mailänder Bischof entschieden für das Vorrecht der Kirche ein. Die Beweggründe bei Ambrosius sind nicht politisch-herrschaftlicher Art; sie sind vielmehr in seiner seelsorgerischen Verantwortung verwurzelt. Sein Auftreten entspringt den konkreten Bedürfnissen der Kirche. Diese Tatsache erklärt uns im wesentlichen Ambrosius' Auffassung vom Verhältnis zwischen Kirche und Staat und damit auch sein entschlossenes Eintreten für die Rechte der Kirche gegenüber dem Kaiser, und für die Reinheit der Lehre gegenüber den Häretikern.

Als Theodosius im Jahre 380, damals nur noch als oströmischer Kaiser, das oben erwähnte Dekret veröffentlichte, mit dem er den christlichen Glauben zum einzigen im Imperium bestimmte, war der ehemalige kaiserliche Beamte Ambrosius bereits Bischof von Mailand. Im Westen regierte zu dieser Zeit Valentinian, der seinen Sohn Gratian (ermordet 383) zum Mitregenten bestimmte. Nach Valentinians Tod im Jahre 375 rief das Heer den vierjährigen Halbbruder Gratians Valentinian II. zum dritten Augustus aus (der erste Augustus war zuerst Valens, † 378; dann Theodosius in Konstantinopel). In seinem Namen regierte seine proarianisch gesinnte Mutter Justina. Zu dieser Zeit kam es zu vier schweren Konflikten zwischen Bischof Ambrosius und dem Kaiser bzw. dem Senat, die eine konkrete und deutliche Klarstellung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat verlangten. Diese vier Konflikte können an dieser Stelle nur kurz erwähnt werden:

1. Im Jahre 383 hinderte Ambrosius den Senat, einen Altar im Senatsgebäude aufzustellen, obwohl hierfür schon eine Zustimmung des Kaisers Valentinian II. vorlag.
2. Ungefähr zur gleichen Zeit gab es Streitigkeiten wegen des Mailänder Domes. Wegen der Unnachgiebigkeit des Ambrosius drohte die Kaiserin Justina (Mutter des Valentinian II.), den Dom den Arianern zu übergeben.

3. Im Jahre 388 erzwang Ambrosius von Kaiser Theodosius, dessen Erlaubnis für die Synagoge in Kallinikon bei Euftrat zu widerrufen.
4. Am Weihnachtsabend des Jahres 390 verlangte Ambrosius im überfüllten Dom von Mailand von Kaiser Theodosius eine öffentliche Buße wegen des Massenmordes in Thessaloniki anlässlich des Mordes an einem römischen Offizier¹².

Auf den ersten Blick möchte man meinen, es handle sich in allen vier angeführten Beispielen um einen Ausdruck kirchenpolitischer Kompromißlosigkeit und präziser politischer Überlegungen. Der Schlüssel zum Verständnis seiner Handlungsweise liegt aber wohl in Ambrosius' Grundüberzeugung als Christ, der aber andererseits das römische Denken nicht verleugnete. In seiner Rede gegen Auxentius während der Belagerung des Domes äußerte Ambrosius ganz deutlich das Prinzip seines Wirkens: Dem Kaiser geben wir, was des Kaisers ist, Gott sind wir schuldig, was Gottes ist. Steuer gehört dem Kaiser, und wir verweigern sie ihm nicht. Die Kirche gehört Gott, deswegen werden wir sie nicht dem Kaiser übergeben, weil der Kaiser kein Recht über das Gotteshaus hat . . . Man kann dem Kaiser keine größere Ehre erweisen als ihn den Sohn der Kirche zu nennen. Wenn wir ihn so nennen, tun wir kein Unrecht, sondern erweisen ihm Ehre. Der Kaiser ist nämlich in der Kirche und nicht über der Kirche.

Ambrosius anerkennt also die Autorität des Kaisers, möchte jedoch diese Autorität für die christlichen Ziele nützlich machen. Er identifiziert nicht Kirche und Staat, bemüht sich aber um größtmögliche Identität ihrer Ziele. Wenn wir das Programm eines Eusebius mit den kirchenpolitischen Zielen des Ambrosius vergleichen, merken wir einen wesentlichen Unterschied: Während Eusebius ein Staatskirchentum vor Augen hatte, das die Kirche ganz dem Staat unterwerfen wollte, versuchte Ambrosius die totale Fesselung der Kirche von der Seite des Staates zu vermeiden, ohne in das unrealistische Extrem der totalen Trennung der Kirche vom Staat zu verfallen. Die Buße, der sich auf Ambrosius' Verlangen Kaiser Theodosius unterzog, zeigt, daß die staatlichen Behörden nicht über dem Gesetz der christlichen Moral stehen, sondern ihm unterworfen sind. Ambrosius verlangt von jedem Menschen, auch dem Kaiser, die Achtung des göttlichen Gesetzes. Das, wofür Ambrosius in allen seinen Reden, Schriften und Protesten kämpfte, war die Freiheit der Kirche von Nizäa in den Fragen des Glaubens, die gegenseitige Achtung zwischen den Vertretern der Kirche und des Staates und ein gemeinsames Fortschreiten zum Wohle des Volkes Gottes.

Unter diesem Aspekt müssen wir auch die Synode von Aquileia im Jahre 381 sehen, der gerade Ambrosius einen entscheidenden Akzent gab. Ambrosius war ein ausgesprochener Praktiker. In der Angst vor zu großem Einfluß der Arianer vermied er die Zusammenarbeit mit den Bischöfen aus dem Osten (das Konzil von Konstantinopel war bereits zu Ende), die theologische Unsicherheit legte es ihm aber vielleicht nahe, der Einladung der päpstlichen Legaten auszuweichen, weil diese vermutlich auch die Ostkirche konsultieren wollten. In jedem Fall war es sein Verdienst, den Durchbruch des Arianismus im Westen gestoppt zu haben.

¹² Handbuch der Kirchengeschichte S. 89—91; Leto svetnikov, Bd. IV, S. 464—472; Gessel S. 35—37.

MITTELALTERLICHE BAUWERKE DES PATRIARCHATS IN AQUILEIA

Von *Mario Mirabella Roberti*, Triest

Als Aquileia nach dem römischen und dem frühchristlichen Zeitalter Sitz des Korrektors (Statthalters) der Region *Venetia et Histria* wurde, begann mit dem mittelalterlichen Zeitabschnitt des Patriarchats für die Stadt eine neue Epoche hohen Prestiges.

Der Bischof von Aquileia, der sich unter Berufung auf eine weit zurückliegende Herkunft aus Alessandria (ehemals Sitz des Hl. Markus) Patriarch nannte, übte von Como bis nach Laibach für den gesamten Alpenbogen bis zum Tal der Drau die Gerichtsgewalt aus; im Süden grenzte sein Hoheitsgebiet an das Gebiet des Erzbischofs von Ravenna und umfaßte die Diözesen der Halbinsel Istrien.

Bezüglich der baulichen und damit auch architektonischen und ornamentalen Aktivität während des Mittelalters sind mindestens zwei wichtigere Perioden zu nennen, von denen bedeutende Zeugnisse erhalten geblieben sind: die Karolingische Zeit, die zunächst dem Patriarchen Paolini (787—802) und danach dem Patriarchen Massenzio (811—837) Impulse gab, und die Spätzeit der Ottonen, welche sich für die Initiativen des Patriarchen Poppone (1019—1042) günstig auswirkte.

Trotz menschlicher Eingriffe und über Jahrhunderte hinweg sind aus der fernen Karolingischen Zeit in der Basilika von Aquileia zwei äußerst bedeutsame Zeugnisse erhalten geblieben: die Krypta und die sog. „Heidenkirche“, außerdem zwei Kapellen, die heute zum Querschiff gehören; ursprünglich befanden sie sich neben der dreiteiligen Aula und besaßen eine niedrige Decke.

Die Krypta, die sich unter der (innen halbkreisförmigen und außen rechteckigen) Apsis befindet, besteht aus drei Schiffen, die jeweils von Tonnengewölben überdacht sind; diese ruhen auf zwei Reihen aus jeweils sechs freien Säulen und auf Halbsäulen, welche sich an die umgebenden Mauern anlehnen. Ziehen schon die Gewölbe das architektonische Interesse auf sich — auch vom Gesichtspunkt der Malerei sind sie bemerkenswert, da sie später (im 12. Jh.) mit Fresken versehen wurden —, so sind die Kapitelle noch interessanter. Sie stammen nicht — wie es häufig nicht nur in den Krypten der Fall ist — von Gebäuden aus römischer Zeit, sondern sind eigens angefertigt, wobei man sich von den korinthischen Kapitellen inspirieren ließ: sie besitzen Helices und Blattornamente in Form von Pfauenfedern, die aus einer Krone von kleinen Bögen entspringen; diese sind letzten Endes eine kühne Umformung eines Eierstabringes oder eines zweiten Blattkranzes, bestehend aus niedrigen Blättern.

Das Wirken des Patriarchen Massenzio tritt jedoch auch außerhalb der Krypta in Erscheinung, auf dem erhöhten Altarraum, genau über der Krypta, der in der

Renaissance von lombardischen Bildhauern mit Eleganz verziert wurde. Auf dem zwischen strahlenförmigen Marmorstreifen angelegten Mosaikfußboden ist mindestens ein Stück aus der Zeit von Massenzio: es ist eine Art Pflanzenkandelaber zwischen Flechtbändern. Nichts Besonderes, aber ein äußerst seltenes Zeugnis, das uns eine Vorstellung davon vermittelt, wieviel einst auf dem ganzen alten Fußboden ausgelegt gewesen sein muß.

Außergewöhnlich ist jedoch, was vom Marmorgeländer des karolingischen Altarraumes (der, wie bereits erwähnt, in der Renaissance erneuert wurde) erhalten geblieben ist: die Chorschranken, die heute die Kapelle von Sankt Peter umschließen. Es sind insgesamt vier; sie weisen ein flaches Relief auf, in dem dreistrännige Flechtbänder die Flächen voneinander trennen oder sich zu einfachen oder komplizierten ornamental Motiven vereinigen. Dabei zeigt sich eine Vielfalt lebendiger Erfindung, darunter Laubwerk, Vögel, unwirkliche und reale Vierfüßler, manchmal sich frei entfaltend, häufiger jedoch eingerahmt. Es waren zweifellos Künstler von hohem Niveau, die mit im 9. und 10. Jh. weit verbreiteten Elementen außergewöhnliche Resultate erzielt haben.

Wir verlassen nun den Bereich der Apsis. Der gesamte Innenausbau der Kirche geht, wie wir noch sehen werden, auf den Patriarchen Poppone zurück; vorne, an der Fassade der Basilika ist jedoch der karolingische Stil, d. h. der des Patriarchen Massenzio noch immer lebendig. Wenn auch das Atrium zumindest in den Säulen und den ausgearbeiteten und lebendig gestalteten Kapitellen den oben erwähnten Chorschranken nahesteht, so hat doch ein langgestrecktes Gebäude, welches das Atrium mit dem Baptisterium verbindet, noch — und zwar in äußerst interessanter Form — den karolingischen Stil.

Dieses Gebäude, das man „Heidenkirche“ nennt, weil es den Katechumenen, also den noch nicht Getauften und Christianisierten vorbehalten war, ist in seiner Gesamtheit aus der karolingischen Zeit: sowohl Mauern und Gewölbe als auch der Putz. Das Gewölbe ist in seinem ersten Teil mit quadratischem Grundriß eine Kuppel auf Ektrompen; der zweite Teil hat zwei Kreuzgewölbe und die Mauern sind in regelmäßigen Abständen mit jenen typisch karolingischen Nischen versehen, die u. a. dazu dienten, Heiligenfiguren in Form von Fresken aufzunehmen, in erster Linie aber eine Möglichkeit waren, den Mauern einen Eindruck von Bewegtheit und Leichtigkeit zu geben.

Neben der Seltenheit des Gebäudes (zu nennen wären in Norditalien noch San Satiro in Mailand und San Zeno in Bardolino), das dem Hl. Petrus geweiht war, ist hervorzuheben, daß es trotz des Verlustes eines langgestreckten, darüber befindlichen Raumes den alten warm wirkenden, weichen, welligen Putz auf den Mauerflächen gänzlich erhalten hat, so daß der ganzen Aula ein vollkommen ungewöhnliches Aussehen gegeben wird.

Abschließend können wir sagen, daß, obwohl wir die karolingische Basilika nur mit Mühe in Gedanken rekonstruieren können, diese beiden Teile — die Krypta und die „Heidenkirche“ — unversehrt sind und äußerst wertvolle und seltene Zeugnisse darstellen.

Wenden wir uns jetzt der vom Patriarchen Poppone in Auftrag gegebenen Basilika zu. Das Patriarchat hat größere Bedeutung und Möglichkeiten erlangt, der

Kaiser (Otto III. gibt dem Patriarchen weltliche Regierungsgewalten. Der Patriarch ist Fürst (und der Bischof von Görz trägt diesen Titel noch bis zur Mitte unseres Jahrhunderts!), und aus seinem ausgedehnten und keineswegs armen Territorium erwachsen ihm beste wirtschaftliche Möglichkeiten. Aquileia steht wieder im Zentrum wirtschaftlicher, vielleicht industrieller und auch militärischer, außerdem natürlich landwirtschaftlicher Interessen. Sogar der in der Römerzeit weltberühmte und später verlassene Hafen nimmt seine Tätigkeit wieder auf, die Mauern werden wieder erbaut und sogar nach Süden erweitert: entlang einem kleinen Kanal, dem alten Wassergraben der Mauern aus der Patriarchatszeit, hat sich in der Via Giulia Augusta bis heute der Name „le porte“ (die Tore) erhalten.

In dieser Atmosphäre verlangt auch die von den Ungarneinfällen heimgesuchte Basilika des Massenzio nach neuen Arbeiten, ebenso wie der Sitz des Patriarchen eine entsprechende Ausstattung erforderte: ein bauliches, künstlerisches und wirtschaftliches Unterfangen von großer Bedeutung. Das neue Werk wird vom Patriarchen Giovanni um das schicksalhafte Jahr 1000 begonnen und wirksam und mit besonderer Energie vom Patriarchen Poppone (1019—1042) fortgesetzt; neue Säulen und neue Kapitelle auf der karolingischen Anlage, höhere Säulen in zwei Reihen zu 12 und 24 wie die Ältesten der Apokalypse — und auf den Säulen Kapitelle, die sich an den römisch-korinthischen Vorbilder anlehnen, die aber einen neuen Typus darstellen, welcher sich von San Nicolò in Lido über San Giusto in Triest bis hin zu San Lorenzo del Pasenatico in Istrien widerspiegelt. Die von Aquileia sind prunkvoll, reich, festlich in der Wiederaufnahme der antiken Formen, mit jenem neuen Geist, der das Akanthusblatt durch eine Art Palmette mit tiefen Schatten ersetzt.

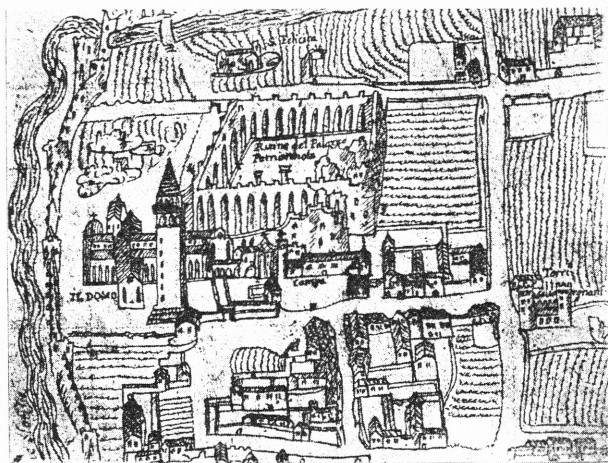
Das Werk beschränkt sich nicht auf die Architektur, sondern bedeckt die Apsis mit Fresken, die heute durch den Einfluß der Zeit, des Putzes und des Kalks, der in Jahrhunderten aufgetragen wurde, nur noch schattenhaft zu erkennen sind; sie preisen aber immer noch die thronende Jungfrau Maria mit dem Sohn in der Mandorla, die den Himmel öffnet, zwischen den großen Heiligen der Kirche von Aquileia und den großen Persönlichkeiten der damaligen Zeit, Kaiser Konrad II. und seiner Frau Gisela, dem Auftraggeber des Werkes, Patriarch Poppone, und anderen. Weitgereiste Meister, die linear, etwas flach aber prunkvoll und festlich malen, wie in der Schule von Reichenau am Bodensee, schlagen mit der großen Apsis eine in der italienischen Malerei seltene Seite auf. Zusammen mit der Architektur der Apsis schaffen sie so ein lebendiges Gepräge von Beiträgen, die an Verbindungen zu großen deutschen Kathedralen wie Straßburg und Limburg denken lassen. Die politischen Verbindungen zu den Gebieten nördlich der Alpen, die sich in menschlichen und wirtschaftlichen Beziehungen der Patriarchen Aquileias ausdrücken, haben entscheidende Spuren in den künstlerischen Werten der Basilika hinterlassen.

Diese wurde am 13. Juli 1031 geweiht, wie die lange Inschrift am Fuße der Apsis kundtut und die alle Bischöfe von Brescia und Trient bis Pedena und Pola aufzählt, die mit Poppone an der Zeremonie teilnahmen. Poppones Basilika, mit ihren Spitzbogenformen nach dem Erdbeben von 1348 vom Patriarchen Marquard von Randeck wiederhergestellt, ist die gleiche, die wir heute bewundern.

Poppone wird auch der Glockenturm, „turrus celsa quod astra petit“, mit seinen 73 Metern zugeschrieben: ganz aus Sichtgestein, errichtet auf einem festen Sockel mit einem großen zylindrischen Hohlraum und einer Wendeltreppe, außen in regelmäßigen Abständen mit Stockwerksmarkierungen versehen, die das fortlaufende Dünnerwerden der Mauern bis hin zur Glockenstube verdeutlichen. Ein sorgfältiges Werk, das für viele Glockentürme an der adriatischen Küste, in Friaul und Istrien (Buie, Capodistria) als Vorbild gedient hat, und das später durch eine Glockenstube aus dem 16. Jh. und durch einen hohen Giebel gekrönt wurde.

Unbekannt ist, auf welche Quelle sich die Behauptung stützt, Poppone habe die Steine des antiken römischen Amphitheaters benutzt: sicher ist, daß die Struktur des Glockenturms sich von jener der Basilika unterscheidet; das lebendige Gestein verleiht ihm so, da er alleine steht, eine besondere Feierlichkeit. Falls diese Steine vom Amphitheater von Aquileia stammen, sind sie sorgfältig neu bearbeitet worden, und vergeblich wird man beim Betrachten der großen Wände nach Spuren älterer Architektur suchen. Wenn keine beschwerlichen Transporte aus den Steinbrüchen von Aurisina stattgefunden haben, so muß man annehmen, daß in Aquileia eine Werkstatt von Steinmetzen errichtet wurde, die über lange Zeit tätig waren, um dieses imponierende Werk zu errichten.

Noch ein Werk muß Poppone zugeschrieben werden; leider ist davon fast nichts erhalten geblieben. In den Mauern des großen römischen Getreidespeichers, der nur wenig von der Basilika entfernt war, errichtete Poppone seine prunkvolle Residenz: nur zwei Säulen des Hauptsaaes blieben erhalten; es handelt sich um den Audienzsaal, der mindestens fünf Säulen hintereinander unter großen Gewölben besaß und sich über eine Länge von etwa vierzig Metern erstreckte. Von den anderen Räumen der Residenz wissen wir nichts, aber sicherlich reichte der Platz des immensen römischen Getreidespeichers für den ganzen Gebäudekomplex. Auch dieser war ein Zeichen für den energievollen Wiederaufschwung der Stadt, über lange Zeit Zentrum einer religiösen und weltlichen Autorität, Stützpunkt der Macht der deutschen Kaiser im Heiligen Römischen Reich.



Basilika und Ruinen der Residenz des Patriarchen von Aquileia (aus der ältesten Stadtansicht, 15. Jh.)

ZUR NATIONALITÄTENPROBLEMATIK IN KRAIN
UND IM KÜSTENLAND IM AUSGEHENDEN
19. JAHRHUNDERT

Von Ekkehard Völkl, Regensburg

1867 entstand die sogenannte Doppel-Monarchie, bestehend aus dem „österreichischen“ Reichsteil (Cisleithanien; „Die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“) und dem ungarischen Reichsteil. Die seinerzeitigen Schwierigkeiten, nämlich das Nationalitäten-Problem, waren damit keinesfalls beseitigt. Einige wenige Aspekte aus dieser komplizierten Thematik sollen im Folgenden kurz aufgezeigt werden¹, und zwar in Bezug auf den österreichischen Reichsteil und am konkreten Beispiel Krain und dem Küstenland (Triest, Istrien, Görz-Gradiska). Diese Länder sind von Interesse, weil sie unterschiedliche Ausgangspositionen hatten: Krain mit einer übergroßen Mehrheit eines Volkes, das voll im Habsburger Bereich beheimatet war (die Slowenen), und mit einer Minderheit von Deutschen². Von einer ebenfalls kleinen Minderheit von Deutschen abgesehen standen sich hingegen im Küstenland Angehörige nichtdeutscher Völker gegenüber (Italiener, Slowenen, Kroaten)³, von denen sich überdies die Italiener an einem auswärtigen und benachbarten Nationalstaat orientieren und eine „Irredenta“ darstellen konnten. Hieraus ergaben sich jeweils andersartige Konstellationen und Konfliktmöglichkeiten.

Die Kronländer: Autonomie und Zentralismus

Nicht die Auflösung des Reiches stand den Nationalbewegungen vor Augen, sondern es ging im wesentlichen darum, Volk und Territorium in Einheit zu bringen sowie innerhalb der bestehenden (oder zu vergrößernden) Länder die politische

¹ Die vorliegenden Ausführungen stützen sich auf folgende Gesamtdarstellungen: Die Habsburgermonarchie 1848—1918, hrsg. v. Adam Wandruszka und Peter Urbanitsch, Bd. III, Die Völker des Reiches, Wien 1980; Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, hrsg. v. Karl Gottfried Hugelmann, Wien 1934; Robert A. Kann, Das Nationalitätenproblem der Habsburger Monarchie, Bd. 1—2, Wien²1964.

Wichtige Texte sind abgedruckt bei Edmund Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze, Wien²1911.

² 1910: 526 000 Einwohner (94,4 % Slowenen und 5,3 % Deutsche) (Kann, Bd. 2, S. 389).

³ Triest: 250 000 Einwohner (62,3 % Italiener; 29,8 % Slowenen; 6,2 % Deutsche; 1,2 % Serbokroaten)

Görz-Gradiska: 261 000 Einwohner (61,9 % Slowenen; 36 % Italiener; 1,8 % Deutsche)

Istrien: 404 000 Einwohner (43,5 % Serbokroaten; 38,2 % Italiener; 14,3 % Slowenen; 3,3 % Deutsche) (Kann, Bd. 2, S. 389).

Führung zu erlangen, um dann auf dieser Grundlage durch eine Ausweitung der Länderhoheit eine Föderation nationalstaatlicher Gebilde entstehen zu lassen.

Es war naheliegend, auch die mehrheitlich von Slowenen bewohnten Teile der benachbarten Länder (von der Unter-Steiermark bis zum Küstenland) an Krain anzuschließen und damit ein sprachlich sowie ethnisch harmonisches Gebiet zu schaffen. Die Forderung nach einem „Groß-Slowenien“ reichte bis auf das Revolutionsjahr 1848 zurück, als ein diesbezügliches Manifest an den Kaiser erging. Eine Abänderung der historisch gewachsenen Kronländer stieß jedoch auf Ablehnung, und zwar hauptsächlich deswegen, weil eine für alle gleichermaßen zufriedenstellende Lösung schwer erreichbar war und neue Minderheitensituationen zur Folge gehabt hätte, und weil in dem Maße, wie solche Änderungen gefordert wurden, sich sogleich Widerstände dagegen erhoben. So lag eine Umgliederung nicht im Interesse der im Küstenland lebenden Italiener, die damit ihre beherrschende Position verloren hätten; ebensowenig hätten sich die Deutschen in der Unter-Steiermark damit abgefunden. Der Gedanke an Umstrukturierung, Föderalisierung und Autonomie blieb bis zum Untergang der Monarchie ein Dauerthema. Wie vielschichtig und wie unlösbar diese Problematik auch immer schien, angesichts der späteren Entwicklungen wäre es sicherlich angebracht gewesen, wenigstens einigermaßen optimale Lösungen anzustreben.

Verschiebungen politischer Art gab es allerdings innerhalb der bestehenden und in ihren Grenzen unveränderten Länder.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß lediglich ein geringes Maß an Selbstverwaltung bestand. Etwaigen Eigenbestrebungen der Länder waren damit enge Schranken gesetzt. Nur Ungarn (in seinen historischen Landesgrenzen und unter Einbeziehung der nichtungarischen Völker) erhielt die Territorialautonomie (1867), und zwar in einem solchen Umfang, daß man nahezu von einem unabhängigen Staat sprechen konnte.

In die Länderkompetenz gehörten im wesentlichen⁴: Landeskultur (also Landwirtschaft, Forsten u.s.w.), Gemeindeangelegenheiten, Finanzhoheit hinsichtlich der Landeseinnahmen, Sozialwesen (soweit aus Landesmitteln bestritten) sowie (allerdings eingeschränkt durch Reichsgesetze) das Schul- und Kirchenwesen.

Der überwiegend zentralistische Aufbau zeigte sich weiterhin darin, daß das Reich in den Ländern — parallel zu den autonomen Landesbehörden — über einen eigenen Verwaltungskörper verfügte, mit dessen Hilfe Administration und Kontrolle in umfangreicher Weise gesichert waren. So standen zwei getrennte Verwaltungsbereiche unterschiedlicher Gewichtigkeit nebeneinander:

Die Statthalterei (bzw. in einigen Ländern die Landesregierung) mit dem Statthalter (bzw. dem Landespräsidenten) an der Spitze; sie war zuständig für die gesamten Aufgaben, die in der Befugnis des Reiches lagen. Die Statthaltereien (Landesregierungen) unterstanden den Ministerien in Wien. Nachgeordnet waren die Kreis- und Bezirksbehörden. Das Küstenland war unter eine einzige Statthalterei (mit Sitz in Triest) zusammengefaßt.

⁴ Februar-Patent vom 26. 2. 1861, § 7 (Bernatzik, Nr. 71).

Der Landesausschuß, das Organ der autonomen Verwaltung, der vom Landtag gewählt wurde und dessen Beschlüsse auszuführen hatte. Auch hier gab es eine unmittelbare Abhängigkeit von der Reichsspitze; es stand dem Kaiser zu, den Vorsitzenden (Landeshauptmann; in einigen Ländern Landmarschall bzw. auch Oberstlandmarschall) dieses Landesausschusses zu ernennen.

Obwohl die Länder nur ein geringes politisches Gewicht besaßen, vollzog sich dennoch gerade auf dieser Ebene ein zähes Ringen um Positionen und Einfluß. In den gemischtvölkischen Ländern suchte die zahlenmäßig stärkere Bevölkerung wenigstens diejenigen Möglichkeiten, die sich durch die Verfassung boten, ganz für sich in Anspruch zu nehmen — was (innerhalb des gegebenen engen Rahmens) auf eine politische und kulturelle Vorherrschaft hinauslief. Für nichtdeutsche Bevölkerungsteile zeichnete sich mit dem Anspruch, Herr im Lande zu werden, die Perspektive eines nationalen Staatsgebildes (innerhalb der Gesamtmonarchie) ab: zu nennen sind hier die Tschechen, die Slowenen in Krain sowie (in abgewandelter Form) die Polen in Galizien. Dem gegenüber stand die Haltung derjenigen, die reichstreu eingestellt waren. Dies konnte bedeuten: Reichstreu aus innerer Überzeugung im traditionellen, übernationalen Sinn. Dies konnte auch und gleichzeitig bedeuten: Aufrechterhaltung von historisch gewachsenen Privilegien. Es konnte aber auch auf eine Gleichsetzung mit einem deutschen bzw. im Küstenland mit einem italienischen Nationalismus hinauslaufen.

Dieses Spannungsverhältnis spiegelte sich in den Landtagen wider.

Die Landesordnungen (Zusammensetzung des Parlaments) sowie die komplizierten Landtagswahlordnungen begünstigten die reichstreuere Oberschicht. Gewählt wurde nach einem Zensus-System. Die Sitze verteilten sich nach einem festen Schlüssel: Vertreter kraft Amtes (Virilstimmen, meist die jeweiligen Bischöfe; sie fielen aber von der Zahl her nicht ins Gewicht), Vertreter des Großgrundbesitzes, der Städte und Märkte, der Handels- und Gewerbekammern⁵. Diese aus dem Jahre 1861 stammenden Ordnungen wurden im Lauf der Zeit modifiziert und neu gefaßt. Insbesondere wurde (unter den hier zu behandelnden Ländern traf dies für Krain und für Görz-Gradiska zu) eine zusätzliche Wählerklasse mit einer bestimmten Zahl von Sitzen eingeführt, die allgemeine Wählerklasse. Weil hier die Gesamtbevölkerung (die Frauen allerdings nicht) ihre Stimme abgeben konnte, handelte es sich um eine moderne Komponente. Zu einer vollständigen Anpassung an das 1907 für das Abgeordnetenhaus des Reichstags eingeführte allgemeine und gleiche Wahlrecht fand man sich in den Kronländern allerdings nicht bereit.

Bereits vorher war es jedoch nicht aufzuhalten gewesen, daß sich die Mehrheitsverhältnisse zuungunsten der „reichstreu“ Abgeordneten verschoben. Wie die Tschechen im böhmischen Landtag, so erreichten auch die Slowenen im Landtag von Krain die Überzahl, und zwar ununterbrochen seit 1883. Zuletzt blieben von 50 Sitzen nur noch 11 der „reichstreu“ (bzw. deutschen) Richtung. Auch die Gemeinderäte gingen (mit geringen Ausnahmen) in slowenische Hände über; in der Landeshauptstadt Laibach errangen 1882 die Slowenen die Oberhand. Im Küstenland allerdings behielten in den Landtagen von Triest und Istrien die Italiener die

⁵ Anhang zum Februar-Patent (Bernatzik, Nr. 74—101).

Mehrheit, in Görz-Gradiska stand sich die gleiche Anzahl von italienischen und von slowenischen Abgeordneten gegenüber.

Selbstverständlich kennzeichnete sich der politische Alltag nicht nur durch Polarisierungen in nationaler Hinsicht, sondern es ging auch um allgemein-politische bzw. weltanschaulich bedingte Positionen, und zwar in dem Maße, wie sich die modernen politischen Parteien entwickelten. So zerfielen die slowenischen Abgeordneten in Krain in eine katholische und in eine liberale Partei; letztere bildete 1896—1908 mit den deutschen Abgeordneten eine Koalition. Ähnlich verhielt es sich bei den Italienern im Küstenland. Einen ganz anderen Akzent brachten die Sozialdemokraten (Triest!) hinzu.

Sprachen und Schulwesen

Nach außen hin spektakulärer wirkten sich die Auseinandersetzungen um den Sprachgebrauch aus. Die österreichische Monarchie hatte mit nicht zu unterschätzendem Erfolg ein auskömmliches Verhältnis ihrer Völker zu regeln versucht. Grundlage bildete der Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes („über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“) vom 21. Dezember 1867: „Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt. In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält“⁶.

Mit landesüblichen Sprachen sind (im Gegensatz zum älteren Begriff der Landessprachen) die tatsächlich in einem Land bzw. — was für die Praxis größere Bedeutung hatte — in einem Landesteil verwendeten Sprachen gemeint. Die beiden Begriffe waren schon damals in ihrer genauen Definition sowie in ihrer Anwendung nicht immer unumstritten. In Krain hatten das Deutsche und das Slowenische die Stellung von Landessprachen und gleicherweise von landesüblichen Sprachen, in Görz-Gradiska und in Triest das Deutsche, Italienische und Slowenische. In Istrien waren das Italienische, das Slowenische und das Kroatische Landessprachen, zusätzlich galt das Deutsche als solche (dies schien jedoch nicht eindeutig geklärt zu sein), landesüblich waren die genannten Sprachen in Istrien (jedoch ohne das Deutsche) in je nach Bezirk unterschiedlichen Varianten⁷.

Erhebliche Schwierigkeiten entstanden aus der vagen und anfechtbaren Formulierung des Artikels 19. Der Reichsrat hatte davon Abstand genommen, Ausführungsgesetze zu verabschieden. Auch das ansonsten detaillierte Reichsvolksschulgesetz von 1869 äußerte sich auffällig undeutlich über die wichtige Frage der Unterrichtssprachen und überließ die nähere Festsetzung den Landesbehörden. Überhaupt fiel die Umsetzung dieses Artikels den Ländern zu mit der Folge, daß sich Minder-

⁶ Bernatzik, Nr. 134.

⁷ Vgl. die Übersicht bei Kann, Bd. 2, S. 394—396.

heiten benachteiligt fühlten und auch benachteiligt wurden. Es gestaltete sich manches im Sprachengebrauch nach dem freien Spiel der Kräfte und in den Ländern uneinheitlich. In anderen Fällen mußte die oberste Rechtsprechung diesen Artikel präzisieren; so wurde das Reichsvolksschulgesetz durch klare Normen über die Einrichtung von Nationalitäten-Volksschulen ergänzt.

Oberste Instanz für das Volksschulwesen (sowie für die Lehrerbildung) war der jeweilige Landesschulrat, bestehend aus Vertretern des Landesausschusses, der Landeshauptstadt, der Schulverwaltung, der Lehrer sowie der Religionsgemeinschaften. Den Vorsitz führte allerdings der Statthalter (bzw. Landespräsident); einige der Mitglieder wurden durch den Kaiser berufen. Wegen der unterschiedlichen Zusammensetzung vermochten diese Gremien zunächst ausgleichend zu wirken. Allerdings traten auch hier zunehmend die nationalen Gegensätze in Erscheinung. In Triest übernahm die Statthalterei die Funktion der obersten Schulbehörde.

Trotz dieser Regelungen wurden weiterhin Streitigkeiten ausgetragen, die sich hauptsächlich daraus ergaben, daß die Ortsgemeinden ganz oder teilweise⁸ für den Unterhalt der Schulen aufzukommen hatten und damit auf administrativem Wege Schwierigkeiten bereiten konnten.

Insgesamt läßt sich jedoch feststellen, daß die Elementarschulen der bisher benachteiligten Bevölkerungsteile an Zahl stark zunahmen, als Ergebnis des Reichsvolksschulgesetzes sowie dessen richterlicher Präzisierungen. Im Küstenland kam dies den Slowenen und Kroaten zugute, während die bislang dominierenden italienischen Schulen zurückgingen⁹. Allerdings wurde in der Stadt Triest bis zuletzt die Einrichtung einer slowenischen Volksschule verhindert. In Krain hatte das slowenische Elementarschulwesen einen solchen Aufschwung genommen, daß der Landtag 1871 beschloß, auch in den noch bestehenden öffentlichen deutschen Schulen die slowenische Unterrichtssprache einzuführen. Ein anschauliches Beispiel für die damaligen Differenzen gab Laibach, wo ab 1884 die Wiedereröffnung deutscher Volksschulen auf Antrag interessierter Eltern durch den Landesschulrat durchgesetzt wurde.

Die Situation der Mittelschulen, insbesondere die Regelung der Unterrichtssprache, kann hier nur kurz angedeutet werden. Eigentlich war dies Länderangelegenheit, aber unter den hier zu betrachtenden Ländern kam nur in Istrien ein Realschutzgesetz zustande. Hierin wurde festgelegt, daß der Schulträger die Unterrichtssprache bestimmen konnte. In Krain, Görz-Gradiska und Triest stützte man sich auf Erlasse des Kultusministeriums. Im Küstenland gab es nur italienische und deutsche Realschulen. In Krain kam die Slowenisierung dieses Schultyps nur zäh voran, und zwar einfach deshalb, weil es an Lehrern sowie an Schulbüchern fehlte.

Die Gymnasien unterstanden dem Kultusministerium als Aufsichtsbehörde; die Unterrichtssprache legte der jeweilige Träger fest. Es gab Gymnasien mit einer Landessprache als Unterrichtssprache bzw. mit parallelen Klassenzügen in verschiedenen Sprachen, es gab auch — was in gemischten Gebieten sehr sinnvoll ist —

⁸ Über diese in den Kronländern unterschiedlichen Regelungen vgl. den Beitrag „Volksschulwesen“ in: Österreichisches Staatswörterbuch, Bd. 2, Wien 1897.

⁹ Zahlenangaben in: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, S. 619—620, 622—623.

Gymnasien mit zwei gleichberechtigten Unterrichtssprachen (nach Fächern aufgeteilt).

Symptomatisch für die damalige Situation erscheint eine Kontroverse, die heftig und über viele Jahre hinweg ausgetragen wurde, für die man heutzutage jedoch kaum Verständnis aufzubringen vermag, nämlich der Streit um das Sprachenzwangsverbot (verankert im Artikel 19). Gewiß diente diese Bestimmung dem Schutz der Minderheiten, die damit nicht Gefahr liefen, über eine andere Sprache in ein anderes Volkstum hineinzuwachsen; auch brauchte niemand eine Sprache zu lernen, die er für weniger wichtig hielt (z. B. ein Deutscher oder ein Italiener das Slowenische), auch wenn dies im Alltag ohnehin geschah. Aber konnte es nicht doch von zumindest praktischem Nutzen sein, sich in ausreichendem Maß (und ohne grammatikalische Feinheiten) die Sprache der jeweiligen Umgebung anzueignen, auch wenn es sich nicht gerade um eine Weltsprache handelte? Für die nichtdeutschen Völker der Monarchie stand es andererseits außer Zweifel, auch wenn man es nicht immer wahrhaben wollte, daß mit dem Erlernen des Deutschen ein erheblicher beruflicher und bildungsmäßiger Vorteil verbunden war. Dem legte das Sprachenzwangsverbot, wo es durchgedrückt wurde, Hindernisse in den Weg. So wurden Gerichtsverfahren eingeleitet, die sich gegen die *utraquistischen* Schulen (Anstalten mit zwei Unterrichtssprachen, darunter meist das Deutsche; nach Fächern oder nach Jahrgängen aufgeteilt) sowie gegen die Schulen mit Deutsch als obligatorischer Fremdsprache richteten.

Ähnlich verwickelt verhielt es sich im sonstigen öffentlichen Bereich. Als äußere Amtssprache, d. h. im Umgang der Behörden mit der Bevölkerung, mußten alle jeweils landesüblichen Sprachen angewandt werden. Das Kriterium war die Sprache des Antragstellers. Als innere Amtssprache, d. h. im internen Verkehr der jeweiligen Behörde und der Behörden untereinander, war das Deutsche vorgeschrieben. Hier von gab es Ausnahmen, nämlich in Galizien das Polnische und in Triest für die Hafens- und Seefahrtsbehörden das Italienische. Das Deutsche als innere Amtssprache war ein Angriffspunkt der Nationalbewegungen, so auch seitens der Slowenen in Krain. Auch aus größerer zeitlicher Distanz gesehen war eine übergreifende Reichssprache sicherlich notwendig und auch zweckdienlich, insbesondere in den Gebieten mit mehr als zwei landesüblichen Sprachen (wie im Küstenland). Das andere Extrem mit all seinen Nachteilen, nämlich die offizielle Geltung jeder einzelnen Sprache, wird in der Gegenwart durch die Europäische Gemeinschaft durchgeführt. Doch hätte man auf pragmatische Weise, auch wenn es kein Patentrezept gab, Lockerungen erlauben können, ohne daß die Einheitlichkeit der Reichsverwaltung dadurch gefährdet worden wäre. Unangefochten blieb das Deutsche auf jeden Fall als sogenannte „innerste Amtssprache“, d. h. im Verkehr der Behörden mit den Ministerien in Wien.

Die autonomen Behörden (Landesausschuß, Landtag, Gemeinden u.s.w.) bestimmten ihre innere Amtssprache selbst. Das war eine vernünftige Regelung zumindest für die Gemeinden, bei denen die sprachlichen Verhältnisse ja überschaubarer waren. Sie konnten zur Bearbeitung ihrer internen Aktenvorgänge die jeweilige Mehrheitsprache des Ortes übernehmen. Daß damit die Minderheit zurückgesetzt war, mußte notgedrungen in Kauf genommen werden. Eine slowenische

Stadt brauchte somit hier nicht das Deutsche anzuwenden. Wo es geboten war, mußte allerdings der Artikel 19 beachtet werden. Dies traf zu für die Gemeinderats- und die Landtagsverhandlungen, wo die Abgeordneten der Minderheit das Recht hatten, ihre eigene (als landesüblich anerkannte) Sprache zu benutzen. Aus Prestigegründen heraus entstanden oftmals — aus heutiger Sicht geradezu lächerliche — Auseinandersetzungen. Es seien die tumultuösen Sitzungen der Parlamente im Küstenland erwähnt, in Triest und vor allem in Istrien, wo das Italienische als alleinige Verhandlungssprache hartnäckig verteidigt wurde. In Istrien führten die jahrelangen Auseinandersetzungen dazu, daß wegen Handgreiflichkeiten 1910 der Landtag seine Tätigkeit einstellte und nicht mehr zusammentrat. Auch in Görz-Gradiska, wo die Zweisprachigkeit im Landtag lange Zeit gepflegt wurde, gab es schließlich Schwierigkeiten.

Hinsichtlich der äußeren Amtssprache hatten auch die autonomen Behörden und Einrichtungen alle landesüblichen Sprachen zu berücksichtigen. Verstöße dagegen wurden öfters eingeklagt als bei k. k. Behörden, weil Gemeindeverwaltungen schwerer zu kontrollieren waren als die strengen internen Dienst-Reglements unterworfenen staatlichen Verwaltungen.

So umfassend konnten allerdings Sprachenregelungen nicht sein, daß sie in jedem Einzelfall Differenzen ausschlossen. Bis ins letzte Detail hinein sind Normierungen ohnehin nicht möglich. Entscheidend bleibt immer, ob ein Minimum an Toleranz und an Bereitschaft zum Zusammenleben besteht. Was sich im Alltag üblicherweise im Einvernehmen zu regeln pflegte und durch die Kenntnis einer anderen Sprache erleichtert wurde, steigerte sich hin und wieder durch ein Beharren auf Prinzipien zum Konflikt. Dies führt dann über eine emotionsgeladene Atmosphäre bis zu offenen Unruhen und sogar zu Regierungskrisen. An Beispielen solcher Streitfälle seien genannt der Straßentafel-Konflikt in Laibach 1892 sowie die Meinungsverschiedenheiten über die Aufschriften an k. k. Behörden einschließlich der Bahnhöfe. Über deren sprachliche Form gab es hin und wieder eine solche öffentliche Erregung, daß überhaupt auf die Anbringung von Aufschriften verzichtet wurde, wie am Bahnhof von Görz im Jahre 1906, als sowohl „Görz-Gorizia“ als auch „Görz-Gorizia-Gorica“ Protestaktionen von Seiten der Slowenen bzw. der Italiener befürchten ließen.

*

Wenn man die eingangs erwähnte Feststellung nochmals aufgreift, daß seitens der Nationalbewegungen nationalstaatliche Gebilde innerhalb der Habsburger Monarchie angestrebt wurden, und wenn man den Blick auf Krain wirft, so läßt sich sagen: Die Slowenen haben (im Rahmen der bestehenden eingeschränkten Landesautonomie) in Krain dieses Ziel weitgehend erreicht. Dies gilt im Hinblick auf die eindeutigen slowenischen Mehrheiten in den Landesbehörden und -institutionen (Landesausschuß, Landtag, Landeskulturrat) sowie in den Gemeindevertretungen (und den davon abhängigen Gemeindeverwaltungen). Dies traf auch für das Elementarschulwesen zu; das slowenische Mittelschulwesen jedoch stand erst vor dem Aufbau. Auch und gerade im nichtstaatlichen Bereich, angefangen vom Pressewesen bis hin zur Kirche, hatte das gesamte Land ein deutlich slowenisches Gepräge er-

halten. Die national-slowenische Einstellung der Geistlichkeit wurde schließlich darin bestärkt, daß 1898 mit Anton Bonaventura Jeglič nicht mehr ein „reichstreuer“, sondern ein nationalgesinnter Fürstbischof an der Spitze der Laibacher Diözese stand ¹⁰.

Was zu Recht beklagt wurde, war die Tatsache, daß kein eigenes Oberlandesgericht zugestanden wurde. Krain blieb — mit all den damit verbundenen Nachteilen für die Slowenen — vom Oberlandesgericht Graz abhängig. Was den Wunsch nach einer slowenischen Universität betrifft, so wäre dieser sicherlich im Laufe der Zeit in Erfüllung gegangen. Das Hauptproblem jedoch, ein irgendwie gestalteter Zusammenschluß der slowenisch bzw. mehrheitlich slowenisch bewohnten Gebiete, hatte kaum eine Chance, verwirklicht zu werden. Dies wäre nur durch eine umfassende Neugestaltung in der Habsburger Monarchie möglich gewesen. Als gangbar und zukunftsweisend war es allerdings denkbar, in Krain, dem Küstenland sowie in der Unter-Steiermark den Weg der nationalen Trennung fortzuführen, der in anderen Kronländern mit Erfolg eingeschlagen wurde (beginnend mit dem „Mährischen Ausgleich“ 1905).

¹⁰ Edith Saurer, Die politischen Aspekte der österreichischen Bischofsernennungen 1867—1903, Wien 1968.

DIE VÖLKERRECHTLICHE LAGE
DER ITALIENISCHEN MINDERHEIT IN DER SFR
JUGOSLAWIEN UND DER SLOWENISCHEN
MINDERHEIT IN ITALIEN

Von Ernest Petrič, Ljubljana

1. Die Existenz nationaler Minderheiten auf beiden Seiten der italienisch-jugoslawischen Grenze ist schon an sich die Ursache dafür, daß die Minderheitenproblematik ihren Platz auch in eigenen Bestimmungen des internationalen Rechts erhalten hat. Das sind heute vor allem die sog. Vereinbarungen von Osimo¹, die als *lex specialis* die gegenseitigen Verpflichtungen beider Staaten in bezug auf die Minderheiten festlegen, d. h. diejenigen Italiens gegenüber der slowenischen nationalen Minderheit in Italien und die der SFRJ gegenüber der italienischen nationalen Minderheit in Jugoslawien.

2. Bevor wir die völkerrechtliche Lage dieser beiden Minderheiten auf der Basis der Bestimmungen der Vereinbarungen von Osimo eingehender betrachten, ist wenigstens darauf hinzuweisen, daß die völkerrechtliche Lage der Angehörigen der beiden Minderheiten auch durch eine Reihe allgemeiner völkerrechtlicher Akte bestimmt wird. Diese sichern entweder im Rahmen der Bestimmungen gegen die Diskriminierung oder im Rahmen des Schutzes der allgemeinen Menschenrechte, wenigstens mittelbar, auch die Minderheitenrechte. Sowohl Italien als auch die SFRJ sind heute Vertragsparteien aller wichtigen allgemeinen völkerrechtlichen Akte, besonders all jener Akte der UNO, die entweder durch den Schutz der Menschenrechte oder durch die Verhinderung der Diskriminierung oder aber auch unmittelbar (z. B. Artikel 27 der Konvention der UNO über die bürgerlichen und politischen Rechte) die allgemeinen völkerrechtlichen Standards hinsichtlich der Beziehung der Staaten zu den nationalen, rassischen, ethnischen und sprachlichen Minderheiten bestimmen und die Rechte der Angehörigen dieser Minderheiten festlegen. So haben beide Staaten die Konvention über die Verhinderung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermords², die Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung³, die internationale Konvention über bürgerliche und politische Rechte⁴, die internationale Konvention über die wirtschaft-

¹ Die Vereinbarungen von Osimo umfassen: *Traité entre la RSF de Yougoslavie et la République Italienne, Accord sur la promotion de coopération économique, Acte Final*; s. *Documents d'actualité internationale* (Paris) 5, 1976.

² *Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide.*

³ *International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination.*

⁴ *International Covenant on Civil and Political Rights.*

lichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte⁵ und die Konvention der UNESCO gegen die Diskriminierung in der Erziehung⁶ ratifiziert.

Die Bestimmungen all dieser Konventionen, soweit sie sich auf die Lage der Minderheiten und auf die Rechte ihrer Angehörigen beziehen, legen die allgemeinen völkerrechtlichen Standards der Beziehung zu den Minderheiten und ihrer Angehörigen fest. Als unangefochtene *lex lata* verpflichten sie heute sowohl Italien als auch die SFRJ hinsichtlich des Verhältnisses zur slowenischen bzw. italienischen Minderheit. Italien ist auch Vertragspartei der europäischen Konvention über die Menschenrechte⁷ und einer jener wenigen Staaten, die das „Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ bereits ratifiziert haben⁸.

3. Natürlich werden Italien und Jugoslawien auch durch die Prinzipien und Bestimmungen der Gründungsurkunde der UNO und die Allgemeinen Deklarationen der UNO über die Menschenrechte verpflichtet. Man muß feststellen, daß die Vertragsparteien in der Präambel des Vertrages von Osimo besonders ihre Bereitschaft bekräftigen, sich im Verhältnis zu den Minderheiten von den Prinzipien der Gründungsurkunde der UNO und der Allgemeinen Deklarationen der UNO über die Menschenrechte leiten zu lassen, sowie von den beiden Konventionen der UNO über die Menschenrechte und der Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung. Natürlich ist der reale Wert dieser Willensäußerung in der Präambel des Vertrages von Osimo nur symbolisch, doch kann es keinen Zweifel darüber geben, daß sich die Vertragsparteien des Vertrages von Osimo jedenfalls nach den Grundsätzen der Gründungsurkunde der UNO und der Allgemeinen Deklaration der UNO sowie nach den angeführten Konventionen richten müssen, denen beide beigetreten sind.

4. Bevor wir in sehr groben Zügen die völkerrechtliche Lage der Minderheiten in Italien und der SFRJ auf der Basis der erwähnten allgemeinen Akte umreißen, gilt es darauf hinzuweisen, daß in diesen internationalen Akten im großen und ganzen die Rede von z. B. ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten ist⁹, von rassischen und ethnischen Gruppen¹⁰, von nationalen Minderheiten usw.¹¹. Es stellt sich daher die Frage, ob die slowenische bzw. italienische Minderheit bzw. ihre Angehörigen Rechtssubjekte dieser Akte sind. Versuche, die völkerrechtliche Definition des Begriffs Minderheit auszuformen und zu übernehmen, sind in der Tat bisher ohne endgültiges Resultat geblieben. Dennoch aber können wir auf der Basis aller bisherigen Definitionsversuche¹², vor allem aber der Definition in der Studie

⁵ International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights.

⁶ Convention against Discrimination in Education.

⁷ Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms.

⁸ Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights.

⁹ Z. B. Konvention der bürgerlichen und politischen Rechte.

¹⁰ Z. B. Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung.

¹¹ Z. B. Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.

¹² Z. B. E/CN 4/Sub. 2/140, annex 1; E/CN 4/Sub. 2/85; C. P. J. I., Serie B, No. 17, S. 21.

des Sonderbeauftragten der UNO für die Minderheitenproblematik¹³, F. Capotorti, feststellen¹⁴, daß beide Minderheiten, die Gegenstand unserer Abhandlung sind, „Minderheiten“ im Sinne der Bestimmungen der erwähnten internationalen Akte sind. Sie also bzw. ihre Angehörigen sind Rechtssubjekte aller dieser Akte. Dies ungeachtet der Tatsache, daß die italienische Minderheit in Jugoslawien gewöhnlich als Nationalität (narodnost) bezeichnet wird, die slowenische Minderheit in Italien dagegen als ethnische oder sprachliche Gruppe (gruppo etnico, linguistico).

5. Über den Inhalt der erwähnten allgemeinen internationalen Akte, soweit sie sich mittelbar oder unmittelbar auf die Minderheiten beziehen, können wir im Rahmen unseres Artikels ebenso nur einige allgemeine Feststellungen treffen.

a) Mit ihren Bestimmungen ist den Minderheiten zweifellos zunächst das Existenzrecht gesichert, sowohl auf physische Existenz (besonders die Bestimmungen der Konvention über die Verhinderung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermords) als auch darauf, als eine besondere Gemeinschaft mit ihrer Eigenart zu existieren und sich zu entwickeln. Bis vor kurzem waren ja z. B. die Slowenen in der „Slavia Veneta“ und im Kanaltal direkten Angriffen auf ihre Eigenart ausgesetzt gewesen (z. B. Verbot des Slowenischunterrichts). Völkerrechtlich ist das Verbot von Handlungen gegen die Bewahrung der Eigenart von Minderheiten in einer Reihe von Bestimmungen internationaler Akte begründet, die das Recht auf eigene Kultur, Sprache usw. zusichern (z. B. Artikel 27 der Allgemeinen Deklaration über die Menschenrechte, Art. 15 der Konvention über die ökonomischen, sozialen und kulturellen Rechte; Art. 27 der Konvention über die bürgerlichen und politischen Rechte usw.). Der gemeinsame Nenner aller Bestimmungen über Minderheiten in den internationalen Akten ist nämlich gerade die Verpflichtung, den Minderheiten ihre Kultur, Sprache, Tradition, mit einem Wort ihre Eigenart zu bewahren. Italien und Jugoslawien sind als Parteien dieser Akte verpflichtet, den Minderheiten das Existenzrecht und das Recht auf Eigenständigkeit zu sichern, und zwar auch dann, wenn es zwischen ihnen die Bestimmungen des Vertrages von Osimo nicht gäbe.

b) Zweifellos ist das grundlegende völkerrechtliche Prinzip, das explizit sozusagen alle erwähnten allgemeinen internationalen Akte bestätigt, das Prinzip der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung. Der Grundsatz der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung ist — abgesehen von noch immer existierenden Beispielen von Diskriminierungspolitik in einzelnen Staaten — heute in solchem Maße im Rechtsbewußtsein der Menschheit verankert und in der Verfassung der überwiegenden Mehrzahl der Staaten präsent, daß es keinen Zweifel daran geben kann, daß dies eines der verpflichtenden Prinzipien des allgemeinen internationalen Rechts ist, des *ius cogens*. Zur Achtung dieses Prinzips werden Italien und Jugo-

¹³ F. Capotorti, Study of the Rights of Persons Belonging to Ethnic, Religious and Linguistic Minorities, E/CN 4/Sub. 2/38, Add. 5, S. 7.

¹⁴ Zum Begriff „Minderheit“ s. z. B.: T. Moden, The International Protection of National Minorities in Europe, Abo 1964; T. Veiter, Das österreichische Volksgruppenrecht seit dem Volksgruppengesetz von 1976, Wien 1979; A. Pizzorusso, Le minoranze nel diritto pubblico interno, Milano 1967; E. Petrič, Mednarodnopravno varstvo narodnih manjšin, Maribor 1978.

slawien auch durch den Friedensvertrag aus dem Jahre 1947 und durch ihre Verfassung verpflichtet.

Die Frage, was in Verbindung mit der Minderheitenproblematik, besser gesagt, mit den Minderheitenrechten, als „Gleichberechtigung“ zu verstehen ist, ist oft Gegenstand einer theoretischen Analyse¹⁵ und auch der internationalen Rechtsprechung¹⁶ gewesen. So hat schon der Ständige Internationale Gerichtshof in Den Haag bestimmt, daß, wenn es sich um eine Minderheit handelt, die rein formale Gleichberechtigung unzureichend ist, um von Gleichberechtigung reden zu können. Nach Meinung des Haager Gerichtshofes, die später auch in den Standpunkten der Organe der UNO¹⁷ bestätigt wurde, ist es zur Sicherung der Gleichberechtigung erforderlich, denjenigen Staatsbürgern, die Minderheiten angehören, neben der formalen Gleichberechtigung die Bewahrung ihrer ethnischen Eigenschaften, Kultur, Sprache und Eigenart durch besondere Rechte und Verfügungen zu sichern. Auch F. Capotorti¹⁸ stellt in seinem Bericht fest, daß für die Zusicherung der Gleichberechtigung für die Angehörigen der Minderheiten neben der formalen Gleichberechtigung noch besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind; erst beides zusammen ermöglicht den Angehörigen der Minderheiten die gleichberechtigte Nutznießung der Menschenrechte.

Die Angehörigen der slowenischen Minderheit in Italien (und der italienischen in der SFRJ) sind Bürger mit besonderen Charakteristika, mit nationaler, kultureller, ethnischer und sprachlicher Identität — was sie alles zu bewahren wünschen. Von ihrer faktischen Gleichberechtigung, vom Fehlen von Diskriminierung, kann man nur dann sprechen, wenn ihnen, wie der Mehrheit des Volkes, die Erhaltung und Entwicklung ihrer sprachlichen, kulturellen usw. Eigenart ermöglicht wird, wenn ihnen also wenigstens die grundlegenden Minderheitenrechte zugesichert sind.

c) Welches sind diese Rechte, diese Maßnahmen, die der Staat zum Nutzen der Minderheit ergreifen muß, um ihren Angehörigen die faktische Gleichberechtigung zu garantieren? Zweifellos ist ein gewisses Minimum solcher Rechte bzw. Maßnahmen in Artikel 27 der Konvention der UNO über die bürgerlichen und politischen Rechte festgelegt, deren Parteien sowohl die SFRJ als auch Italien sind. Nach den Bestimmungen dieses Artikels müßten sie sich also in ihrem Verhältnis zu den Minderheiten richten, wenn nicht der Vertrag von Osimo ihre Pflichten noch besonders definierte.

Der Inhalt von Artikel 27 der Konvention über die bürgerlichen und politischen Rechte kann nach ausführlicher Analyse¹⁹ in folgende Feststellungen zusammengefaßt werden: den Angehörigen der Minderheiten muß das Recht auf Teilnahme

¹⁵ Z. B. E. Petrič, op. cit. S. 104—112; T. Moden, op. cit. S. 42; F. Ermacora, Nationalitätenkonflikt und Volksgruppenrecht, München 1978, S. 58; E/CN 4/52.

¹⁶ Z. B. C. P. J. I. Serie A/B, No. 64, *Ecoles minoritaires en Albanie*.

¹⁷ *The Main Types and Causes of Discrimination*, U. N. Publication Sales No. 49, XIV 3, par. 7.

¹⁸ F. Capotorti, op. cit. Add. 2 u. Add. 5.

¹⁹ Gerade damit beschäftigt sich die Studie von F. Capotorti; s. auch E. Petrič, *La posizione internazionale della minoranza slovena in Italia*, Trieste 1981, S. 35—50.

am eigenen kulturellen Leben²⁰ garantiert sein, was durch eigene kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen verwirklicht werden kann; Italien und Jugoslawien sind verpflichtet, das kulturelle Leben der Minderheiten im Rahmen ihrer allgemeinen Kulturpolitik in jeder Hinsicht gleichberechtigt und ohne Diskriminierung zu behandeln; Italien und Jugoslawien sind verpflichtet, den Gebrauch der Sprache der Minderheit im privaten Leben nicht nur zuzulassen, sondern auch zu garantieren, daß die Angehörigen der Minderheit im Umgang mit den Behörden und im öffentlichen Leben nicht aus Sprachkenntnis benachteiligt werden, und zu verhindern, daß der Gebrauch der Sprache der Minderheit in der Öffentlichkeit behindert wird. Der Minderheit muß das Recht zugesichert werden, Schulen für den muttersprachlichen Unterricht zu gründen und zu unterhalten; darüber hinaus muß den Angehörigen der Minderheit wenigstens in den ersten Ausbildungsjahren der Unterricht in der Muttersprache zugesichert werden²¹. Das wenigstens wäre, aufgrund einer Analyse jener allgemeinen internationalen Beschlüsse, deren Partner die SFRJ und Italien sind, das Minimum an jenen Minderheitenrechten, das beide Länder der Minderheit auch garantieren müßten, wenn es die Bestimmungen des Vertrages von Osimo nicht gäbe.

6. Zu den allgemeinen internationalen Beschlüssen, die die Lage der Minderheiten in der SFRJ und Italien definieren, gehört auch die Schlußakte der Konferenz von Helsinki über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa²². Sie wurde von Italien wie von Jugoslawien unterzeichnet. Obwohl dieses Dokument eigentlich kein internationaler Vertrag ist, ist seine politische Bedeutung außerordentlich²³. Mit der Akte von Helsinki verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten, die Entwicklung der Kultur, Sprache und anderen Besonderheiten der Minderheiten, also ihrer Eigenart, zu ermöglichen; sie verpflichten sich, die Gleichberechtigung und die legitimen Interessen der Minderheiten zu sichern. Das Verhältnis zu den Minderheiten ist eine der grundlegenden Fragen der europäischen Sicherheit und Zusammenarbeit.

7. Es müssen hier einige allgemeine Charakteristika hervorgehoben werden, wie sie sich aus den genannten allgemeinen internationalen Beschlüssen ergeben:

a) Diese Bestimmungen — unter Berücksichtigung der Spezifika der Schlußakte von Helsinki — sind eine feste völkerrechtliche Verpflichtung, welche die Staaten in den Beziehungen zu jeder Minderheit zu respektieren haben. Diese Verpflichtung kann nicht davon abhängen, ob ein Staat die Existenz einer Minderheit anerkennt oder nicht;

²⁰ Über das Recht auf eigene Kultur s. besonders I. Szabo, *Cultural Rights*, Budapest 1974.

²¹ S. auch *L'emploi des langages vernaculaires dans l'enseignement*, UNESCO, Paris 1953.

²² Ausführlicher s. E. Petrič, *Helsinki and National Minorities*, in: *Jugoslovanska revija za medjunarodno pravo*, No. 1—2, Belgrad 1977.

²³ Über die Rechtsnatur der Schlußakte von Helsinki s. F. Prevost, *Observation sur la nature juridique de l'Acte Final*, in: *Annuaire Français de Droit International* 1, 1975; H. S. Russel, *The Helsinki Declaration*, in: *American Journal of International Law* 70 (No. 2), 1976; P. J. Bliščenko, *Zaključitelni akt soveščanija po bezopasnosti i sotrudničestvo v Evrope*, in: *Sovetskoe gosudarstvo i pravo*, No. 2/1976.

b) diese Verpflichtung eines jeden Staates bezieht sich zweifellos auf das gesamte Staatsgebiet, in dem die Minderheit lebt;

c) für die Zusicherung dieser Rechte ist prinzipiell keine besondere Zahl und kein bestimmter Prozentsatz der Minderheitenbevölkerung erforderlich;

d) dies ist jenes Minimum an Minderheitenrechten, das Jugoslawien und Italien den Angehörigen der italienischen bzw. slowenischen Minderheit ungeachtet des Vorhandenseins besonderer bilateraler Bestimmungen zusichern müßten, die als *lex specialis* den völkerrechtlichen Status der beiden Minderheiten definieren;

e) dies ist zugleich auch jenes äußerste Minimum an Minderheitenschutz, das keine spezielle bilaterale Übereinkunft verordnen kann.

8. Neben den oben abgehandelten allgemeinen völkerrechtlichen Akten ist der Status der Slowenen in Italien und der der Italiener in der SFRJ auch durch besondere völkerrechtliche Akte definiert, die Italien und die SFRJ hinsichtlich ihres Verhältnisses zu den Minderheiten besonders verpflichten. Diese völkerrechtlichen bilateralen Übereinkünfte sind „*lex specialis*“ in bezug auf die oben abgehandelten allgemeinen völkerrechtlichen Akte.

Zuerst ist hier das Sonderstatut²⁴ zu erwähnen, das als Anhang II zum Memorandum über die Übereinkunft aus dem Jahre 1954 angenommen wurde und auf gegenseitiger Basis den Status der slowenischen Minderheit und ihrer Angehörigen in jenem Teil des ehemaligen Freien Territoriums von Triest geregelt hat, der mit dem Memorandum über die Übereinkunft an Italien gefallen ist, bzw. den Status der italienischen Minderheit und ihrer Angehörigen in jenem Teil des ehemaligen Freien Territoriums, der an Jugoslawien gefallen ist. Obgleich Italien das Memorandum über die Übereinkunft und das Sonderstatut niemals ratifiziert und sie auch auf keine andere Weise amtlich in seine Rechtsordnung aufgenommen hat (sie sind nicht einmal von Amts wegen veröffentlicht worden), hatte das Sonderstatut nichtsdestoweniger eine ziemlich feste, durch internationales Recht eindeutig festgelegte und in den Beziehungen zwischen Jugoslawien und Italien unbestrittene rechtliche Bedeutung für die Slowenen im Gebiet von Triest und für die Italiener in Jugoslawien im Bereich der ehemaligen Zone B.

Über die Realisierung oder besser Nichtrealisierung des Sonderstatuts ist hinlänglich geschrieben und gesagt worden, besonders von der Seite der slowenischen Minderheit in Italien selbst. Man muß hierbei betonen, daß sich das Sonderstatut als Anhang zum Memorandum über die Übereinkunft formal lediglich auf das ehemalige Freie Territorium bezieht, also auf die Slowenen im Gebiet von Triest und die Italiener in der ehemaligen Zone B.

Doch muß auch erwähnt werden, daß die slowenische Minderheit unter Berufung auf das Prinzip der Gleichberechtigung durchweg gefordert hat, man solle die im Wesen gleichen Rechte auch den Slowenen im Gebiet von Görz und Udine zusichern. Das Sonderstatut hat faktisch für alle Slowenen in Italien jenen angestrebten Katalog von Rechten dargestellt, an dem prinzipiell alle Slowenen in

²⁴ Veröffentlicht in: *Relazioni internazionali*, 1954, S. 1158 ff., und neuestens in: *M. Udina, Gli accordi di Osimo, Triest 1979*, S. 137—143.

Italien hätten teilhaben sollen, auch wenn sie im Gebiet von Görz oder Udine leben.

Das Sonderstatut ist mit dem Inkrafttreten der Übereinkommen von Osimo durch ausdrückliche Bestimmungen des Vertrages von Osimo außer Kraft gesetzt worden. Es hat also als besondere völkerrechtliche Akte aufgehört zu bestehen²⁵. Doch bewahrt es der Vertrag von Osimo (A. 8) faktisch als Kriterium für jene Ebene des Minderheitenschutzes, für deren Erhalt oder Sicherung durch ihr inneres Recht sich die Vertragspartner von Osimo verpflichtet haben. Der reale Inhalt des Sonderstatuts ist also noch immer, jetzt eben auf der Grundlage des Vertrages von Osimo, als Kriterium relevant als völkerrechtliches Niveau für die den Slowenen in Italien und den Italienern in Jugoslawien zugesicherten Rechte. Formal aber ist die einzige völkerrechtliche Akte, die als „lex specialis“ heute den Status der slowenischen Minderheit in Italien bestimmt, der Vertrag von Osimo.

9. Die Vereinbarungen von Osimo²⁶, die die Außenminister Italiens und der SFRJ am 10. 11. 1975 in unmittelbarer Nähe von Osimo (Provinz Ancona) unterzeichnet und im Jahre 1977 ratifiziert haben (SFRJ am 1. 3. 1977, Italien am 14. 3. 1977), sind am 3. 4. 1977 nach dem Austausch der Ratifizierungsurkunden in Kraft getreten.

Über ihre weitreichende politische Bedeutung ist hinreichend geschrieben und gesprochen worden, weniger aber ist über ihre völkerrechtlichen Gesichtspunkte geschrieben worden²⁷. Mit den Vereinbarungen von Osimo ist eine langfristige Möglichkeit, eine politisch und völkerrechtlich solide Basis für eine stabile Zusammenarbeit zwischen den beiden Anliegerstaaten der Adria geschaffen worden.

²⁵ Artikel 7 des Vertrages von Osimo legt fest, daß mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages das Memorandum über die Übereinkunft mit seinen Zusatzklauseln, also auch das Sonderstatut, in den Beziehungen zwischen Italien und der SFRJ außer Kraft tritt.

²⁶ Veröffentlicht in: Documents d'actualité internationale (Paris) 5, 1976; in englischer Übersetzung in: The Osimo Agreements, Belgrad 1977, S. 77—92.

²⁷ Unter den Arbeiten, die auch diejenigen völkerrechtlichen Aspekte der Bestimmungen des Vertrages von Osimo berühren, welche sich auf die Minderheitenproblematik beziehen, s. M. Udina, Gli accordi di Osimo, besonders S. 34—42; ders., Gli accordi italo-jugoslavi di Osimo del 10 dicembre 1975, in: Rivista di Diritto Internazionale, S. 405—431; ders., Les accords d'Osimo entre l'Italie et la Yougoslavie et la solution du problème de Trieste, in: Revue générale de droit international publique 2, 1979; R. Caggiano, Some Reflections on the Treaty of Osimo between Italy and Yugoslavia, in: The Italian Yearbook of International Law (Neapel) 76, 1977, S. 248—272; S. Bartole, Tutela della minoranza linguistica slovena ed esecuzione del Trattato di Osimo, in: Rivista di Diritto Internazionale 1977, S. 507—525; T. Veiter, Der neue jugoslawisch-italienische Trieste-Vertrag, in: Europa Ethnica 3, 1976, S. 108—116; B. Vukas, Solution définitive de la „Question de Trieste“ par la conclusion des accords entre l'Italie et la Yougoslavie à Osimo (Ancona) le 10 novembre 1975, in: Annuaire Français de droit international 22, 1976, S. 77—95; ders., Etničke manjine i medjunarodni odnosi, Zagreb 1979, S. 14—154; K. Šišković, Ob sporazumu med Italijo in Jugosl., in: Naši razgledi 19, 1975; J. Stojković, Definitivno rešenje tzv. tršćanskog pitanja, in: Medjunarodni problemi 1977, S. 37—52; E. Petrič, Mednarodno-pravno . . . , S. 25—253; ders., Nekateri mednarodnopravni vidiki določil o manjšinah v. Osimski pogodbi, in: Teorija in praksa 10, 1978, S. 1055—1068; ders., Alcuni aspetti giuridici internazionali delle disposizioni sulle minoranze nel Trattato di Osimo, in: Bollettino d'informazioni degli Sloveni in Italia, No. 1/2, 1979, S. 26—29.

Zugleich sind gerade die Vereinbarungen von Osimo zu bewerten als eine bedeutende und in hohem Maße konkrete Leistung in den Bemühungen um eine Verwirklichung der Initiativen von Helsinki für internationale Beziehungen, Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Dieser Meinung sind auch die italienischen Theoretiker des internationalen Rechts, nicht nur die jugoslawischen, und natürlich die Politiker auf beiden Seiten der Grenze. Die Vereinbarungen von Osimo sollten der Ausgangspunkt für neue allseitige Beziehungen zwischen Italien und der SFRJ gerade deshalb sein, weil sie mit der Autorität des internationalen Rechts alle offenen Fragen in den Beziehungen zwischen den Adrianachbarn regeln, seien das Fragen, die ihre Wurzeln im Zweiten Weltkrieg haben, oder solche, bei denen es um die völkerrechtliche Regelung noch offener laufender und künftiger wechselseitiger Beziehungen geht. Mit den Vereinbarungen von Osimo ist die Grenzfrage²⁸ an allen Abschnitten der jugoslawisch-italienischen Grenze geregelt.

Auch in einem ganz formalen Sinn ist die Grenzlinie zwischen den beiden Staaten, wie sie nach dem Jahre 1947 bzw. nach 1954 bestanden hat, mit einigen minimalen Korrekturen als endgültige und in keinerlei Hinsicht umstrittene Staatsgrenze zwischen der SFRJ und Italien bestätigt worden. Mit den Vereinbarungen von Osimo sind auch alle fiktiven völkerrechtlichen Grundlagen für italienische territoriale Ansprüche gegenüber der SFRJ entfallen. Im Geist von Helsinki ist endgültig einer der potentiellen Krisenherde in diesem Teil Europas beseitigt worden. Gerade deshalb, weil diese Vereinbarungen einen festen Ausgangspunkt für stabile internationale Beziehungen und einen außerordentlichen Beitrag zum internationalen Vertrauen und zur Sicherheit in diesem Teil der Welt darstellen, ist die politische Bedeutung von Osimo einmalig.

10. Auf die Minderheiten beziehen sich Artikel 8 und der 4. Absatz der Präambel des Vertrages von Osimo. Aus dem Text von Artikel 8²⁹ selbst ist hinreichend klar ersichtlich, daß sein Inhalt in funktionaler Verbindung mit dem bisher bestehenden Sonderstatut steht (Anhang II des Memorandums über die Übereinkunft). Die Vertragsparteien verpflichten sich nämlich in Artikel 8 des Vertrages von Osimo, die inneren Maßnahmen in Kraft zu lassen (*maintiendra*), die sie für die Durchführung des Sonderstatuts ergriffen haben, und im Rahmen ihres inneren Rechts den Angehörigen der entsprechenden Minderheiten dasselbe Sicherheitsniveau (*niveau de protection*) zu garantieren (*assurera*), wie es aus dem Inhalt des Sonderstatuts resultiert. Offensichtlich ist der Kern des Inhalts von Artikel 8 des Vertrages von Osimo die völkerrechtliche Verpflichtung beider Vertragsparteien, das zu erhalten, was auf den Grundlagen des Sonderstatuts zum Nutzen der Angehörigen der Min-

²⁸ Die im Vertrag von Osimo enthaltenen Bestimmungen über die Grenze werden eingehend erörtert bei M. Udina, *Gli accordi . . .*, S. 21—43; s. auch B. Vukas, *Solution définitive . . .*, S. 77 ff.

²⁹ Der Text von Artikel 8 des Vertrages von Osimo lautet: „Au moment où cesse d’avoir effet le Statut spécial annexé au Memorandum d’accord de Londres du 5 octobre 1954 chaque Partie déclare qu’elle maintiendra en vigueur les mesures internes déjà arrêtées en application du Statut susmentionné et qu’elle assurera dans le cadre de son droit interne le maintien du niveau de protection des membres des minorités respectives (des groupes ethniques respectifs), prévu par les normes du Statut spécial échu“.

derheiten schon geleistet worden war, und etwaige noch nicht verwirklichte Rechte aus dem Sonderstatut durch innere Verfügungen zu verwirklichen. Mit anderen Worten: auf der Basis von Artikel 8 des Vertrages von Osimo werden die Rechte, die das Sonderstatut enthalten hat, bewahrt als völkerrechtlich festgelegtes Niveau von Rechten für die Angehörigen der slowenischen bzw. italienischen Minderheit, Rechte, welchen die Vertragspartner in ihrer inneren Rechtsordnung dann Geltung verschaffen müssen, wenn mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Osimo das Sonderstatut als völkerrechtliche Akte zu gelten aufgehört hat³⁰.

Man muß hier betonen, daß es auch auf italienischer Seite keinen Zweifel darüber gibt, daß Artikel 8 eine völkerrechtliche Verpflichtung ist; allerdings mit der Einschränkung, Artikel 8 des Vertrages von Osimo beziehe sich nur auf jenes Gebiet, für das das Sonderstatut gegolten hat, also nur auf die Slowenen im Gebiet von Triest. Auch wenn eingeständenermaßen Artikel 8 des Vertrages von Osimo sich vorrangig auf das Gebiet der ehemaligen Zone A bezieht, schon deshalb, weil er funktional an das bisherige Sonderstatut gebunden ist, auch wenn wir ihn hier isoliert von den übrigen Bestimmungen des Vertrages von Osimo betrachten, besonders ohne den 4. Abschnitt der Präambel; so ist doch demgegenüber auf einige Tatsachen hinzuweisen. Zunächst muß festgestellt werden, daß weder in Artikel 8 oder gar in der Präambel oder an anderer Stelle der Vereinbarungen von Osimo etwas davon geschrieben steht, daß sich der Inhalt dieser Vereinbarungen lediglich auf das Gebiet des ehemaligen Freien Territoriums bzw. jenen Teil der Minderheitenbevölkerung bezieht, die in einem Gebiet lebt, für das das Sonderstatut oder etwas Ähnliches galt.

In Artikel 8 ist die Rede von „Angehörigen der betreffenden Minderheiten“ (*membres des minorités respectives*) und in der Präambel von „Bürgern, die Minderheiten angehören“ (*citoyens appartenant aux minorités*), wobei klar ist und immer klar gewesen ist, daß diese beide „betreffenden“ Minderheiten, die slowenische in Italien und die italienische in Jugoslawien auch außerhalb des Bereiches des ehemaligen Freien Territoriums leben. Also auch außerhalb des Bereiches, für welchen das Sonderstatut galt. Die SFRJ und Italien hatten in ihren bisherigen Verhandlungen über die Minderheitenproblematik durchweg auch die Lage der Minderheiten außerhalb des Freien Territoriums vor Augen. Man muß hinzufügen, soweit es schon heute möglich ist, etwas über die Entstehungsgeschichte der Vereinbarungen von Osimo zu sagen, daß es ziemlich klar ist³¹, daß die verhandelnden Seiten weder bei Verhandlungsbeginn noch später während der Verhandlungen ihr Verhandlungsinteresse lediglich auf die Lage der Minderheiten im Bereich des ehemaligen Freien Territoriums beschränkt haben; ebenso haben sie sich ja auch bei anderen Fragen, die die Vereinbarungen von Osimo regeln (z. B. die Grenzfrage), nicht nur auf jene Problematik beschränkt, die allein aus der Außerkraftsetzung des Memorandums über die Übereinkunft resultierte.

³⁰ S. B. Vukas, *Solution . . .*, S. 84.

³¹ Auf italienischer Seite erwähnt z. B. M. Udina, *Gli accordi . . .*, S. 38—39, daß das, was über die Minderheiten in der Präambel des Vertrages von Osimo steht, der Rest umfangreicher Forderungen ist, die von jugoslawischer Seite im Hinblick auf die Minderheitenrechte am Anfang der Verhandlungen geltend gemacht wurden.

In Artikel 8 des Vertrages von Osimo ist einerseits die Rede von „der Bewahrung“ (*maintiendra*) dessen, was die Vertragspartner schon bei der Verwirklichung des Sonderstatuts zum Nutzen der Minderheiten geschaffen haben, und andererseits von der „Zusicherung“ (*assurera*) jenes „Niveaus“ (*niveau*) an Minderheitenschutz durch ihre innere Rechtsordnung, wie es das Sonderstatut festgelegt hat. Schon der Ausdruck „zusichern“ selbst weist darauf hin, daß erst etwas zugesichert, und nicht nur etwas erhalten werden soll, was schon existiert. Letzten Endes hätten die Vertragspartner von Osimo, auch wenn sie hinsichtlich der Minderheitenproblematik beabsichtigten, strikt im Rahmen der territorialen Gültigkeit des Sonderstatuts zu bleiben, wahrscheinlich anstelle von „Niveau“ einen anderen Ausdruck verwendet. „Niveau“ (*niveau*) ist nämlich offensichtlich am adäquatesten auszulegen im Sinne von Inhalt, Umfang der Rechte, keineswegs aber im Sinne von Festlegung des territorialen Bereichs, worauf sich Artikel 8 des Vertrages von Osimo bezieht. In der Verwendung des Ausdrucks „niveau de protection“ eine Beschränkung des Minderheitenschutzes lediglich auf denjenigen territorialen Bereich zu sehen, für den das Sonderstatut gegolten hat, wäre eine ziemlich freie Interpretation des Textes von Artikel 8 des Vertrages von Osimo. Besonders dann, wenn wir die während der Verhandlungszeit laut geäußerten Erwartungen der Minderheiten selbst auf beiden Seiten in Erinnerung haben, besonders aber diejenigen der Slowenen in Italien³², die sich keineswegs nur auf die Garantien im Bereich des ehemaligen Freien Territoriums beschränken, aber auch die öffentliche Meinung und die Kontinuität der Standpunkte der SFRJ, die durchweg die Lage der gesamten slowenischen Minderheit in Italien vor Augen hatte. In einer solchen Situation wäre von den vertragschließenden Seiten — sollten sich die Garantien für Minderheiten von Osimo strikt nur auf den Bereich des ehemaligen Freien Territoriums beschränken — eine klare Definition einer derartigen Absicht zu erwarten gewesen, entweder im Vertrag von Osimo selbst, oder durch einen entsprechenden Austausch von Briefen, durch eine identische Erklärung beider Seiten beim Vertragsabschluß oder in einer anderen angemessenen diplomatischen Form. Dies gilt insbesondere deshalb, weil nach wie vor bei der Auslegung internationaler Verträge davon auszugehen ist, daß, wenn aus dem Vertrag nicht anders klar ersichtlich oder wenn auf keine andere Art der andersgeartete Vertragswille der Parteien ersichtlich ist, jeder internationale Vertrag die Vertragschließenden auf ihr gesamtes Gebiet verpflichtet. Genau das Gegenteil ist hier der Fall: nicht nur, daß die Vertragschließenden nirgendwo im Vertrag von Osimo oder in seinem Umfeld ausgedrückt haben, daß ihr Vertragsinteresse lediglich auf die Minderheit im Bereich des ehemaligen Freien Territoriums beschränkt gewesen ist; sie haben sogar gerade durch den Wortlaut des 4. Abschnittes der Präambel des Vertrages von Osimo und eine Reihe anderer Erklärungen bei der Unterzeichnung und Ratifizierung der Vereinbarungen von Osimo das Gegenteil angedeutet. Auf der Grundlage des bisher Gesagten läßt sich

³² Z. B. die Rede des Vizepräsidenten der italienischen Union für Istrien und Rijeka im Parlament der SR Slowenien vom 25. 2. 1976, die Erklärungen der SGKZ (Kultureller und Wirtschaftlicher Verband der Slowenen in Italien) vom 2. 10. 1975, 12. 11. 1975 und 25. 2. 1977; ferner die Erklärung des Landesekretariats der slowenischen Gemeinschaft vom 25. 2. 1977 bei der Ratifizierung der Vereinbarungen von Osimo im italienischen Senat.

schwerlich behaupten, daß die Vertragschließenden als Gegenstand des Vertrages von Osimo lediglich die Lage der Minderheiten im Bereich des ehemaligen Freien Territoriums im Auge hatten. Zwar ist Artikel 8, wie aus seinem Wortlaut hervorgeht, funktional an das Sonderstatut gebunden, jedoch nur in inhaltlicher, nicht in territorialer Hinsicht. In Artikel 8 des Vertrages von Osimo ist das inhaltliche Niveau des Minderheitenschutzes klar festgelegt (jenes Niveau, wie es das Sonderstatut festgelegt hat), und die vertragschließenden Parteien sind gerade auf der Grundlage von Artikel 8 des Vertrages von Osimo völkerrechtlich verpflichtet, den Angehörigen der Minderheiten dieses Niveau an Schutz durch ihre inneren Anordnungen zu sichern. Sofern dieses Niveau an Schutzmaßnahmen schon realisiert ist, sind die Parteien verpflichtet, es zu bewahren, sofern noch nicht, sind sie verpflichtet, dieses Niveau durch entsprechende rechtliche und faktische Anordnungen zu sichern und zu verwirklichen. In diesem Sinne also ist der Inhalt des Sonderstatuts — jetzt auf der Grundlage von Artikel 8 des Vertrages von Osimo — das durch internationales Recht festgelegte Minimum an Rechten für die slowenische Minderheit und ihre Angehörigen in Italien und für die italienische Minderheit und ihre Angehörigen in Jugoslawien.

11. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Artikel 8 des Vertrages von Osimo an den Inhalt des Sonderstatuts anknüpft, gilt es nun, den Inhalt des Sonderstatuts etwas eingehender zu betrachten.

Das Sonderstatut (Anhang II des Memorandums über die Übereinkunft) geht von der Zusicherung der allgemeinen Menschenrechte aus, wobei sich die vertragschließenden Parteien entschieden verpflichten, in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Allgemeinen Erklärung der UNO über die Menschenrechte zu handeln (Punkt 1 des Sonderstatuts). Das bedeutet faktisch, daß die vertragschließenden Parteien des Sonderstatuts völkerrechtlich verpflichtet sind, für den Bereich, auf den sich das Sonderstatut bezog (das ehemalige Freie Territorium), den Inhalt der Bestimmungen der Allgemeinen Deklaration der UNO über die Menschenrechte als völkerrechtliche Verpflichtung zu achten. Zugleich verpflichten sich die Vertragschließenden, den Angehörigen der Minderheiten Gleichberechtigung mit den übrigen Bewohnern des Gebiets zuzusichern (Artikel 2 des Sonderstatuts). Diese Gleichberechtigung ist im einzelnen definiert als Gleichberechtigung bei der Ausübung politischer und bürgerlicher Rechte, als Gleichberechtigung beim Erwerb und der Ausübung öffentlicher Ämter, Funktionen, Berufe und Grade, als Gleichberechtigung beim Zugang zu öffentlichen und administrativen Ämtern, wobei besonders festgelegt ist, daß die Vertragschließenden so handeln werden, daß sie den Minderheitengruppen eine angemessene Repräsentation in der Verwaltung ermöglichen, zumal bei jenen Tätigkeiten (wie z. B. der Schulaufsicht), wo ein besonderes Interesse der Minderheitenbevölkerung besteht. Diese Bestimmung des Sonderstatuts betrifft somit nur die Zusicherung der allgemeinen Gleichberechtigung beim Zugang zu öffentlichen und administrativen Ämtern. Damit ist — als Bestandteil der Gleichberechtigung — eine entsprechende angemessene Minderheitenrepräsentation gesichert. Die Vertragschließenden haben sich verpflichtet, diese zu erleichtern und zu ermöglichen. Im einzelnen ist die Gleichberechtigung auch bei der Ausübung ver-

schiedener beruflicher Tätigkeiten gesichert, bei der Organisation und Tätigkeit von Wirtschaftsverbänden und -organisationen und bei der Besteuerung. Mit Wirtschaftsverbänden sind auch Berufsverbände gemeint. Im einzelnen ist die Frage der weiteren beruflichen Betätigung jener Personen geregelt, die für ihre Tätigkeit im Augenblick des Abschlusses des Memorandums über die Übereinkunft keine entsprechenden Zeugnisse und Nachweise hatten. Ferner ist insbesondere die Gleichberechtigung beim Sprachgebrauch dadurch festgelegt, daß die weiteren Bestimmungen des Sonderstatuts (Punkt 6) eingehender über den Gebrauch der Sprache der Minderheiten sprechen. Gleichberechtigung ist im einzelnen auch hinsichtlich des Erhalts von Sozialhilfe und Pensionen gesichert.

In den Punkten 3, 4, 5, 6 und 7 des Sonderstatuts sind die besonderen Minderheitenrechte eingehend definiert. Charakteristikum dieses Teils des Sonderstatuts ist, daß es sich überwiegend um Gesetze handelt, die ihrem Wesen nach für die Minderheit als Ganzes gelten und nicht nur für einzelne Angehörige der Minderheit.

Im Punkt 3 des Sonderstatuts verpflichten sich die Vertragspartner, die Anstiftung zum Nationalitäten- und Rassenhaß zu bestrafen. Mit dieser Bestimmung des Sonderstatuts ist implizit die Betätigung von Organisationen untersagt, die mit ihren Aktivitäten Nationalitäten- und Rassenhaß schüren, wozu zweifellos die neofaschistischen Organisationen und Vereinigungen mit der MSI an der Spitze gehören.

In Punkt 4 des Sonderstatuts ist besonders der „ethnische Charakter“ der beiden Minderheitengruppen geschützt, wobei unter „ethnisch“ das zu verstehen ist, was man in Jugoslawien als Nationalitätencharakter der Gruppe versteht. Wenn wir diese Bestimmung erörtern, die in Zusammenhang mit Punkt 3 des Sonderstatuts steht, ist offensichtlich, daß jegliche Aktivität untersagt ist, die den durch die Bestimmungen des Sonderstatuts geschützten ethnischen bzw. Nationalitätscharakter der Gruppen bedrohen würde; es ist also auch nicht zulässig, zur Assimilation aufzufordern, sie zu unterstützen oder beizubehalten. Im einzelnen sind in Punkt 4 des Sonderstatuts als Maßnahmen zum Schutz der Eigenart der Minderheitengemeinschaft angeführt: das Recht, in der Muttersprache zu drucken (Punkt 4 a), und das Recht auf schulische, kulturelle, soziale und sportliche Organisationen (Punkt 4 b), die die Vertragsschließenden gleichberechtigt mit entsprechenden Mehrheitsorganisationen behandeln müssen, besonders hinsichtlich der Benutzung öffentlicher Gebäude, des Rundfunks und des Zugangs zu Mitteln öffentlicher Fonds. In Punkt 4 c des Sonderstatuts ist ziemlich eingehend das Schulwesen der Minderheit abgehandelt, das Einrichtungen für Vor- und Grundschule umfaßt, wie auch Mittel- und Berufsschulen³³. In den Schulen für die Minderheiten muß der Unterricht in der Muttersprache gehalten werden; dabei ist interessant, daß hinsichtlich des Unterrichts der Sprache der Mehrheit in diesen Schulen nichts festgelegt worden ist. Daß Unterricht in der Sprache der Mehrheit auch in den Schulen für Minderheiten selbstverständlich und zweckmäßig ist, steht außer Zweifel und ist auf beiden Seiten praktiziert worden. Bezeichnenderweise ist festgelegt, daß Minderheitenschulen in allen Orten sein müssen, wo Schüler der Minderheit sind. Es gibt somit keinerlei zahlenmäßige Bedingung für die Existenz und Tätigkeit von Minderheitenschulen.

³³ Dem Sonderstatut bzw. dem Memorandum über die Übereinkunft war ein besonderes Verzeichnis mit den Schulen der Minderheiten auf beiden Seiten beigelegt.

Zur Schließung einer der bestehenden Schulen sind die Vertragsschließenden nur nach vorheriger gegenseitiger Konsultation befugt. Die Gleichberechtigung der Schulen für Minderheiten mit den übrigen gleichartigen Schulen hinsichtlich der Geltung von Diplomen und Zeugnissen ist zugesichert. Die Vertragsschließenden haben sich des weiteren verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Muttersprache von Lehrer und Schülern gleich ist. Im einzelnen ist auch der Status der Minderheitenschulen und ihrer Lehrer geregelt, die vor dem Abschluß des Memorandums über die Übereinkunft keinen formal geregelten Status hatten. Ferner wird garantiert, daß der Unterricht in den Minderheitenschulen inhaltlich so sein muß, daß er den Nationalitätscharakter der Schüler nicht verletzt. Er muß folglich in Übereinstimmung mit den Nationalitätsmerkmalen der Minderheit stehen. Die Gleichberechtigung beim Sprachgebrauch wird eingehender durch Artikel 6 des Sonderstatuts festgelegt. Dieser bestimmt, daß die Angehörigen der Minderheit das Recht haben, ihre Sprache im persönlichen und amtlichen Umgang mit den Verwaltungs-, Rechts- und sonstigen Staatsorganen in dem Bereich zu gebrauchen, für den das Sonderstatut gilt. Sie haben das Recht, Antwort in derselben Sprache zu erhalten, in welcher sie sich an das Verwaltungs- bzw. Rechtsorgan gewandt haben, entweder unmittelbar oder über einen Dolmetscher. Bei schriftlichen Kontakten muß dem Amtsakt wenigstens eine Übersetzung in der Sprache der Minderheit beigelegt sein. Öffentliche Dokumente, die die Minderheit bzw. die Angehörigen der Minderheit betreffen, auch Urteile, müssen mit Übersetzungen versehen sein, was auch für amtliche Benachrichtigungen, öffentliche Bekanntmachungen und Publikationen gilt. Die Zweisprachigkeit von Orts- und Straßenbezeichnungen sowie die von öffentlichen Einrichtungen ist festgelegt; allerdings ist dieses Recht durch die Quantitätsklausel begrenzt. Die Minderheit muß in der Gemeinde oder im Wahlbereich der Gemeinde Triest wenigstens 25 % der Bevölkerung ausmachen, wenn dieses Recht verwirklicht werden soll. Das ist auch das einzige Beispiel einer quantitativen Voraussetzung für Minderheitenrechte in dem Sonderstatut.

Weitreichend ist die Bestimmung in Punkt 6 des Sonderstatuts, die die ökonomische Entwicklung der Minderheit ohne jede Diskriminierung und durch „redliche“ Aufteilung der verfügbaren öffentlichen Finanzmittel garantiert. Unter die Bestimmungen, die den Nationalitätscharakter der Minderheiten schützen und ihre Entwicklung ermöglichen, fällt auf jeden Fall auch die Bestimmung (Punkt 7 des Sonderstatuts), daß keiner der Vertragsschließenden die Grenzen der territorialen Verwaltungseinheiten mit dem Ziel verändert, ihr ethnisches (die Nationalität betreffendes) Gefüge zu verändern. Man kann vielleicht mit einigem Recht behaupten, daß, abgesehen von einigen Mängeln, das Sonderstatut eine völkerrechtliche Akte gewesen ist, die einen großen Umfang von Minderheitenrechten gesichert hat, deren tatsächliche konsequente Durchführung in großem Maße den gleichberechtigten Status der Minderheit und ihrer Angehörigen sichern könnte. Von besonderer Bedeutung ist ferner, daß die Minderheitenrechte im Sonderstatut über die sprachlichen und kulturellen Lebenssphären hinaus auch in den wirtschaftlichen und sozialen Bereich reichen.

Auf der Grundlage von Artikel 8 des Sonderstatuts war seinerzeit ein Sonderorgan tätig, der gemischte jugoslawisch-italienische Ausschuß, der mit dem Abschluß

des Vertrages von Osimo seine Tätigkeit eingestellt hat. Die Parteien des Vertrages von Osimo haben sich offensichtlich entschlossen, fortan etwaige Unstimmigkeiten hinsichtlich der Auslegung und Durchführung der Bestimmungen über die Minderheiten, aber auch andere Fragen, die sonst der gemischte Ausschuß geregelt hatte (z. B. pädagogische Seminare, der Austausch von Büchern und Lehrmitteln u. a.), auf diplomatischem Wege zu regeln. Die angeführten Rechte aus dem Sonderstatut, die Artikel 8 des Vertrages von Osimo definiert oder vielmehr als völkerrechtliche Verpflichtung der vertragschließenden Parteien von Osimo gegenüber slowenischen bzw. italienischen Minderheiten bewahrt, sind jenes „Niveau“ an Rechten, die Italien durch seine innere Gesetzgebung der slowenischen Minderheit und ihren Angehörigen, die SFRJ der italienischen Nationalität und ihren Angehörigen garantieren sollten.

12. Um die Frage eindeutiger zu beantworten, ob Italien und die SFRJ völkerrechtlich verpflichtet sind, neben den Slowenen im Raum von Triest auch den übrigen Slowenen in Friaul und den Julischen Alpen und neben den Italienern im Bereich der ehemaligen Zone B auch denen anderswo in Istrien, Rijeka usw. Minderheitenrechte zuzusichern, muß man neben Artikel 8 auch die Bestimmung im vierten Abschnitt der Präambel des Vertrages von Osimo betrachten. Die Präambel ist der Einführungsteil eines Vertrages; sie muß auf jeden Fall immer bei der Auslegung eines internationalen Vertrages als Teil des Ganzen, als Teil des einmütigen Willens der vertragschließenden Parteien berücksichtigt werden. In der internationalen Praxis und Lehre gibt es genügend Beispiele und Stellungnahmen, die der Präambel internationaler Verträge auch unmittelbare rechtliche Wirkungen zuschreiben, die sich aus dem konkreten Wortlaut der betreffenden Präambel ergeben. Nach Annahme der Wiener Konvention über das Vertragsrecht ist schwerlich daran zu zweifeln, daß die Präambel Teil des gesamten Vertrages ist, und daß jeder internationale Vertrag in seiner Gesamtheit auszulegen ist (Artikel 31, Punkt 1 und 2 der Wiener Konvention.) Die neueste Lehre enthält nichts, was hinsichtlich der Auslegung von Verträgen an der Wiener Konvention Zweifel aufkommen ließe. Also ist auch der Vertrag von Osimo als Ganzes auszulegen. Soweit es sich um die Minderheitenmaterie handelt, machen dieses Ganze Artikel 8 und der 4. Abschnitt der Präambel aus. Man muß also den einmütigen Willen der Vertragsparteien etwas näher ansehen, wie er auch aus dem Wortlaut von Abschnitt 4 der Präambel des Vertrages von Osimo hervorgeht. Dies natürlich in Zusammenhang mit den allgemeinen Feststellungen über Rolle und Bedeutung der Präambel in internationalen Verträgen. Sehen wir uns also den Text jenes Abschnittes der Präambel des Vertrages von Osimo etwas näher an, der über die Rechte der Angehörigen von Minderheiten spricht³⁴. Die unterzeichnenden Parteien bekräftigen ihr Bekenntnis, ihre

³⁴ Der Text des 4. Abschnittes der Präambel des Vertrages von Osimo lautet: „Confirment leur loyauté envers le principe de la protection la plus ample possible des citoyens appartenant aux minorités (groupes ethniques) découlant de leurs Constitutions et de leurs droits internes, que chacune des deux Parties réalise d'une manière autonome, en s'inspirant également des principes de la Charte des Nations Unies, de la Déclaration Universelle des Droits de l'Homme, de la Convention sur l'élimination de toute forme de discrimination raciale et des Pactes Universales des Droits de l'Homme“.

Loyalität (confirmant leur loyauté) „zum Prinzip des größtmöglichen Schutzes der Bürger, die Minderheiten angehören“ (le principe de la protection la plus ample possible des citoyens appartenant aux minorités), das aus ihren Verfassungen und ihrer inneren Gesetzgebung resultiert. Es ist völlig klar, daß hier von Bürgern, die Minderheiten in beiden Staaten angehören, ohne irgendeine territoriale Beschränkung die Rede ist. Hier in der Präambel ist auch keine Rede von den Rechten aus dem Sonderstatut, also auch nicht von jenem funktionalen Zusammenhang, auf den sich im übrigen die Meinung stützt, daß sich Artikel 8 des Vertrages von Osimo lediglich auf den Geltungsbereich des Sonderstatuts bezieht. Im 4. Abschnitt der Präambel ist die Rede von der Achtung des Prinzips des größtmöglichen Schutzes für die Angehörigen der Minderheiten in beiden Staaten, wie es aus ihren Verfassungen und ihrem inneren Recht resultiert, nicht mehr und nicht weniger.

Angesichts des Wortlautes der Präambel des Vertrages von Osimo kann man natürlich keinesfalls behaupten, die Präambel des Vertrages von Osimo, konkret ihr 4. Abschnitt, beziehe sich nur auf den Bereich des ehemaligen Freien Territoriums. Und da die Präambel ein Teil des ganzen Vertrages von Osimo ist, kann man eben auch nicht behaupten, daß sich die Bestimmungen des Vertrages von Osimo über die Minderheiten nur auf die Angehörigen der Minderheiten im Bereich des ehemaligen Freien Territoriums beziehen. Um einen solchen Standpunkt halbwegs begründen zu können, muß man die Bestimmungen im Einführungsteil des Vertrages von Osimo einfach übergehen, sie mißachten, also die Präambel des Vertrages von Osimo ganz außer acht lassen. Die Bestimmungen in der Präambel eines Vertrages, in unserem Falle des Vertrages von Osimo, bei seiner Auslegung gänzlich zu ignorieren, kommt natürlich auf der Grundlage des oben Gesagten einer Auslegung gleich, die in offensichtlichem Gegensatz zu den Normen und Prinzipien des internationalen Rechts über die Auslegung internationaler Verträge steht, im besonderen Maße aber noch zu Artikel 31 der Wiener Konvention über das Vertragsrecht. Man darf die Präambel und Artikel 8 des Vertrages von Osimo nur als Ganzes, in wechselseitigem Zusammenhang auslegen. Aus dieser Zusammengehörigkeit der beiden Bestimmungen über die Minderheiten (4. Abschnitt der Präambel und Artikel 8) ist klar ersichtlich, daß die vertragschließenden Parteien bei der erzielten Übereinstimmung über die Sicherung von Rechten für die Angehörigen der Minderheiten keineswegs nur die Angehörigen von Minderheiten im Bereich des ehemaligen Freien Territoriums im Sinne hatten.

13. Wenn wir auf der Grundlage des Gesagten versuchen, allgemeine Rahmenbedingungen für die völkerrechtliche Verpflichtung Italiens und der SFRJ gegenüber den Minderheiten festzulegen, müssen wir ganz klar feststellen: der 4. Abschnitt der Präambel und Artikel 8 des Vertrages von Osimo bilden ein Ganzes und verpflichten Italien bzw. Jugoslawien völkerrechtlich, den Angehörigen von Minderheiten durch ihre inneren Verfügungen besonderen Schutz zu garantieren, „größtmögliche“ Schutzmaßnahmen im Geiste ihrer Verfassungen, ihrer Gesetze und der angeführten allgemeinen internationalen Akte. Sie sind verpflichtet, jene Schutzmaßnahmen beizubehalten, die sie schon auf der Grundlage des Sonderstatuts ergriffen hatten (Anhang II des Memorandums über die Übereinkunft), und den noch nicht ausgefüllten Inhalt des Sonderstatuts zu verwirklichen. Der Inhalt

des Sonderstatuts ist jenes Maß an Rechten, die Italien der slowenischen Minderheit prinzipiell zuerkennen und zusichern muß, sowohl in der Gegend von Görz und Udine als auch in der von Triest; in gleicher Weise gilt dies für Jugoslawien gegenüber der italienischen Minderheit in Slowenien und Kroatien. Das bedeutet freilich nicht, daß im Bereich Friauls und der Julischen Alpen und überall in der SFRJ der Buchstabe der Bestimmungen des Sonderstatuts — einer Akte, die den Verhältnissen im Triester Gebiet angepaßt und funktional an den Bereich des ehemaligen Freien Territoriums gebunden war — ein strikter Maßstab für die Schutzmaßnahmen ist, ein Maßstab für die Minderheitenrechte, die überall gleich und gleichzeitig zu verwirklichen sind. Die Maßnahmen zum Schutz der Minderheiten werden vordringlich den konkreten Verhältnissen und im besonderen den Bedürfnissen der Minderheit selbst angepaßt. Diese unterscheiden sich z. B. in der Umgebung von Triest stark von den Verhältnissen und Bedürfnissen im Kanaltal und in der „Slavia Veneta“ hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und besonders in den heutigen Möglichkeiten ihrer praktischen Realisierung³⁵. Doch kann und darf das Verhältnis zu den Slowenen in Italien (und zu den Italienern in der SFRJ) in der Gegend von Triest und Görz einerseits und in der Gegend von Udine andererseits prinzipiell nicht verschieden sein. Dies würde eine Verletzung des Vertrages von Osimo und des Prinzips der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung bedeuten. Die Slowenen außerhalb des Bereiches des ehemaligen Freien Territoriums, besonders die Slowenen in der Gegend von Udine einfach zu übergehen, ihnen keine Minderheitenrechte, keine Schutzmaßnahmen zuzuerkennen, oder aber die italienische Minderheit in Slowenien prinzipiell anders zu behandeln als diejenige in Kroatien, wäre eine besonders grobe Verletzung der Bestimmungen von Osimo und der Bestimmungen der oben angeführten allgemeinen internationalen Akte, die Italien und die SFRJ verpflichten.

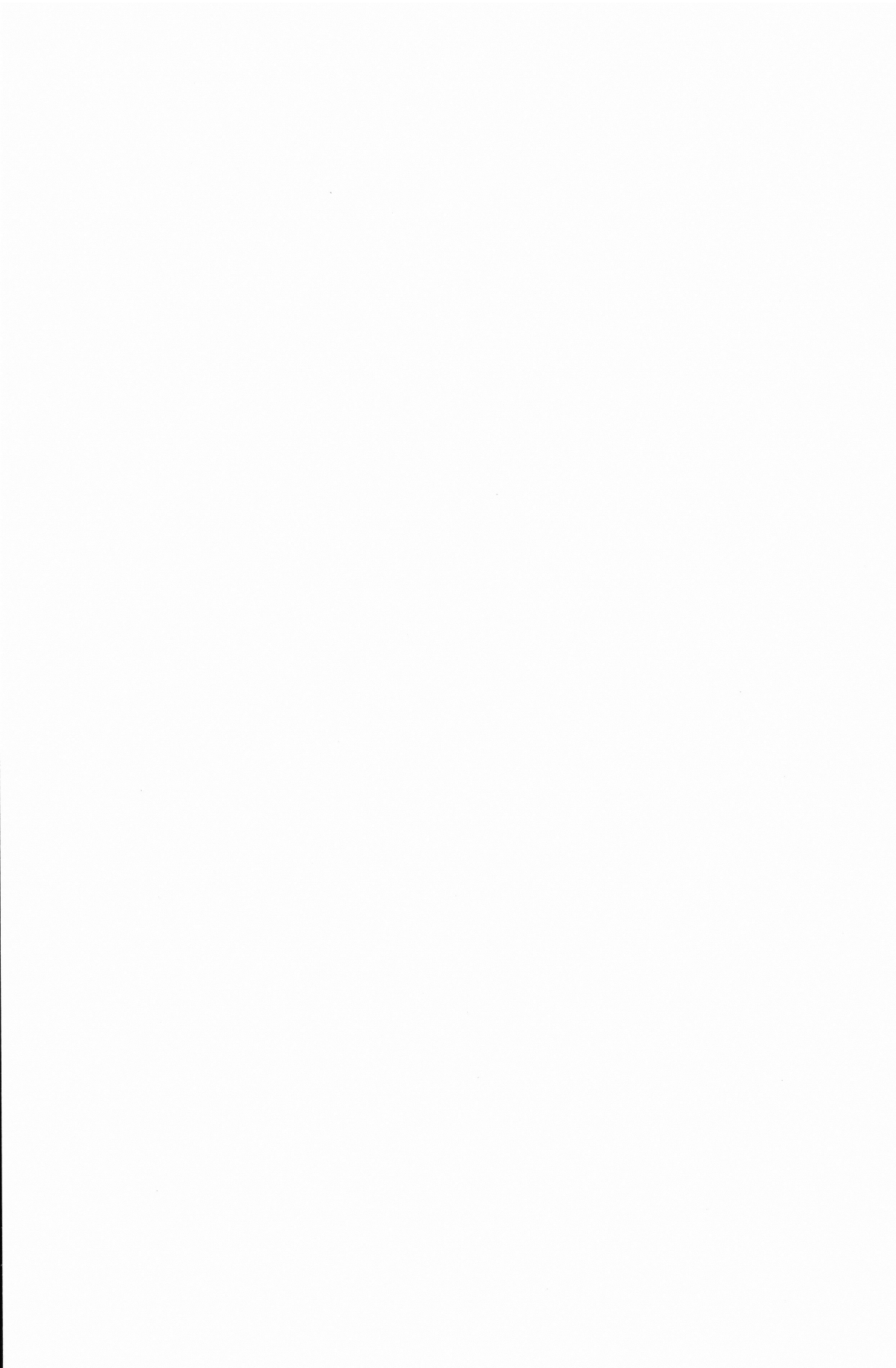
14. Im Vertrag von Osimo selbst oder in seinen Zusatzbestimmungen ist nicht konkreter festgelegt, wie die vertragschließenden Parteien die Schutzmaßnahmen für die Minderheiten verwirklichen sollen — außer, daß sie das autonom tun, durch Mittel der inneren Gesetzgebung. Das ist logisch und resultiert nicht nur aus ihrer Souveränität, sondern auch aus dem erreichten Maße des gegenseitigen Vertrauens, das gerade die Vereinbarungen von Osimo noch bekräftigt haben. Im übrigen aber können die völkerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Minderheiten und deren Angehörigen überhaupt nur durch innere rechtliche und faktische Anordnungen realisiert werden.

Überdies haben die Vertragschließenden von Osimo einige allgemeine Rahmenbedingungen für die Verwirklichung der Bestimmungen von Osimo über die Minderheiten festgelegt: neben der schon erwähnten Übereinkunft, daß sie diese Bestimmungen autonom, durch innere Anordnungen verwirklichen werden, wird festgelegt, daß sie den „größtmöglichen“ Schutz zusichern; daß die Schutzmaßnahmen nicht unter dem Niveau sein werden, das durch das Sonderstatut festgelegt worden

³⁵ M. Udina, *Gli accordi . . .*, S. 37: „ciò che importa, quindi, è che sia raggiunto il ‚livello‘ di protezione, ma non anche che ne consegua l’attuazione di norme di dettaglio del decaduto Statuto speciale“.

war; daß sie diese Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Prinzipien der allgemeinen internationalen Akte über den Schutz der Menschenrechte und die Verhinderung von Diskriminierung realisieren. Innerhalb dieser Rahmenbedingungen sind die vertragschließenden Parteien völkerrechtlich verpflichtet, die Bestimmungen von Osimo über die Minderheiten in gutem Glauben und redlich zu erfüllen. Wie die Vertragsparteien diese ihre internationale Pflicht, den Buchstaben und Geist der Vereinbarungen von Osimo erfüllen, ist Sache ihrer politischen Urteilskraft und Gesetzgebungstechnik. Zur konsequenten Erfüllung der Vereinbarungen von Osimo, auch der Bestimmungen über die Minderheiten, sind Italien und die SFRJ natürlich nicht nur durch den bestehenden Wunsch verpflichtet, neue, auf den Vereinbarungen von Osimo begründete Dimensionen der gegenseitigen Freundschaft und allseitigen Zusammenarbeit zu eröffnen und zu erweitern. Sie werden auch durch das Grundprinzip jedes Rechts verpflichtet: „pacta sunt servanda“!

Im Vertrag von Osimo selbst ist nichts darüber festgelegt, wie die Vertragschließenden ihre eventuellen Konflikte hinsichtlich der Auslegung und Durchführung des Vertrages von Osimo lösen. Dies ist offensichtlich ebenfalls Ausdruck eines hohen Maßes an gegenseitigem Vertrauen, aber auch von Entschlossenheit der beiden Vertragschließenden, eventuelle Konflikte in unmittelbarem Dialog, mit diplomatischen Mitteln beizulegen, bzw. sich nachträglich im einzelnen über die Verwendung eines anderen möglichen Mittels für eine friedliche Lösung zu verständigen. Das bedeutet auch, daß die Beschreitung des internationalen Rechtsweges, z. B. ein Verfahren vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof in Den Haag nur in Betracht kommt, wenn sich die Vertragschließenden darüber im einzelnen verständigen.



DIE ITALIENISCHSPRACHIGE BEVÖLKERUNG IN ISTRIEN ZWISCHEN BILINGUISMUS UND DIGLOSSIE

Von Mitja Skubic, Ljubljana

1. Das Gebiet, von dem hier unter sprachwissenschaftlichem Gesichtspunkt die Rede sein soll, ist das der Begegnung zwischen romanischer und slawischer Welt, und stellt heute einen Bereich der Symbiose von wenigstens zwei Ethnien dar. Diese Symbiose begann gegen das Ende des 6. Jahrhunderts mit der Ankunft slawischer Stämme in keltischen romanisierten Territorien.

An den Anfängen dieser gemeinsamen Geschichte steht auch das Patriarchat von Aquileia, Verbreiter des Christentums und — gleichzeitig und noch früher — Ausstrahlungszentrum der Latinität.

Daß die Christianisierung der Slowenen und Kroaten¹, zumindest in den südlichen Teilen ihres Siedlungsgebietes, frühzeitig eingesetzt haben muß, noch vor der Christianisierung Pannoniens und Norikums, kann auch durch einige rein sprachliche Besonderheiten belegt werden; so etwa durch die Geschichte eines für das Christentum wesentlichen Wortes: *Kreuz*. Daß der Ursprung der Wörter in den verschiedenen slawischen Sprachen (in den katholischen, nicht in den orthodoxen Ländern) wie slowenisch *križ*, tschechisch *kříž*, polnisch *krzyż* in lat. CRUX, CRUCEM liegt, ist nie bezweifelt worden, wenn auch einige Gelehrte, darunter auch Miclošič in seinem etymologischen Wörterbuch², der Meinung waren, die althochdeutsche Form *chruzi* habe als Vermittler gedient. Andere, wie Meillet oder Bartoli erkannten, daß die deutsche Form die lautliche Gestalt im Slowenischen nicht erklären kann. Anton Grad³ hat kürzlich die Frage wieder aufgenommen, wobei er drei phonetische Erscheinungen hervorhebt, die uns über die relative Chronologie des Übergangs von lat. CRUCE zu slowenisch *križ* Aufschluß geben können: die Sonorisierung und Palatalisierung des velaren stimmlosen Konsonanten zwischen Vokalen sowie der Ersatz des Vokals o durch i.

Die Latinität Aquileias in ihrer gesprochenen Variante — ich würde sogar von einer Vorstufe des Friaulischen sprechen — kannte bereits die Palatalisierung und Sonorisierung der velaren stimmlosen Konsonanten; gewagter ist freilich die Annahme einer so frühzeitigen Assimilation des dentalen Elementes in der Affrikata; allerdings wird sie durch die Lehnwörter im Slowenischen — alle aus der religiösen Sphäre — belegt: CALICE > kaleže; PAPA + PONTEFICE > papež.

¹ Vgl. R. Bratož, Il cristianesimo in Slovenia nella tarda antichità, in: Atti e Memorie della Società Istriana di Archeologia e Storia Patria. N. S., Bd. 29—30, Triest 1981/82, S. 21—55.

² F. Miklosich, Etymologisches Wörterbuch der slavischen Sprachen, Wien 1886.

³ A. Grad, K etimologiji slovenske besede *križ*. In: Linguistica (Ljubljana) 12, 1972 (mit einer Zusammenfassung in französischer Sprache).

Der Ersatz von *o* im gesprochenen Latein durch *i* stimmt überein mit dem Übergang von *ū* zu *i*, vgl. lat. MURU > slow. *Mirje* (Teil von Ljubljana und des antiken Emona); LACTUCA > ločika; MUCULA > *MUCLA > Milje (Muggia); Udine > Videm. Der Ersatz des *o* muß sehr alt sein, jedenfalls vor dem 10. Jahrhundert; er verlief höchstwahrscheinlich über eine Phase mit *u*. Beispiele hierfür sind zahlreich, insbesondere in den Ortsnamen: *Roma* > *Rim*; *Ancona* > *Jakin*; *Albona* > *Labin*; *cormons* > *Krmin*; *Gemona* > *Humin* (im Slowenischen von Resia). Spätere Lehnwörter kennen diesen Wechsel nicht: DUCE ergibt venezianisch *dože* und slowenisch *dož*.

Die Erforscher der Anfänge des slowenischen Schrifttums verweisen ferner auf eine Stelle des ältesten slowenischen Textes, der „Freisinger Denkmäler“ (zu datieren zwischen 972 und 975, wieder aufgefunden 1803 in Freising); diese Stelle, die das Wort *svetikruz* ‚heiliges Kreuz‘ enthält, erlaubt es, den Originaltext ins 8. Jahrhundert zurückzulegen (wie auch andere sprachliche Besonderheiten vermuten lassen), also in die Zeit, in der lat. *u* noch erhalten war. Die Slowenisten neigen immer stärker zur Annahme, daß diese ältesten Sprachzeugnisse im äußersten südwestlichen Gebiet slowenischer Besiedelung anzusetzen sind, in dem Gebiet folglich, das unter der Herrschaft des Patriarchats von Aquileia stand.

Eine weitere Stütze der These von der „aquileischen“ Herkunft der „Freisinger Denkmäler“ scheint das Wort *cesarstvo* „Kaiserreich“ („dosdani tamoge vsedli v cesarstvo svoje“, Freis. Denkm. II) zu liefern. Analoge Stellen in religiösen Texten, z. B. im Vaterunser aus dem karantanischen Gebiet, wo die Christianisierung durch germanische Missionare erfolgt ist, verwenden — mit einem Übersetzungsfehler — den Terminus *bogastvo* „Reichtum“ und später den Terminus *kraljestvo*, eine Ableitung von *kralj* „König“, das seinerseits auf den Namen *Karl* (der Große) zurückgeht⁴. Dagegen ist *cesar* römischen Ursprungs; dabei ist vielleicht die Tatsache wichtig, daß dieses Wort im Territorium des Patriarchats von Aquileia, das mehr als zwei Jahrhunderte unter der Herrschaft des oströmischen Reiches stand, bekannt gewesen sein mußte.

2. Die Bedeutung der aquileischen Latinität zeigt sich auch an den slowenischen Ortsnamen. Ja sogar eines der Unterscheidungsmerkmale für die Zweiteilung der Romania — Ost bzw. Südost und West bzw. Nordwest — findet eine überzeugende Illustration in den heute slowenischen, ursprünglich lateinischen Ortsnamen, die in der Zeit der ersten Kontakte mit der römischen Welt von meinen Urhahnen übernommen worden waren: ich denke an das Phänomen der Sonorisierung der lateinischen intervokalischen stimmlosen Konsonanten, die im größten Teil des heute zum Slowenischen gehörenden Gebietes unverändert blieben. Die lateinischen Ortsnamen POETOVIO, LONGATICUM, RUPE behalten ihre stimmlosen Konsonanten in der slowenischen Form *Ptuj*, *Logatec*, *Roupa* bei. Dasselbe mag für *Koper* gelten (offensichtlich mit lat. *capra* zu verbinden, soweit es sich nicht um

⁴ Vgl. O. Kronsteiner, Die slawischen Denkmäler von Freising (Klagenfurter Beiträge zur Sprachwissenschaft, Slawistische Reihe, 1) Klagenfurt 1979; A. Grad, Nekaj drobnih opomb k Brižinskim spomenikom [Einige Beiträge zu den Freisinger Denkmälern], Slavistična revija (Ljubljana) 29, 1981.

einen Ortsnamen handelt, welcher der slowenischen Bevölkerung bekannt war, bevor sie mit der Stadt selbst in Kontakt trat). Der Name der Einwohner klingt heute, im Munde der Ortsansässigen, *kavrezan*, kennt also die Lenisierung. Wenn man jedoch die Form *koper* als die ursprüngliche, in der Zeit der slowenischen Kolonialisierung gültige annimmt, so verläuft die Trennlinie zwischen Muggia und Capodistria; letzteres ist damit der Ostromania zuzurechnen. Die Toponyme in der Gemeinde Pirano sind in dieser Hinsicht keineswegs einheitlich: *Visinada*, *Carisada* (= Carreggiata), *Canedo* (= Canneto), *Rovedo*, *San Dorligo* (= San Odorico) kennen die Sonorisierung, was freilich nichts beweist, da diese evtl. venezianischem Einfluß zuzuschreiben ist, während *Sezza* (< SETIA), *Sicciole* davon ausgespart sind. Außerhalb des Bereiches der Toponymie möchte ich an *laco* erinnern, das — mit einer spezifischen, technischen Bedeutung „Viehtränke“ — dem Venezianischen, ja sogar Toskanischen *lago* entspricht.

Während die Trennungslinie im südlichen Gebiet nicht mit absoluter Genauigkeit gezogen werden kann, und vor allem ein späterer venezianischer Einfluß keinesfalls auszuschließen ist, können wir andererseits feststellen, daß das westliche slowenische Territorium, das mit der romanischen Welt in Berührung gekommen ist, Ortsnamen mit sonorisierten stimmlosen Konsonanten aufweist: *Oglej*, *Čedad*, *Kobarid*, *Meglarje* stehen für *Aquileia*, *Cividale*, *Caporetto*, lat. *MECLARIA.

Die slowenischen Toponyme und, noch allgemeiner, die friaulischen Lehnwörter im Slowenischen haben ferner eine gewisse Bedeutung für die relative Datierung eines wichtigen Phänomens der friaulischen Phonetik, der Palatalisierung velarer Konsonanten vor dem Vokal *a*: Lehnwörter alter Prägung im Slowenischen kennen diese nicht, und so finden wir *Karnia* ~ *Kranj*, *Kranjska*; *Kapr-* ~ *Kabored*, heute *Kobarid*; lat. FOCACEA ~ slov. *pogača*. Die heutigen friaulischen Entsprechungen weisen jeweils palatalisierte Velare auf: *ciavre*, *fuyatse*, *fujazze*.

Daß Kontakte, enge Kontakte, zwischen Friaulisch und Slowenisch bestanden haben, zeigen auch die slowenischen Lehnwörter im Friaulischen; nach Marchetti⁵ sind es vielleicht an die hundert, deren slowenische Herkunft als sicher gilt, auch wenn das eine oder andere dieser Beispiele anders gedeutet wurde: ich denke etwa an den Beitrag des verstorbenen belgischen Sprachwissenschaftlers Hugo Plomteux⁶, der die Ableitung des friaulischen *záve* von slow. *žaba* (so die überwiegend vertretene Meinung) für verfehlt hält und zur vorlat. Etymologie **sappus* zurückkehrt, die bereits zu Beginn unseres Jahrhunderts von J. Jud vorgeschlagen worden war. Auch wenn man von zweifelhaften Fällen absieht, ist die Zahl der Slowenismen im Friaulischen beeindruckend, und man darf, da nicht alle Wörter dasselbe Gewicht haben, nicht vergessen, daß unter den Lehnwörtern auch einige Verben auftauchen: *crizza* „schreien“, slow. *kričati*; *nizza*, *nizza-si*, „schaukeln“ slow. *nibati*. Aufschlußreich sind ferner die Toponyme, angefangen mit *Gorica*, *Patòc*, *Belgrat*, *Vuerk*, slow. jeweils „Hügel“, „Bach“, „weiße Burg“, „Gipfel“; noch wichtiger für die Bestätigung der These von einer Symbiose in früher Zeit sind diejenigen Toponyme, die gewissermaßen ein slowenisches Lexem und ein friaulisches

⁵ G. Marchetti, *Lineamenti di grammatica friulana*, Udine 1952, S. 41—44.

⁶ H. Plomteux, *Un presunto slavismo in friulano: záve ‚rospo‘*, in: *Linguistica* (Ljubljana) 12, 1972, S. 195—206.

Morphem haben, d. h. an deren slowenischen Wortstamm eine friaulische Endung angefügt wurde; vgl. *Samotis*, *Grobies* (slow. *samota* „Einsamkeit“, „einsamer, abgelegener Ort“; *groblje* „Schutt-, Abfallhaufen“).

Auf slowenischer Seite muß die entsprechende Arbeit noch geleistet werden, vor allem für die Lehnwörter der letzten Jahrhunderte; zahlreich sind die Friaulismen in den grenznahen slowenischen Dialekten, dagegen sind nur wenige in die zentralen Dialekte eingedrungen; wenigstens *furlanka* „Axt“ sei hier erwähnt.

3. Im Küstenstreifen der Halbinsel Istrien verhalten sich die Dinge etwas anders. Offenbar hatten die Slowenen, die sich im 6. Jahrhundert an der Adria niederließen, keinerlei Vertrautheit mit dem Meer, noch erwarben sie diese im Laufe etlicher Jahrhunderte; die slowenischen Ansiedlungen beschränkten sich auf die großen Zentren, in erster Linie Triest, ferner Capodistria. Die romanische Sprache des Gebietes blieb folglich ohne größere slowenische Einflüsse.

Nun ist die Bedeutung Aquileias — auch in sprachlicher Hinsicht — nicht anzuzweifeln; es war die aquileische Latinität, die sich in Istrien ausgebreitet hatte, aber von dieser Latinität, der gesprochenen Sprache jener Frühzeit, ist uns nichts überliefert. Das Venezianische hat sich zusammen mit der Herrschaft der Serenissima auch an der istrischen Küste ausgebreitet und die dort früher verbreitete Form des Lateins völlig verdrängt. Es handelt sich geradezu um eine venezianische Überflutung, die vor dem Jahre 1000 beginnt. So ist etwa in einem Dokument aus Pirano, datiert auf 932, zu lesen, daß die Stadt sich verpflichtet, dem Dogen Pietro Orseolo jährlich 50 Ballon Wein zu liefern ⁷.

In der Folgezeit erkennen die Küstenstädte, eine nach der anderen die Vorherrschaft der venezianischen Republik an; 1267 begibt sich Parenzo mit seinen Statuten unter die Oberhoheit Venedigs, es folgen 1279 Capodistria und Isola, 1283 Pirano und Rovigno, 1331 Pola und Dignano. Der sprachliche Einfluß Venedigs verstärkt sich, auch aus verwaltungstechnischen Gründen; so ist z. B. der Bürgermeister von Pirano gewöhnlich ein venezianischer Adeliger.

4. Die Stadt Pirano kann sich eines der reichsten Archive rühmen. Die lokale Mundart spielt dort eine wichtige Rolle, wenn auch die große Mehrheit der Dokumente von den Anfängen bis zum späten 15. Jh. auf Latein geschrieben wurde; der Dialekt wurde vor allem für Schriften geringerer Bedeutung, d. h. privater Natur (Testamente, Abkommen, Kaufverträge) verwendet ⁸.

Erst im 16. Jh. ändern sich die Dinge grundlegend zugunsten des Toskanischen, und auch die immer seltener werdenden Dokumente im Dialekt sind von jetzt an vom überhandnehmenden Toskanischen geprägt. Hin und wieder erleben wir in den

⁷ V. Kandler, *Codice diplomatico istriano*, Triest (Lloyd triestino) 1912.

⁸ Der Dialekt der Piraneser Kanzlei ist im 15. Jh. noch so stark venetisch, daß Vitales Feststellung über die Dokumente in Dialekt nicht in gleicher Weise zuzutreffen scheint wie für die sprachliche Situation in den Kanzleien Mailands: „... anche se il toscaneggiamento resta un fatto non profondo, non essenziale, non decisivo e conclusivo, bisogna pur dire che la fortuna del toscano letterario nel Quattrocento, nell'Italia Settentrionale, ha già superato i limiti dell'uso strettamente letterario e si è avverata in una lingua di uso pratico, come quella della cancelleria“ (M. Vitale, *Lingua volgare della cancelleria visconteo-sforzesca nel Quattrocento*, Milano-Pavia 1953).

Dokumenten in Hochsprache und in Dialekt das verzweifelte Bemühen des podestà oder des Schreibers, sich an die gute toskanische Norm zu halten; dies zeigen die häufigen graphischen Hyperkorrekturen wie *essecuzione*, *dannari*, *raggion*, *potter*, *prattica* usw. Der Satzbau ist toskanisch, die Anredeformen sind nicht mehr venezianisch, einige Verbformen haben nicht mehr die typische Dialektform, z. B. der Konditional, der in der toskanischen Form vom Typ *canterebbe* auftritt. Wir haben es hier mit einer hybriden Kanzleisprache zu tun, in der die toskanische Prägung immer deutlicher wird; dies wurde übrigens bereits im Zusammenhang mit der Sprache Marin Sanudos, des großen Chronisten der venezianischen Republik, hervorgehoben⁹.

5. Eine kleine soziolinguistische Information können uns auch die Familiennamen liefern. Die Taufregister in Pirano sind von respektablem Alter, aus dem Jahre 1456; was das alte Krain betrifft, so haben nur St. Nikolaus von Ljubljana und die Pfarrkirche von Kamnik ältere. Jahrhunderte hindurch registrierten die Pfarrer sorgfältig die Taufen und somit die Geburten; es wird fast kein deutscher Name aufgezeichnet, außer in Einzelfällen bei Personen, die offensichtlich keinen festen Wohnsitz in der Pfarrei hatten. So wurde 1461 eine „Stella Liebermann, Jüdin aus Köln“ getauft. Ins Auge fallen die ortsfremden Namen: Laura Foscarini, getauft 1596, mit dem Zusatz des Pfarrers „podestà“, war sicher die Tochter des Bürgermeisters. Einige Familiennamen weisen eine national- und soziolinguistische Konnotation auf: *Sclavuzzo*, *Sclaboni*, *Schiavolino*, *Albanese*, *Crovatin*, *Furlan*, *Furlani*; ferner gibt es Familiennamen mit friaulischer Lautung: *Vitalis*, *Zardeis*, *Corintilis*. Ebenso sind für die soziolinguistische Forschung diejenigen Familiennamen interessant, die von den Namen verschiedener Berufe abgeleitet sind: *Tajacozzo*, *Tagliapietra*, *Tabernario*, *Petenaro*, *Pellizzari*, *Spadaro*, *Spatario*. Noch interessanter als die Familiennamen können die Beinamen oder Spitznamen sein. Bei den Spitznamen entfaltet sich die schöpferische Phantasie voll und nimmt sich das zurück, was ihr durch den Beschluß über die Unveränderlichkeit der Familiennamen genommen worden ist¹⁰.

Uns interessieren hierbei nur die metonymischen, d. h. diejenigen Fälle, wo der charakteristische Zug, der als Anstoß für die Wahl des hinzugefügten Namens dient, nicht eine physische oder moralische Eigenschaft, sondern die regionale Zugehörigkeit des Namenträgers ist. Beinamen — viele haben sich im Laufe der Geschichte zu echten Nachnamen entwickelt — wie *Venesian*, *Rovignes*, *Furlan*, *Furlaneta*, *Kranšo* „einer aus Krain“, *Ciozota* „Frau eines Mannes aus Chioggia“, dienen dazu, Personen von außerhalb zu bezeichnen. Eine solche Charakterisierung ist in manchen Fällen implizit in der Lautform des Spitznamens enthalten: *Barcia*, *Ciala*, *Ciupa* (von einem angenommen *kaupa) weisen die Palatalisierung des velaren Verschluf-

⁹ B. Migliorini, *Storia della lingua italiana*, Florenz 1978, S. 274: Marin Sanudo gebraucht in seinen Diarii ein Kanzleivenetisch mit einigen ziemlich stabilen dialektalen Merkmalen.

¹⁰ P. Aebischer, *Sur l'origine et la formation des noms de famille dans le canton de Fribourg* (Biblioteca dell'Archivum romanicum II, 6 (Onomastica)), Genf 1924, berichtet, daß in Frankreich Heinrich II. im Jahr 1556 die Unveränderlichkeit der Familiennamen beschloß, aber, so fügt der Schweizer Linguist hinzu, „l'esprit ne se tint pas pour battu“.

lautes auf, ein im istrischen Venetisch unbekanntes Phänomen, das jedoch für das Friaulische charakteristisch ist.

6. Dieses letztgenannte phonetische Merkmal ist eines der sprachlichen Phänomene, die die Individualität des in Istrien gesprochenen Venetischen gegenüber dem Friaulischen sichern; es handelt sich ja zweifellos — trotz der Nachbarschaft des friaulischen Territoriums, das sich in der Vergangenheit bis Muggia, also bis über Triest hinaus erstreckte — um einen venetischen Dialekt. Man braucht hier nur an die *Dialoghi piacevoli* des Abtes Mainati zu denken, Zeugnis für die triestinische Mundart zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts. Auch über das oben genannte Merkmal hinaus erscheint keines der wesentlichen Charakteristika des Friaulischen¹¹ im istrischen Venetisch; dies gilt etwa für die Abschwächung des auslautenden *-a* zu *-e*, die Palatalisierung von *qu-*, *gu-* vor palatalen Vokalen, die Erhaltung der Liquida *l* in den Gruppen *pl-*, *bl-*, *fl-*, *kl-*, die Erhaltung des auslautenden *s* in Verbal- und Nominalflexion; in der Verbmorphologie die Unterscheidung zwischen der 3. Person Sg. und Pl. sowie die Bildung des Konditionals auf *-res* usw.

Andere Charakteristika mögen gemeinsam sein, so etwa das Fehlen der intervokalischen langen Konsonanten oder die Sonorisierung der intervokalischen stimmlosen Laute; dennoch sollte man eher an parallele Entwicklungen denken als an sprachliche Interferenzen von einem Gebiet zum anderen. Das istrische Venetisch ist in lautlicher Hinsicht über das oben Gesagte hinaus gekennzeichnet durch eine leichte Palatalisierung, die die Sibilanten *śento*, *žente* erfaßt, sowie durch die ziemlich schwache Artikulation der Affrikata¹².

Wenn wir auf ein weniger erforschtes Gebiet, die Morphosyntax, übergehen, so ist in der Morphologie des Nomens eine ständige Tendenz zur Vereinfachung festzustellen, oder vielleicht besser, ein ständiges Bemühen um Klarheit. Ein Beweis hierfür ist das Bestreben, die Opposition Maskulinum ~ Femininum deutlich zu kennzeichnen; so z. B. *pulizo* für toskanisch *pulce*, *vermo* für *verme*, *šenera* für *cenera*, *dota* für *dote*; oder bei den Adjektiven die Unterscheidung *grando/granda*. Diese Tendenz zeigt sich noch stärker im Plural: *i pra ze verdi* ~ *le piante ze verde*, oder sogar *lori* ~ *lore*; im allgemeinen ist diese Tendenz bei den Pluralformen stärker: *le ale*, *le voše*, *le volpe*.

Das Italienische (Toskanische) hat vom Latein einige wenige Pluralformen auf *-a* geerbt. Solche Formen sind den istrischen Mundarten, welche auch den Plural der Substantive mit kollektiver Bedeutung „regulär“, d. h. nach dem gewöhnlichen Schema *-o/-i* bilden, unbekannt; so finden wir, im Gegensatz zu den toskanischen Formen *legna*, *ossa*, *ginocchia* und durch Ausweitung des Phänomens auch *dita*, die istrischen Formen *i leni/le lene*, *i oši*, *i žinoči*, *i diei*.

Die Zahl der Suffixe ist im Vergleich zur Hochsprache reduziert; es handelt sich

¹¹ G. B. Pellegrini, La classificazione delle lingue romanze e i dialetti italiani, in: Forum Italicum 4, 1970, S. 211—237; wieder in: G. B. Pellegrini, Saggi sul ladino dolomitico e sul friulano, Bari 1972, S. 239—268.

¹² Diese schwache Artikulation wurde auch von M. Cortelazzo festgestellt, der in Pirano eine Umfrage für den ALM durchgeführt hat. Cortelazzo betont die Abschwächung der dentalen Komponente. Vgl. seinen Aufsatz: Tracce dell'antico dialetto veneto di Pirano, in: Linguistica (Ljubljana) 12, 1972.

ja schließlich um einen gesprochenen Dialekt und nicht um eine literarische Sprache (in sehr weitgefaßter Bedeutung) auf ständiger Suche nach neuen, expressiven Mitteln. Eines der Suffixe verdient dennoch besondere Aufmerksamkeit, nämlich das lateinische -ARIUS, -ARUS; im istrischen Venezianisch dient es unter der Form -aro, ganz selten -er (was wohl nach Ascoli ein Anzeichen der Ladinität wäre), zur Bildung der Opposition „Baum“ ~ „Frucht“, die im Lateinischen mittels der Genusopposition *Femininum* — *Neutrum*, PIRUS — PIRUM, und im Italienischen rein formal durch die Opposition *Maskulinum* — *Femininum* (wenn auch nicht ganz konsequent), *pero* — *pera*, erfolgt. Die Namen der Bäume lauten nämlich *peraro*, *pomaro*, *persegaro*, *armelinaro*, *susinaro*, *moraro*, *maraskaro*, *mandolaro* und *mandoler*.

In der Morphosyntax des Verbs steht im istrischen Venetisch, ebenso wie im Venezianischen, bei den Verbformen fast immer, besonders aber in der 3. Person, ein Personalpronomen als Subjekt. Die 3. Person hat keine nach Singular und Plural unterschiedenen Formen, in Übereinstimmung mit dem Venezianischen und abweichend vom Friaulischen. Dennoch hat das Verb im istrischen Venetisch auch vom Venezianischen abweichende Züge: es kennt zwar den Konditional, jedoch nur im Singular, während die virtuellen Pluralformen **cantariamo*, **cantariai* nicht existieren und regulär durch Formen des Konjunktivs ersetzt werden. Hinzuzufügen ist, daß der Gebrauch des Konjunktivs — und dies ist eine allgemeine Erscheinung in der gesprochenen Sprache — stark im Abnehmen begriffen ist, jedoch stabil im Bereich der Potentialität bleibt, wo wir ihn sogar an solchen Stellen finden, an denen wir in der Hochsprache gewöhnlich den Konditional antreffen: vgl. *no dovesi esi* „non dovrebbe essere“; *la Iugozlavia podesi* (= „potrebbe“) *komprar sale anka in Italia* (d. h. der Einkauf wäre wirtschaftlich günstiger); *kwa ge volesi* (= „ci vorrebbero le saline“) *anka per la salute* (da in Portorož auch Anlagen für Schlambäder und Salzwasserbäder existieren). Die Abweichungen vom venezianischen morphosyntaktischen System sind also — trotz mancher durchaus wichtiger Punkte — nicht sehr zahlreich.

Größer sind die lexikalischen Unterschiede; nachdem das istrische Venetisch seit Jahrhunderten mit einer slawischen Sprache in Kontakt steht, finden natürlich Entlehnungen in beiden Richtungen statt. Betrachtet man die Lage bis zum 2. Weltkrieg, so sind die Interferenzen sicherlich weniger bedeutsam als die zwischen Friaulisch und Slowenisch; dies würde darauf hinweisen, daß die Symbiose in jener Phase nicht so eng war. Wir stellen dennoch Begriffe aus der Landwirtschaft fest, Bezeichnungen für Pflanzen, Werkzeuge und Geräte der Landarbeit, z. B. *brazda* „Furche“, *cripinja* „Dachziegel“, *skartaša* (was ein Bumerangwort sein könnte, falls das slowenische Wort tatsächlich von dt. *Kardätsche* „grobe Pferdebürste“ übernommen wurde und dieses seinerseits von it. *scardasso* „Wollkratze“, was wiederum in Verbindung zu bringen ist mit lat. CARDUUS), *kluka* „Handgriff, Klinke“, *komat* „Teil des Pferdegeschirrs“, *potok* „Bach“; *otava* „Grummet, zweites Heu“, *zmola* „Harz“ usw.

Venetisch ist natürlich die gesamte maritime Nomenklatur und alles, was Salzabbau und Salinentchnik betrifft: *cavedin*, *fosado*, *corbolo*, *soracorbolo*¹³.

¹³ V. Pahor-Poberaj, *Stare piranske soline*, Ljubljana (Mladinska knjiga) o. J.

Einen lexikalischen Beitrag hat auch das Deutsche geliefert, was angesichts der hundertjährigen österreichischen Herrschaft nicht verwundern kann: *steura* „Steuer“ läßt an die Steuerpflicht denken, *žmir*, *žlai/žlaiſ* haben mit dem Transportwesen des vergangenen Jahrhunderts zu tun („Schmiere“, „Schleife“). Besonders erwähnenswert ist eine Lehnübersetzung — und eine Lehnübersetzung ist immer aufschlußreicher als ein einfaches Lehnwort — im Bereich der Kochkunst: *očo de bo*, nach südd.-österr. „Ochsenaugen“; eine analoge Lehnübersetzung trifft man im Slowenischen an, während sie nicht nur in der it. Hochsprache (*uova al tegamino*), sondern auch im Venezianischen (fehlt bei Boerio) vollkommen unbekannt ist. Pirano kennt *voli-de-bo* (wörtlich „Auge des Ochsen“) nur als zoologischen Terminus.

7. Die venetische Mundart der Bewohner der istrischen Küste im Gebiet der Sozialistischen Republik Slowenien (und eine analoge Situation herrscht in Kroatien) steht heute unter dem Einfluß zweier starker Konkurrenten: des Standarditalienischen, d. h. der it. Hochsprache und des Slowenischen bzw. Kroatischen.

Es stellt sich automatisch die Frage nach Bilinguismus und Diglossie. Zunächst ist zu fragen, was unter den Termini *Bilinguismus* und *Diglossie* verstanden werden soll. Bilinguismus ist ein unnormaler Zustand des Individuums: in linguistischen, insbesondere soziolinguistischen Veröffentlichungen ist immer häufiger zu lesen, wir alle seien mehr oder weniger zweisprachig und Bilinguismus, Zweisprachigkeit müsse deshalb als normale Situation im Leben des Individuums aufgefaßt werden. Um Mißverständnisse zu vermeiden: das Individuum kann sich in einer von ihm gewollten und gewählten Lage befinden, in der die Zweisprachigkeit obligatorisch ist: Auswanderung, Mischehe. Die Einzelperson kann deshalb sehr stark motiviert sein, eine Fremdsprache nicht nur zu lernen, sondern sie im täglichen Leben zu sprechen und zu gebrauchen; die Notwendigkeit kann so stark sein, daß sie den Verzicht — es findet ja ein Verzicht auf einen Teil der Persönlichkeit statt — vergessen läßt. Echter Bilinguismus liegt vielleicht nur vor für die Kinder aus einer Mischehe, nicht aber für die jeweiligen Eltern; oder aber für die zweite Generation von Einwanderern, vorausgesetzt, daß diese — aufgewachsen in der Umgebung, die nach und nach ihre eigene wird — die Sprache der Eltern nicht vernachlässigt hat.

Anders verhält es sich bei ethnischen Gruppen. Die Gruppe ist nicht motiviert, eine andere Sprache zu lernen. Vielleicht steckt das nationale Erwachen des 19. Jahrhunderts dahinter; jedenfalls kann man, wie die Dinge heute stehen, nicht davon ausgehen, daß in Europa, in dem Europa, das in den letzten Jahrzehnten eine Bewußtseinsbildung der kleinen Ethnien kennt, ein Volk die Sprache seiner Väter aufgeben könnte: die kleinen Volksgruppen fordern immer dringlicher das Recht auf ihre eigene kulturelle Entwicklung und auch auf ihre Sprache.

Während also das Individuum selbst bis zu einem gewissen Punkt die Zweisprachigkeit, den Bilinguismus, für sich gewählt hat und dies nicht von den anderen — weder von seiner neuen Umgebung, noch evtl. von seinem Ehegatten — verlangen kann, befindet sich die ethnische Gruppe aus historischen, politischen und wirtschaftlichen Gründen in einer Lage, in der sie ihre Sprache nicht voll zur Geltung bringen kann: sei es, weil diese Sprache nicht als solche anerkannt wird, oder, weil, im Extremfall, ihr öffentlicher Gebrauch sogar verboten ist. Diese

ethnische Gruppe kann deshalb nicht dazu gebracht werden, unter Abwertung der eigenen Sprache freiwillig eine andere Sprache zu erlernen und anzunehmen. Diese andere Sprache bedroht die eigene sprachliche Existenz.

Es gibt heutzutage wenige Staaten, die innerhalb ihrer Grenzen keine Ethnien haben, die von der „offiziellen“ Sprache abweichen. Einige, wie Frankreich, lösen das Problem, indem sie es ignorieren; andere haben den Schutz der Minderheiten, oder besser der Ethnien in ihre Statuten, Verfassungen und internationale Abkommen aufgenommen. Das tatsächliche Problem ist jedoch dasselbe: bis zu welchem Punkt stimmen Wortlaut und Geist des geschriebenen Gesetzes mit seiner Durchführung überein? Hierzu möchte ich einige Bemerkungen über die Situation der Italiener in Slowenien, die einen venetischen Dialekt sprechen, anfügen. Die Ausführungen gelten im großen und ganzen auch für die Lage der italienischen Volksgruppe im kroatischen Istrien.

8. Das Italienische — oder vielleicht besser: das Venetische — an der istrischen Küste hat in der Zeit nach dem 2. Weltkrieg einen tragischen Schlag erhalten: die Massenauswanderung von ca. 300 000 Flüchtlingen, die ihr Land verließen, führte an den Rand der totalen Auslöschung. Daß ein Volk sein Land aufgibt, muß jeden Sprachwissenschaftler (und nicht nur diesen) tief schmerzen: Sprache ist zum Leben da, zum Leben in einem geographisch bestimmten Raum. Ich konnte nie den eigentlichen Grund dieser Massenauswanderung verstehen und ich muß zugeben, daß ich immer mit einer gewissen Rührung die Worte lese, mit denen Fulvio Tomizza sein Werk *Materada* beschließt:

Guardavo le tombe e con tutta quell'erba parevano cumuli di terra sollevatisi sotto la schiena di grosse talpe. E pensavo ai nostri morti dalle orecchie e le nari piene di basilico; pensavo a tanta altra gente che era nata e cresciuta e poi finita là con un rosario e un libro nero tra le mani, e di cui ora non restava che ossa e ossa, le une sulle altre, e libri e rosari sparsi tra la terra. Mezzo ettaro di quella terra senza pietre era bastata per tutti; poteva bastare anche per noi e nostri figli.

„Addio ai nostri morti“ disse forte una donna.

[Ich betrachtete die Gräber, und grasbedeckt wie sie waren schienen sie Erdhaufen gleich, die sich unter dem Rücken dicker Maulwürfe erhoben hatten. Und ich dachte an unsere Toten, mit ihren Ohren und Nasen voll von Basilikum; ich dachte an so viele andere, die in der Gegend geboren und aufgewachsen waren und dann hier ein Ende gefunden hatten, einen Rosenkranz und ein schwarzes Buch in den Händen, und von denen jetzt nichts blieb als Knochen, Knochen aufeinandergehäuft, und Bücher und Rosenkränze, in der Erde verstreut. Ein halber Hektar dieser steinlosen Erde hatte für alle gereicht; er hätte auch für uns und unsere Kinder reichen können.

„Lebt wohl, unsere Toten“ sagte laut eine Frau.]

Nachdem Istrien einen großen Teil seines italienischen Volkselements verloren hat, und da die Küste selten unbewohnt bleibt, wurde es vom slowenischen und

kroatischen Volkselement wiederbevölkert. Die Volkszählungen unter Österreich ergeben z. B. für die Gemeinde Pirano eine große Mehrheit der Italiener¹⁴:

	Italiener	Slowenen	Kroaten	Deutsche	Ausländer	insgesamt
1890	10 418	1 546	3	118	2	12 087
1910	12 173	2 209	118	161	559	15 220
1921	13 332	768	—	—	62	14 162

Heute bzw. zur Zeit der Volkszählung von 1981 gibt es weniger als 30 000 Italiener im slowenischen und kroatischen Istrien, davon ca. 2000 in Slowenien. Für die Dialektforschung ist die Tatsache wichtig, daß nicht einmal diese autochthon sind: sie sind zwar Istrier, aber sie stammen aus anderen Gegenden Istriens; viele Leute aus dem kroatischen Istrien, vor allem aus dem Landesinnern, sind an die Küste gezogen, wo der blühende Tourismus größere Verdienstmöglichkeiten bietet. Einheimische alte Piraneser gibt es sicher nicht mehr als 800, dennoch hört man viel Italienisch, immer in der Form des venetischen Dialektes, sei es, weil sich eine venetisch-istrische Koiné herausbildet, sei es aufgrund der ständigen Besuche bei den Verwandten, der Sonntagsausflüge und Ferien.

Was uns näher interessiert, ist die Situation des italienisch Sprechenden, der sich jetzt in einer unterlegenen Position befindet.

Theoretisch müßte jedem die eigene Sprache genügen; Italienisch ist für die Sozialistische Republik Slowenien offizielle Sprache in dem Sinn, daß in einem bestimmten Gebiet, dem Küstenstreifen (ebenso wie Ungarisch in einem kleinen Streifen an der Grenze zu Ungarn), Italienisch — nicht der Dialekt — dem Slowenischen gleichrangig ist. In diesem Gebiet sind die öffentlichen Aufschriften zweisprachig, und zwar nicht nur die Tafeln mit den Ortsnamen, sondern auch öffentliche Bekanntmachungen — offizielle wie private — und vor allem die Namen der kommunalen Institutionen wie auch derjenigen der Republik; natürlich auch die Straßennamen. In einer Behörde hat ein Italiener das Recht, Italienisch zu sprechen und in seiner Sprache verstanden zu werden; insbesondere dann, wenn er mit dem Gericht zu tun hat.

In seinem Buch über die Minderheiten in Italien, *Le lingue tagliate*¹⁵, fragt sich Sergio Salvi, welches die Rechte des Sprechers einer nichtitalienischen Sprache sind, wenn er die Grenzen seiner eng umgrenzten, mit besonderen Klauseln geschützten Region überschreitet. Er erkennt realistisch, daß solche Rechte nicht auf das gesamte Staatsgebiet ausgedehnt werden können; jeder muß sich der Mehrheit unterwerfen. In gewissen Situationen muß dieses Recht allerdings auf dem gesamten Gebiet der Republik gelten, z. B. für die Aufnahmeprüfungen an Schulen außerhalb des ethnisch gemischten Territoriums.

Für den Bereich der Schule möchte ich noch einmal Salvi zitieren: „Tutti sanno che una lingua si salva soltanto se la si insegna a scuola: o, meglio, se si insegna, a

¹⁴ Angaben nach G. A. Gravisi, *Toponomastica del comune di Pirano*, Parenzo 1932.

¹⁵ S. Salvi, *Le lingue tagliate*, Mailand 1975.

scuola, in quella lingua.“¹⁶ Diese Verteidigung der Sprache findet in Istrien tatsächlich statt.

Es gibt italienische Schulen, d. h. Schulen, wo die Unterrichtssprache Italienisch ist, achtjährig, mit Slowenisch als Pflichtfach; daneben slowenische Schulen mit Italienisch als Pflichtfach. Die Wahl der Schule steht den Eltern zu, und ich erinnere mich aufgrund persönlicher Kenntnis bzw. aufgrund von Mitteilungen der von mir befragten Familien, in denen manchmal auch Mischehen vorkamen, daß einige Kinder in die slowenische Schule gingen, andere in die italienische. Und diese Kinder waren perfekt zwei-, ja sogar dreisprachig (lokale Mundart, Standarditalienisch, Slowenisch).

Die Schule ist zusammen mit den modernen Informationsmitteln (Zeitungen, Radio und vor allem das Fernsehen), die sehr zur Aufrechterhaltung des Italienischen in dieser Gegend beitragen¹⁷, ein äußerst starker Faktor der Interferenz der literarischen Sprache, der Standardsprache auf die Lokalmundart. Die Schule ist der Verteidiger des „guten“, des normativen Italienisch; wie könnte es auch anders sein? Das Standarditalienisch, um nicht zu sagen, das literarische Italienisch, ist also das Modell, nach dem man sich, zumindest im Schriftlichen richten sollte, auch als Istrier; beim Sprechen halten sich die Alten freilich an den alten Gebrauch, und der Dialekt verschwindet nicht einmal in der Generation der Jungen. Es ist jedoch klar, daß diese typische, in den Sprachen so ziemlich allgemein verbreitete Diglossie, die Sprechweise aller beeinflußt.

Was die Phonologie betrifft, so sagte ich bereits, daß die Affrikaten schwach sind; dennoch ist in einem Satz wie *la polenta in luče non ven bona* eine fast vollkommene Dentalaffrikata festzustellen: *Luce* ist ein gelehrtes, nicht umgangssprachliches Wort und bedeutet „elektrischer Strom“; „Licht“ heißt sonst *lume*. Das Zahlwort für „elf“ und „zwölf“ kann in der lokalen Mundart *undize, dodize* lauten, doch in einer Aussage eher offiziellen Charakters, wie *nato nel 1911*, ist auch die Phonetik der italienischen Norm angepaßt. In der Morphologie erscheinen überraschende phonetisch nicht erklärbare Doubletten in der Bildung des Plurals: *le mani/le man; le stazioni/le stazion*. Die Vollformen zeigen deutlich den Einfluß der höheren Sprachschicht. Das Partizip Perfekt hat im Maskulinum und in neutraler Funktion die verkürzte Form: *la zente se ga stuja'; mi son ve'nu'*; jedoch greift vor allem die junge Generation, wohl unter dem Einfluß des Schulunterrichts, oft auf die vollen Formen zurück: *te go skoltado*. Das Lexikon ist sicher am meisten außersprachlich veranlaßten Veränderungen ausgesetzt. Einige Wörter verschwinden: *anc'io* für *oggi* „heute“ muß bereits veraltet gewesen sein, als meine Informanten 20 Jahre alt waren. Und unter diesen Informanten gibt es einige, die sich noch erinnern, daß sie die Eltern ihrer Frau bzw. ihres Mannes respektvoll *miser* und *madona* angesprochen haben, während heute niemand auch nur im Traum etwas anderes als *suocero, suocera* sagen würde.

¹⁶ „Jedermann weiß, daß eine Sprache nur dann bewahrt wird, wenn sie auf der Schule unterrichtet wird; oder noch besser: wenn der Schulunterricht in dieser Sprache stattfindet“ (Salvi, S. 33).

¹⁷ Das Fernsehen von Capodistria ist praktisch italienisch; allenfalls erscheinen für manche Filme, nicht immer, Untertitel auf Slowenisch, während die Synchronisation eines französischen oder amerikanischen Films auf Italienisch erfolgt.

Slowenisch steht mit dem Dialekt nicht in Diglossie-Beziehung; es ist ein wichtiges Adstrat, und seine Kenntnis ist nützlich, aber für die ältere Generation nicht unbedingt notwendig. Wenn ein dialektsprechender Istrier von der Gemeinde eine auf Slowenisch geschriebene Mitteilung erhält, so versteht er sie oder er läßt sie sich vom Schwiegersohn oder der *niora*, oder von seinem kleinen Enkel, der in die Schule geht, übersetzen. Dasselbe gilt gegebenenfalls für die Antwort. Sicher dringen aufgrund faktischer Notwendigkeiten des täglichen Lebens viele Wörter in italienische Kontexte ein; ich zitiere willkürlich *se quella dopisnica non arrivava* „wenn diese Postkarte (it. *carta postale*) nicht angekommen wäre“. Oder aber man bildet Lehnübersetzungen wie *primo aiuto* (slow. *prva pomoč*, „Erste Hilfe“) für it. *pronto soccorso*.

Meine Informanten hatten einige Jahre noch unter Österreich die Schule besucht. Jetzt sind ihre Kinder schon erwachsen und die Kindeskinde gehen in die Schule. Im Bereich der höheren Schulbildung gibt es die Gymnasien von Pirano und Capodistria, die Technische- und Handelsmittelschule in Isola neben den Schulen im kroatischen Istrien, beginnend mit dem Gymnasium in Buie.

Schließlich die Universität: es gibt einen Lehrstuhl für italienische Sprache und Literatur in Ljubljana, so wie es andere in Zagreb, Belgrad, Zadar, und ansatzweise in Sarajevo und Skopje gibt. Ferner gibt es den neuen Lehrstuhl für Italianistik in Pola, wo Italienisch die Unterrichtssprache ist; dieser Lehrstuhl gehört zur Pädagogischen Fakultät in Fiume, d. h. zur Universität Fiume (Rijeka).

Wir haben allerdings festgestellt, daß das Lehrpersonal nicht genügt: da im slowenischen Teil Istriens seit dem Schuljahr 1980/81 Italienisch die lokale Sprache (und nicht die erste Fremdsprache) darstellt und deshalb auch in denjenigen Schulen unterrichtet wird, wo es vorher nur als Wahlfach, nicht als Pflichtfach auftrat, und da in diesem Jahr (1982) die Reform das erste und zweite Schuljahr betrifft, ist die Nachfrage nach Lehrern — vor allem nach guten Lehrern — umso dringlicher. Man sollte vielleicht in Pirano oder Capodistria eine Außenstelle der Philosophischen Fakultät der Universität Ljubljana einrichten, die für das Studium von Italienisch und Slowenisch auf Universitätsebene zuständig wäre und bis in ein paar Jahren eine kleine Gruppe von Lehrern für die Küstenzone liefern sollte, ein Gebiet, wo die Kenntnis dieser beiden Sprachen absolut notwendig ist.

Auch außerhalb der rein praktischen Situation sollten beide Sprachen und beide Kulturen im ganzen akademischen Bereich und bei der ganzen gebildeten Bevölkerung gepflegt werden. Für beide Gemeinschaften besteht die moralische Verpflichtung, den Zugang zu Kultur, Literatur und Wissenschaft beider Völker, die in Symbiose leben, zu ermöglichen; eine moralische Verpflichtung, die insbesondere für diejenige Volksgruppe gilt, welche die Mehrheit bildet.

Dr. France M. Dolinar, geb. 1941 in Djurdjenovac/Jugoslawien, Diözesanarchivar, Direktor des Instituts für Kirchengeschichte Sloweniens, Honorarprofessor für Kirchengeschichte an der Theologischen Fakultät in Ljubljana. Publikationen: mehrere Beiträge aus der Kirchengeschichte Sloweniens in Sammelwerken und Zeitschriften, zuletzt: *Zgodovina slovenska metropolije* (Geschichte der slowenischen Kirchenprovinz), *Oris zgodovinske podobe ljubljanske (nad) škofije* (Kurze Geschichte der [Erz]diözese Ljubljana), *Zapisi škofa Janeza Tavčarja o stanju v ljubljarski škofiji* (Vermerke des Laibacher Bischofs Lanez Tavčar über den Stand in seiner Diözese) 1981.

Dr. theol. habil. Rudolf Grulich, geb. 16. 4. 1944 in Runarz (Mähren). Seit 1982 Leiter der Informationsabteilung von „Kirche in Not/Ostpriesterhilfe“ (Königstein/Taunus). Mitglied des Regensburger Osteuropainstituts, des Internationalen Instituts für Nationalitätenrecht und Regionalismus sowie der Sudetendeutschen Akademie der Wissenschaften und Künste. Wichtigste Veröffentlichungen: *Die unierte Kirche in Mazedonien*, Würzburg 1977. *Kirche, Halbmond und Roter Stern*, München 1979. *Der Beitrag der böhmischen Länder zur Weltmission des 17. und 18. Jahrhunderts*, Königstein 1981.

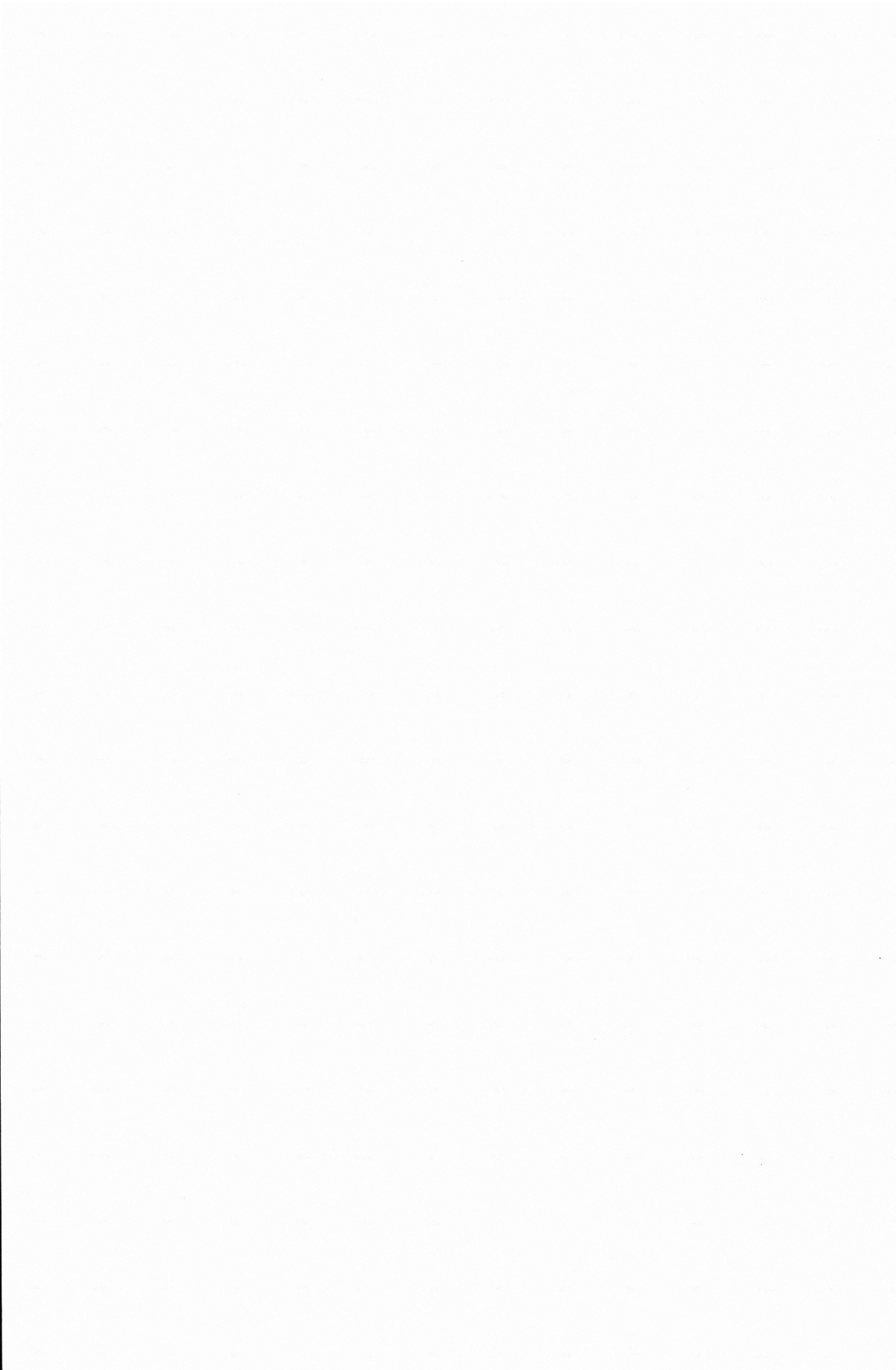
Dr. Mario Mirabella Roberti, geb. 1. 3. 1910 in Venedig, Professor für Christliche Archäologie an der Universität Triest, war Soprintendente alle Antichità della Lombardia, ist korrespondierendes Mitglied der Pontificia Accademia Romana di Archeologia, des Ateneo von Brescia, des Ateneo von Bergamo, des Deutschen Archäologischen Instituts, des Österreichischen Archäologischen Instituts, der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Ehrenbürger von San Canzian d'Isonzo, Inhaber der Auszeichnung „Pala d'oro“ der Gemeinde Grado. Wichtigste Veröffentlichungen: *Archeologia di Brescia romana. Itinerari per la Brianza romana. Il Battistero di San Giovanni alle Fonti di Milano. La Basilica di San Giusto di Trieste*.

Dr. jur. Ernest Petrič, geb. 18. 11. 1936 in Tržič/Jugoslawien. Professor für Internationale Beziehungen und Völkerrecht. Vorsitzender des Seminars und Forschungszentrums für Internationale Beziehungen an der Fakultät für Soziologie, Politische Wissenschaften und Journalistik der Universität Ljubljana. Gastprofessor in Addis Abeba, UNESCO-Experte in Kolumbien und Irak. Früher Regierungsmitglied, zur Zeit u. a. im Vorstand der Forschungsgemeinschaft Sloweniens und des Ausschusses für internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit. Über 100 wissenschaftliche Veröffentlichungen, darunter zwei Bücher über den Minderheitenschutz (in slowenischer und italienischer Sprache). Zuletzt: *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker*, Maribor 1983 (in slowenischer Sprache).

Dr. Mitja Skubic, geb. 19. 12. 1926 in Ljubljana, ordentlicher Professor der Italianistik (1965—1982), seit 1982 Ordinarius für Romanische Sprachwissenschaft an der Universität Ljubljana. Seit 1975 Herausgeber der Zeitschrift „Linguistica“ (Ljubljana). Hauptsächliche Arbeitsgebiete: Syntax des Verbums in den romanischen Sprachen, Syntax des zusammengesetzten Satzes im Italienischen, italienische Dialektologie, besonders Dialektologie des Veneto, slawisch-romanische Sprachkontakte und Interferenzen, Lehnwörter im Slowenischen. Publikationen in den Dissertationes der Slowenischen Akademie der Wissenschaften und Künste (Ljubljana), in *Studi di grammatica italiana* (Florenz), *Atti dell' Accademia delle Scienze, Lettere e Arti di Palermo*, *Linguistica* (Ljubljana), *Acta Belgradensia*.

Dr. Alojzij Šuštar, geboren 1920, 1949—51 in der Seelsorge, 1951—63 Professor für Philosophie am Lyzäum Schwyz, 1963—68 Professor für Moraltheologie an der Theologischen Hochschule Chur, 1965—68 Regens des Priesterseminars Chur, 1968—77 Bischofsvikar im Bistum Chur, 1968—73 Pressereferent der Schweizer Bischofskonferenz, 1971—77 Sekretär des Rates der europäischen Bischofskonferenzen, 1980 Erzbischof und Metropolit von Ljubljana. Publikationen: Mehrere Monographien und zahlreiche Beiträge in Sammelwerken und Zeitschriften.

Dr. phil. Ekkehard Völkl, geb. 1. 4. 1940 in Amberg/Opf., Professor für Geschichte Ost- und Südosteuropas an der Universität Regensburg. Mitglied des Regensburger Osteuropainstituts, Mitherausgeber der Zeitschriften „Saeculum“ und „Ungarn-Jahrbuch“ sowie der Buchreihen „Studia Hungarica“ und „Beiträge zur Kenntnis Südosteuropas und des Nahen Orients“. Wichtigste Veröffentlichungen: *Rußland und Lateinamerika 1741—1841*, Wiesbaden 1968. *Das rumänische Fürstentum Moldau und die Ostslaven im 15. und 17. Jahrhundert*, Wiesbaden 1975.



SCHRIFTENREIHE
DES REGENSBURGER OSTEUROPAINSTITUTS

Bisher erschienen:

- Band 1: Millenium Ecclesiae Pragensis 873—1973. Mit Beiträgen von Josef Staber, Paul Mai und Franz Mayer. 1973.
- Band 2: Matthias Flacius Illyricus 1575—1975. Mit Beiträgen von Jörg Baur, Hermann Bürckstümmer, Hermann Dietzfelbinger, Dieter Henrich, Franz Mayer, Johannes Viebig und Erwin Wedel. 1975, ²1982.
- Band 3: Die russische Gesandtschaft am Regensburger Reichstag 1576. Mit Beiträgen von Ekkehard Völkl und Kurt Wessely. 1976.
- Band 4: Hundert Jahre Unabhängigkeit Rumäniens 1877—1977. Mit Beiträgen von Alexandru Zub und Gerhard Ernst. 1978.
- Band 5: Rechts- und Wirtschaftsprobleme bei der Kooperation von deutschen Unternehmen und jugoslawischen Organisationen assoziierter Arbeit. Mit Beiträgen von Hans-Jürgen Drumm, Robert Knöpfle, Franz Mayer, Hans-Jürgen Moecke, Roland Schönfeld, Tibor Varady und Ladislav Varga. 1978.
- Band 6: Hundert Jahre Bulgarien 1878—1978. Mit Beiträgen von Konstantin Kosev, Ekkehard Völkl und Erwin Wedel. 1980.
- Band 7: Gebrauchsliteratur - Interferenz - Kontrastivität. Beiträge zur polnischen und deutschen Literatur- und Sprachwissenschaft. Herausgegeben von Bernhard Gajek und Erwin Wedel. Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main-Bern. 1982.
- Band 8: Die österreichische Militärgrenze. Mit Beiträgen von Ekkehard Völkl, France Martin Dolinar, Rudolf Grulich und Veljko Rogić. 1982.
- Band 9: Dostojewskij 1881—1981. Mit Beiträgen von Ludolf Müller, Norbert Schiffers und Erwin Wedel. 1982.
- Band 10: Das Patriarchat Aquileia — Schnittpunkt der Kulturen. Mit Beiträgen von France Martin Dolinar, Rudolf Grulich, Mario Mirabella Roberti, Ernest Petrič, Mitja Skubić, Ekkehard Völkl. 1983.